

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 20/1934 (1934)

**Rubrik:** Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen : Volksschule und untere Mittelschulen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**I. Teil.**

1891

1891  
1892  
1893

# Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen.

## Volksschule und untere Mittelschulen.

Von Dr. E. L. Bähler.

---

### Vorbemerkung.

Das im diesjährigen Band des Unterrichtsarchivs behandelte Thema dürfte vor allem die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden interessieren, die sehr oft in die Lage kommen, sich im außerkantonalen Schulwesen umsehen zu müssen, um zu erfahren, wie dort die Pflichten und Befugnisse der einzelnen in Frage kommenden Instanzen sich verteilen. Da das schweizerische Schulwesen kantonal geordnet ist, ist die oberste kantonale Verwaltungsbehörde auch hier die letzte Instanz. Eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Kantone gibt es nicht. Höchstens könnte, wenn auch in einem sehr beschränkten Sinne, der schweizerische Bundesrat als solche bezeichnet werden, da gewisse Forderungen der Bundesgesetzgebung auch das Schulwesen betreffen.<sup>1)</sup> Ihre Erfüllung überwachen das schweizerische Departement des Innern (Bundesverfassung Art. 27, 27<sup>bis</sup> und 49, Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925), das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement (Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und Verordnung I dazu vom 23. Dezember 1932, Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken) und das schweizerische Militärdepartement (Turnunterricht).

Die stärksten zentralisierenden Einwirkungen hat in neuester Zeit das Berufsschulwesen erfahren, da die oben erwähnte Bundesgesetzgebung das Obligatorium für den beruflichen Unterricht auf Beginn des Schuljahres 1933 eingeführt und die weitere Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone davon abhängig gemacht hat, daß Gewähr dafür geboten wird, daß die bestehenden Bundesvorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt werden. Der Ausbau der Bundes-

---

<sup>1)</sup> Siehe Archiv 1932, Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz, Einleitung, Seite 4 ff.

gesetzgebung durch Verordnungen ist im Gang; auch kann das Bundesamt unverbindliche Normallehrpläne und das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement Minimallehrpläne aufstellen, denen die Lehrpläne der Bildungsanstalten und Kurse zu genügen haben.

Es gibt noch eine zweite Instanz, die das Ziel verfolgt, soweit wie möglich einen Zusammenhang der mannigfaltigen Schulorganismen wenigstens im Hinblick auf ihre Leistungen zu erreichen: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die 1897 gegründet wurde, entstanden aus dem Kampf um die eidgenössische Subvention der Volksschule. Seit dieser Zeit hat die Konferenz in den Mittelpunkt ihrer alljährlich stattfindenden Versammlungen die Besprechung aktueller Schulfragen gestellt und vor allem auch zwei für die ganze Schweiz bestimmte Unternehmen geschaffen: den schweizerischen Schulatlas und das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, dessen besonderes Ziel die Kodifizierung der Schulgesetzgebung der Kantone ist, und das durch seine Spezialarbeiten die Möglichkeit schafft, die Schulinrichtungen der einzelnen Kantone miteinander zu vergleichen. Die romanische Schweiz, inbegriffen der Kanton Tessin, ist überdies noch in einer besondern Erziehungsdirektorenkonferenz zusammengeschlossen, die die speziellen Interessen dieser Landesgebiete zu fördern hat.

Aus unserer Untersuchung wird sich ergeben, daß die große Mannigfaltigkeit im kantonalen Schulwesen sich auch auf administrativem Gebiete fühlbar macht. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vielgestaltigen Organismus ausgeübt, der von den Spitzen der Erziehungsbehörden, den Erziehungsdirektionen und den Erziehungsräten, bis zu den Schulbehörden der einzelnen Gemeinden (Volksschule) respektive den Aufsichtsbehörden der einzelnen Schulanstalten (Mittelschulen) hinunterreicht.

So wird sich die vorliegende Arbeit zunächst mit den Schulbehörden zu beschäftigen haben, deren Aufsichtsrecht das ganze Schulwesen umspannt, um dann speziell Aufsicht und Verwaltung der schweizerischen Volksschule zur Darstellung zu bringen, den Begriff im weitesten Sinne gefaßt als Primar- und Sekundarschule und unter Einbeziehung der untern Mittelschulen (Bezirksschulen etc.), sowie der an die Volksschule anschließenden Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen, die nicht dem schweizerischen Berufsbildungsgesetz unterstellt sind.

Im Abschnitt Volksschule werden wir auch kurz die Einteilung der kantonalen Gebiete zum Zwecke der Schuladministration berühren müssen (Gliederung in Schulgemeinden, Schulkreise und Schulbezirke). In allen Gesetzgebungen ist der Grundsatz vertreten, daß jede Gemeinde eine öffentliche Primarschule

zu errichten habe. Im übrigen ergeben sich in bezug auf die Einteilung in den einzelnen Kantonen ganz bedeutende Unterschiede.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Spezialarbeit des Archivbandes 1932 über die „Organisation des öffentlichen Schulwesens“ den nötigen Unterbau zu dieser Abhandlung gibt, und daß die Untersuchung über die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden im nächsten Band im Hinblick auf die höhern Mittelschulen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen fortgesetzt wird. Die Fülle des Materials hat uns zu dieser Teilung des Stoffes gezwungen.

Wir benützen den Anlaß, den kantonalen Erziehungsdirektionen unsern verbindlichen Dank auszusprechen für die prompte Zustellung sämtlicher in Frage kommender Erlasse und für alle Ergänzungen, zu denen sie sich zu jeder Zeit freundlich bereit fanden.

### Kanton Zürich.

#### *Gesamtes Schulwesen.*

Erziehungsdirektion und Erziehungsrat. Maßgebend sind mit einigen Einschränkungen immer noch die §§ 1—9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, die die nachfolgenden Bestimmungen enthalten:

Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrates vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 62, Absatz 6, der Kantonsverfassung ein Erziehungsrat beigeordnet. Der Erziehungsrat besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.<sup>1)</sup>

Die Verrichtungen der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat bestehen in der „Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons“, in der „Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung“.<sup>2)</sup> Es

<sup>1)</sup> Art. 11 der Kantonsverfassung. Siehe Verfassungsgesetz vom 20. November 1932 über die Abänderung des Art. 11, Absatz 1, der Staatsverfassung.

<sup>2)</sup> Siehe Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

liegen diesen Instanzen überdies ob: die Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberatung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollzug. Sie veranstalten, soweit die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, außerordentliche Inspektionen. Einer fachmännischen Inspektion sind zurzeit unterstellt: das Fortbildungs- und das Arbeitsschulwesen, die nach § 8 des Unterrichtsgesetzes seinerzeit als außerordentliche gedacht war, sich jedoch allmählich in eine ständige verwandelt hat; ebenso besteht eine besondere fachmännische Visitation des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Die als Vikare und Verweser amtierenden jungen Lehrer werden ferner durch einen der Sekretäre der Erziehungsdirektion in ihrer Schulführung beaufsichtigt.

Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat befugt: 1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen; 2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

Auch die außerhalb des gesetzlichen Organismus stehenden Schulanstalten (Privatschulen und private Erziehungsanstalten) stehen unter der Oberaufsicht von Erziehungsdirektion und Erziehungsrat, soweit es sich um Kleinkinderschulen und Lehranstalten für Schüler im schulpflichtigen Alter handelt. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten und Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen<sup>1</sup>), Kleinkinderschulen etc.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt voranzugehen hat (Unterrichtsgesetz §§ 267 ff.).

Die Schulsynode ist die obligatorische Lehrervereinigung aller Stufen. Das „Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912“ enthält über diese Institution die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines. (§ 40.) Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (§ 1), die an den Kantonallehr-

<sup>1</sup>) Stehen nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Staates, da sie lediglich religiöse Zwecke im Auge haben.

fachmänn.  
Inspektion.

anstalten und den höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen. Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten und der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die Lehrer an den freien Schulen. Der Erziehungsrat läßt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

Ordentlicherweise versammelt sich die Synode einmal jährlich und zwar im Monat September, außerordentlicherweise auf den Beschluß des Erziehungsrates, oder ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln. In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen. (§ 41.)

II. Die Prosynode. (§ 44.) Jeder ordentlichen Synode geht eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, die Abgeordneten der Kapitel, je ein Abgeordneter der höheren Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur. Bei außerordentlichen Synoden mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine außerordentliche Synode kann am Tage vor oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden. Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei. Zu den Versammlungen der Prosynode sind auch allfällige Motionssteller (§ 47) einzuladen.

(§ 45.) Alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände sind von der Prosynode zu begutachten.

(§ 46.) Die Prosynode tritt in Zürich zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Synode. Sie berät die Verhandlungsgegenstände der Synode und setzt das Traktandenverzeichnis, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

III. Verhandlungsgegenstände der Synode. (§ 47.) Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besondern allfällige Wünsche und Anträge, die zu diesem Zwecke ihr von den Kapiteln, den Konventen der höhern Lehranstalten, dem Senate der Universität oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind und in ihrem Namen an die Behörden weitergeleitet werden sollen.

(§ 48.) Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion, sowie von den Berichten über die Tätig-

keit der Schulkapitel und die Verhandlungen der Prosynode. Sie hört einen Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Unterrichts- oder Erziehungswesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglicher Kürze zu befleißigen. Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Synode zuzustellen.

(§ 50.) In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die im Kanton sich aufhaltenden Lehrer und Lehrerinnen, die seit der letzten Versammlung in den Volksschullehrerstand eingetreten oder an den Kantonallehranstalten oder den höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellt worden sind, sind verpflichtet, der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

IV. Der Synodalvorstand. Die Synode wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen. (§ 52.)

(§ 53.) Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Synode dem Erziehungsrat Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

### *Volksschule*

(Primar- und Sekundarschule).

Die Volksschulen werden durch die Bezirksschulpflege beaufsichtigt, die die Aufsicht über das ganze Schulwesen des Bezirkes hat.<sup>1)</sup> Sie zählt mindestens neun Mitglieder. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Bedürfnisses. Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt der Lehrkörper drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören. Jedes Mitglied ist verpflichtet, als Visitator die ihm zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres (Sommer- und Winterhalbjahr) zu besuchen. Außerdem hat der Visitator den jährlichen Prüfungen beizuwohnen. Weitere Verrichtungen der Bezirksschulpflege sind die sachbezüglichen Beschlüsse nach den Jahresprüfungen im Frühjahr, die alljährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat über die Verhältnisse der Schulen des Bezirkes, der alle

<sup>1)</sup> Soweit es sich um Schulen und Anstalten für Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter handelt. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt untersteht einer vom Regierungsrat bestellten Aufsichtskommission.

Jahre wiederkehrende Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirkes in Hinsicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesamten Gang des Schulwesens, die Vollziehung des Schulgesetzes und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrates, die erstinstanzliche Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse oder Verordnungen der lokalen Schulpflege, die Wahl der Bezirksinspektorinnen für die Arbeitsschulen.

Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen die Primar- beziehungsweise Sekundarschulpflegen. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflege besuchen nach einer jeweiligen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung jährlich mindestens zweimal die Schulen der Gemeinden, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. In Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen beziehungsweise Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist ihnen jährlich mindestens ein Besuch zuzuwenden.

Die Schulpflege hat der Bezirksschulpflege alljährlich einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule zu geben. Sie vollzieht das Schulgesetz und die Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden. Sie leitet die Besetzung der erledigten Lehrstellen ein, wacht über die Pflichterfüllung bei Schülern und Lehrern und unterstützt diese in der Ausübung ihres Berufes. (Unterrichtsgesetz, Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900.)

Mit dem 1. Januar 1928 wurden gemäß § 162 des Gemeindegesetzes vom 6. Januar 1926 die innerhalb einer politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden miteinander vereinigt, so daß die frühern Schulkreise aufgehoben sind. Die §§ 26—30 des Unterrichtsgesetzes haben infolgedessen keine Gültigkeit mehr.

**Arbeitsschulinspektorat.** Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen enthält in bezug auf das Arbeitsschulinspektorat die nachfolgenden Bestimmungen:

(§ 147.) Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

(§ 148.) Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:  
1. Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion; 2. die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen; 3. die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentierte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen; 4. die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen; 5. der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion; 6. die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

(§ 143.) In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amtsdauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen, und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

(§ 144.) Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung, auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäß den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffes, auf den regelmäßigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Zustand der Unterrichtslokalitäten und des Mobiliars. — Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen. — Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

(§ 145.) Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zuhanden

der Bezirksschulpflege beziehungsweise der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

Laut „Verordnung über das Volksschulwesen“ liegt den Schulpflegern auch folgende Aufgabe ob:

(§ 139.) Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amtsdauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt. — Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.) — Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

(§ 140.) Die Frauenkommission konstituiert sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

(§ 141.) Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

(§ 142.) Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationbuch eintragen. — Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin beizulegen.

Die Schulkapitel (für Volksschullehrer). Die wichtigsten Bestimmungen des „Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912“ in bezug auf die Schulkapitel sind die folgenden:

I. Allgemeines. Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der

Primar- und Sekundarschule. (§ 1.) — Der Zweck der Schulkapitel ist die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen. Zur bessern Erreichung dieses Zweckes (§ 10) werden die Versammlungen des Schulkapitels Zürich in vier, diejenigen des Schulkapitels Winterthur in zwei getrennten Abteilungen gehalten. Dieser Trennung entspricht die Zahl der Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten (§ 14, lit. c). (§ 2.) — Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind die Kapitel überdies berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. (§ 3.)

II. Die Kapitelsversammlungen. (§ 4.) Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Die im Bezirke wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, ebenso die im Besitze des Lehrpatentes befindlichen Lehrer an staatlich anerkannten Anstalten sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, können durch den Erziehungsrat vom Besuche entbunden werden.

(§ 5.) Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal des Jahres, außerordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es begehrt.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von Fr. 3.-- belegt. Die Bußen sind zugunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden. (§ 8.)

III. Verhandlungsgegenstände. (§ 10.) Die Kapitel suchen ihren Zweck zu erreichen: a) Durch Lehrübungen; b) durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete; c) durch Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode; d) durch Unterhaltung einer Bibliothek. — Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zur Übernahme wenigstens einer der sub a und b bezeichneten Arbeiten anzuhalten, und er soll darauf Bedacht nehmen, in angemessenem Wechsel so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen.

(§ 11.) Der Erziehungsrat kann die kapitelsweise Abhaltung von Vorträgen und Fortbildungskursen anordnen und deren Besuch obligatorisch erklären.

(§ 13.) Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates: a) Änderungen im Lehrplan; b) die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule; c) wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

(§ 14.) Die Schulkapitel, beziehungsweise Abteilungen wählen: a) Den Vorstand; b) die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen (Bezirk Zürich 6, Horgen, Hinwil und Winterthur je 4, die übrigen Bezirke 3 Mitglieder); c) je einen Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten. — Von den Wahlen nach lit. a und b ist dem Erziehungsrate, der Bezirksschulpflege und dem Präsidenten der Schulsynode, von den Wahlen nach lit. c dem Erziehungsrate und dem Präsidenten der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

(§ 15.) Die Wahl der Abgeordneten zur Prosynode wird in der der Synode unmittelbar vorausgehenden Kapitelsversammlung vorgenommen.

IV. Der Kapitelsvorstand. (§ 17.) Der Vorstand des Kapitels beziehungsweise der Kapitelsabteilung besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Er wird in der auf die ordentliche Schulsynode folgenden Kapitelsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

(§ 19.) Der Vorstand und insbesondere der Präsident haben über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder zu wachen.

V. Konferenzen der Präsidenten und Abgeordneten der Schulkapitel. (§ 24.) Jeweilen zu Anfang März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitels- und Abteilungspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher zur Behandlung kommen: a) Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates; b) Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr; c) Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr: Bezeichnung von Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, von Themata zu Vorträgen oder Besprechungen, und einer Anzahl zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfehlenswerter Bücher; d) Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer; e) allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates.

(§ 26.) Zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des Erziehungsrates abgegebenen Gutachten beruft der Synodalpräsident nach erfolgter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein. Außer den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an: Der Vorstand

der Schulsynode, sowie eine Abordnung des Erziehungsrates, welche letztere mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt. Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat.

### *Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.*

Maßgebend ist das „Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1932“ mit den nachfolgenden Bestimmungen:

Die Verwaltung der von einem Fortbildungsschulkreise (Gemeinde oder Gemeindegruppen) errichteten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule liegt in der Hand der Schulpflege, die die Abrechnung gemäß der Verordnung des Bundes aufstellt. (§ 5.)

Zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschule bestellt die Schulpflege eine hauswirtschaftliche Kommission. Diese kann mehrheitlich aus Frauen zusammengesetzt sein. Besteht ein Fortbildungsschulkreis aus mehreren Gemeinden, so ist jeder Gemeinde eine Vertretung in der hauswirtschaftlichen Kommission einzuräumen. (§ 6.)

Jeder Fortbildungsschulkreis erläßt über seine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Schulordnung, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt. (§ 7.)

Für die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bezeichnet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Inspektorinnen. (§ 8.)

Die Oberleitung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens besorgt eine kantonale Aufsichtskommission von neun Mitgliedern, in welcher die Frauen angemessen vertreten sein sollen. Sechs Mitglieder werden vom Erziehungsrat, zwei von der Konferenz der Lehrerschaft der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezeichnet. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied. Den Vorsitzenden bezeichnet der Erziehungsrat. Die kantonalen Inspektorinnen wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. (§ 9.)

Die Gesamtheit der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bildet die kantonale Lehrerkonferenz des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens. Die Konferenz ist begutachtendes Organ für alle Schulfragen grundsätzlicher Art, die ihr unterbreitet werden. Sie hat auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen. (§ 10.)

*Knabenfortbildungsschulen.<sup>1)</sup>*

Für Jünglinge, die nicht in einer Berufslehre stehen, besteht kein Schulzwang. Gemeinden oder Gemeindegruppen können freiwillige Fortbildungsschulen errichten. Die Verwaltung und Beaufsichtigung wird in den meisten Fällen von örtlichen Schulbehörden besorgt. Die Oberaufsicht wird vom kantonalen Fortbildungsschulinspektor ausgeübt.

Die Fortbildungsschulen für Jünglinge scheiden sich in landwirtschaftliche und beruflich gemischte (Fabrik- und Gelegenheitsarbeiter) Fortbildungsschulen. Für die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden in einzelnen Fällen die landwirtschaftlichen Organisationen herbeigezogen.

Die Lehrkräfte werden vom kantonalen Fortbildungsschulinspektor nach Bedürfnis für Konferenzen und Instruktionkurse zusammengezogen.

*Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.*

Die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. Januar 1934 regelt die Schulaufsichtsverhältnisse in der Stadt Zürich wie folgt:

Die Schulbehörden der Stadt Zürich sind: die Zentralschulpflege, die Präsidentenkonferenz, die Kreisschulpflegen und die von ihnen gewählten Kommissionen und Sektionen; sie versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern; die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflege werden auch auf schriftliches Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schulbehörden ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind in den Sitzungen der Zentralschulpflege, der Kreisschulpflege und deren Aufsichtssektionen die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder, in den von der Zentralschulpflege und den Kreisschulpflegen gewählten Kommissionen die sämtlichen Mitglieder, seien sie aus der Mitte der Behörde oder außerhalb derselben gewählt worden. (Art. 1 ff.)

Die Sitzungen der Schulbehörden, der Lehrerkonvente und der Konferenzen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlungen dürfen der Öffentlichkeit keine Mitteilungen gemacht werden, dagegen werden die wichtigen Beschlüsse der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen der Lehrerschaft bekanntgegeben und, soweit dies ohne Nachteil geschehen kann, amtlich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (Art. 4.)

---

<sup>1)</sup> Briefliche Mitteilung des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates. Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

Als Organe der zentralen Schulverwaltung nennt die Geschäftsordnung:

a) Den Vorstand des Schulamtes (Schulvorstand). Der vom Stadtrat bezeichnete Schulvorstand leitet die Geschäfte der zentralen Schulverwaltung. Er ist von Amtes wegen Vorsitzender der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz und der Aufsichtskommissionen der Töcherschule und der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums. Er vertritt die Zentralschulpflege im Verkehr mit den übrigen Behörden. In seiner Verhinderung werden die ihm obliegenden Geschäfte durch den vom Stadtrat bezeichneten Stellvertreter des Schulvorstandes geführt.

Der Schulvorstand vollzieht die Beschlüsse der Zentralschulpflege oder überweist sie zum Vollzuge den Kreisschulpflegern oder Aufsichtskommissionen. Er ist befugt, an den Sitzungen der Kreisschulpflegern und der Konvente teilzunehmen, mit diesen Körperschaften Besprechungen anzuordnen und von ihren Protokollen Einsicht zu nehmen. Der Schulvorstand erledigt von sich aus dringliche, in die Zuständigkeit der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz und genannten Aufsichtskommissionen fallende Geschäfte. Seine Verfügungen sind ins Protokoll der betreffenden Schulbehörde aufzunehmen und dieser in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (Art. 9—11.)

b) Die Präsidentenkonferenz. Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Schulvorstand und den Präsidenten der Kreisschulpflegern. Sie regelt alle Angelegenheiten der Volksschule, die weder der Zentralschulpflege noch den Kreisschulpflegern vorbehalten sind und bereitet die Geschäfte für die Zentralschulpflege vor. Der Präsidentenkonferenz liegen ob: a) Die Aufsicht über die gleichmäßige Durchführung der kantonalen und städtischen Vorschriften über das Volksschulwesen, sowie der Beschlüsse der Zentralschulpflege durch die Kreisschulpflegern; b) die Aufsicht über die Klassenorganisation und über die Zuteilung der Lehrer und Schüler; c) der Ausgleich der Klassenbestände und nötigenfalls die Zuteilung von Lehrern und Schülern in andere Kreise; d) die Genehmigung der Stundenpläne der Volksschule; e) die Anordnung der Jahresprüfungen; f) die Verteilung der Kredite für die Sammlungen, Bibliotheken, Schulgärten, Stipendien usw.; g) die Veranstaltung der für die Schüler der Volksschule zentral organisierten Spezialkurse; h) die Anordnung oder Unterstützung von Kursen zur Fortbildung der Lehrer; i) die Begutachtung der Urlaubsgesuche von Lehrkräften zuhanden der Erziehungsdirektion; k) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Vorschläge für die Lehrerwahlen; l) die Einführung der nicht obligatorischen allgemeinen und individuellen

Lehrmittel, Unterrichts- und Schulmaterialien; m) die Aufstellung von Bestimmungen über Abgabe von Sondermaterial; n) die Beschlußfassung über Schaffung von Schulmaterial- und Spielgeräteablagen in den Quartieren. (Art. 12 und 13.)

c) Die Schulkanzlei und die Dienstchefs der Schulverwaltung. Die Schulkanzlei besteht aus dem geschäftsleitenden Sekretär, den übrigen erforderlichen Sekretären und dem Kanzleipersonal. Die Dienstchefs der Schulverwaltung sind: a) der Schul- und Bureauaterialverwalter; b) der Leiter des schulärztlichen Dienstes; c) die Leiter der Schulzahnkliniken; d) die Direktoren der Gewerbeschule; e) die Rektoren der Töcherschule. Die Dienstchefs und die Sekretäre haben das Recht und auf Verlangen des Schulvorstandes die Pflicht, den Sitzungen der Zentralschulpflege beizuwohnen; an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz nehmen sie nur auf Verlangen des Schulvorstandes teil. Das Amt eines Beamten in der Schulverwaltung ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Zentralschulpflege und ihren Kommissionen. (Art. 14—19.)

Die Befugnisse und die Obliegenheiten der Zentralschulpflege sind umschrieben durch das Zuteilungsgesetz und die Gemeindeordnung. Ihr steht u. a. der das Schulwesen betreffende Verkehr mit den kantonalen Oberbehörden zu. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Bezirksschulpflege jährlich Bericht über das gesamte städtische Schulwesen. Sie ordnet die Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Volksschullehrer an und wählt die Lehrer und Lehrerinnen der höhern städtischen Schulen und der Fortbildungsschulen.

Die Kreisschulpflegen. a) Gesamtbehörde und Organe. Die Kreisschulpflegen bestehen aus den von den Schulkreisen gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und aus je weitem siebenunddreißig Mitgliedern in den Schulkreisen Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg und fünfundzwanzig Mitgliedern im Schulkreise Glattal. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kreisschulpflegen sind in § 57 des Zuteilungsgesetzes und in Art. 89 der Gemeindeordnung bestimmt. Die Präsidenten der Kreisschulpflegen werden von den Stimmberechtigten, die Vizepräsidenten und Aktuare von der Behörde gewählt. Als Aktuare können auch Nichtmitglieder bezeichnet werden.

Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabteilungen teilen sich die Kreisschulpflegen in Aufsichtssektionen. Diese teilen sich nach Schulstufen oder nach Quartieren. Die Verteilung der Mitglieder auf die Sektionen erfolgt auf Grundlage einer Vorlage des Präsidenten durch die

Kreisschulpflege. Der Vorsitz in den Aufsichtssektionen wird dem Präsidenten der Kreisschulpflege oder einem besonders gewählten Sektionspräsidenten übertragen. Die Sekundaraufsichtssektion oder, wo eine solche nicht besteht, eine von der Kreisschulpflege eingesetzte Prüfungskommission stellt nach der vierwöchigen Probezeit über die Aufnahme von Schülern ihrer Stufe der Kreisschulpflege Antrag.

Zur Beaufsichtigung der Kindergärten bestellt die Kreisschulpflege eine Aufsichtskommission, in der die Frauen angemessen vertreten sein sollen.

Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Hauswirtschaft wird von der Kreisschulpflege eine Frauenkommission gewählt; sie konstituiert sich selbst. Die Zahl der Mitglieder beträgt in den Schulkreisen Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg je einundzwanzig bis fünfundzwanzig und im Kreise Glattal elf bis fünfzehn. Sie können sich zur Beaufsichtigung in Sektionen teilen. Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Mädchenhandarbeits- und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes treten die fünf Präsidentinnen zur Beratung zusammen.

Zu Beaufsichtigung des erweiterten Turnunterrichtes, der Knabenhandarbeit, der Schülerspeisung, der Horte und allfälliger anderer Spezialgebiete bestellen die Kreisschulpflegen Kommissionen nach Bedarf. (Art. 27—33.)

b) Die Präsidenten der Kreisschulpflegen. Der Präsident der Kreisschulpflege, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Geschäfte der Kreisschulpflege. Er ist befugt, den Sitzungen sämtlicher Aufsichtskommissionen und Kommissionen mit Einschluß der Frauenkommission als stimmberechtigtes Mitglied beizuwohnen und an den Kreiskonferenzen teilzunehmen; er ist dazu einzuladen. Er erledigt von sich aus dringliche, in die Zuständigkeit der Kreisschulpflege fallende Geschäfte.

Im einzelnen sind ihm vor allem folgende Aufgaben überwiesen: 1. Durch häufige Schulbesuche verschafft er sich ein Bild von dem Stand der einzelnen Klassen. Da, wo eine besondere Notwendigkeit vorliegt, ist der Präsident im Einvernehmen mit der betreffenden Aufsichtssektion befugt, außerordentliche Aufsicht über einzelne Abteilungen durch Mitglieder der Pflege anzuordnen. Der Präsident ist verpflichtet, Mitglieder der Aufsichtssektion, die ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen, zu mahnen, nötigenfalls Stellvertretung anzuordnen. 2. Er beaufsichtigt die Amtsführung der Hausbeamten und die Arbeit der Abwärte, soweit dies nicht Sache des Bauamtes II ist. 3. Er be-

aufsichtigt die freiwilligen Einrichtungen der Schule. 4. Er leitet die Schülerzuteilung für den ganzen Kreis und die Zuteilung der einzelnen Abteilungen in die einzelnen Schulhäuser und Zimmer. 5. Er nimmt in außerordentlichen Fällen die notwendig werdenden Versetzungen und Promotionen von Schülern vor, ferner auf Vernehmlassung der Präsidenten der Sektionen allfällige erforderliche Wegweisungen (Kindergarten, Sekundarschule und Horte). 6. Er ist verpflichtet, die Stundenpläne auf ihre Richtigkeit zu prüfen. 7. Er verfügt über die Dispensation der Schüler vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern. 8. Er handhabt die Absenzenordnung. 9. Er leitet die Vorbereitungen für die Lehrerwahlen. 10. Er entscheidet über die Abgabe von Sondermaterialien etc. Er verfaßt Anträge und Weisungen der Kreisschulpflege an die zentrale Verwaltung.

Den Präsidenten der Kreisschulpflegen werden Amtsräume mit dem erforderlichen Hilfspersonal zur Verfügung gestellt. Sie halten in ihrem Amtssitz täglich und in den größeren Quartieren ihres Kreises wöchentlich mindestens eine Sprechstunde ab, die so anzusetzen ist, daß sie von Eltern und Lehrern bequem besucht werden kann. Für die wöchentlichen Audienzen sind Schulräume, Hausvorstands-Lehrerzimmer usw. zu benützen. (Art. 34—37.)

**Lehrerschaft.** 1. **Konvente und Konferenzen.** Die Lehrkräfte der Volksschule bilden den städtischen Gesamtkonvent. Dieser versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Bureaus oder auf Verlangen von zwei Konventen der Volksschule. Sein Präsident ist der Vertreter der Lehrerschaft in der Präsidentenkonferenz; im Verhinderungsfalle kann er sich durch den Vizepräsidenten oder den Aktuar vertreten lassen.

Die Lehrkräfte der verschiedenen Stufen der städtischen Volksschule bilden die Stufenkonvente. Zwei oder mehrere Stufenkonvente können unter dem Vorsitze des Präsidenten des Gesamtkonventes zur gemeinsamen Behandlung von Schulfragen zusammentreten.

Die Arbeitslehrerinnen, die Kindergärtnerinnen, die Hortleiter, die Knabenhandarbeitslehrer und die Haushaltungslehrerinnen bilden die städtischen Konferenzen gemäß Art. 92, Absatz 3, der Gemeindeordnung.

Der Präsident des Gesamtkonventes und die Präsidenten der Stufenkonvente sind die Vertreter der Lehrerschaft in der Zentralschulpflege; die Vorsitzenden der städtischen Konferenzen sind zu den Sitzungen einzuladen, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen. Im Falle ihrer Verhinde-

rung kann Stellvertretung durch die Vizepräsidenten oder durch die Aktuare eintreten.

Die Lehrkräfte und die Hortleiter der Kreise bilden Konferenzen gemäß Art. 93 der Gemeindeordnung. Die Lehrkräfte der Volksschule eines Kreises bilden den Kreiskonvent. Beträgt die Zahl der Lehrer einer Schulstufe weniger als zehn, so beteiligen sich diese an der Konferenz einer benachbarten Stufe. Zwei oder mehrere Stufenkonferenzen können unter dem Vorsitze des Präsidenten des Kreiskonventes zur Behandlung gemeinsamer Schulfragen zusammentreten.

Der Präsident des Kreiskonventes, die Präsidenten der Kreiskonferenzen, die Hausvorstände und die Stundenplan- und Klassenordner bilden eine Kommission, die unter Leitung des Präsidenten der Kreisschulpflege über die Zuweisung der Klassen und Lehrer in die einzelnen Schulhäuser und Lokale Antrag stellt und die Aufstellung der Stundenpläne vorbereitet.

Der Kreiskonvent wählt die Vertreter der Lehrerschaft in die Kreisschulpflegen und deren Bureaus. Die Vorsitzenden auch jener Konferenzen, Kommissionen und Sektionen, die in den Kreisschulpflegen nicht ständig vertreten sind, müssen, wenn Geschäfte behandelt werden, die sie betreffen, zu den Sitzungen beigezogen werden.

Den Verhandlungen der Frauenkommissionen wohnt eine von den Konferenzen der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen gewählte Vertretung bei; diese zählt höchstens ein Drittel der Mitgliederzahl der Frauenkommissionen. In den Kindergartenkommissionen sind die Kindergärtnerinnen vertreten in einer Zahl, die höchstens einem Drittel der Kommissionsmitglieder entspricht. (Art. 38—45.)

Gemeinsame Bestimmungen für diese Konvente und Konferenzen sind: Sie konstituieren sich nach der Erneuerungswahl der Schulbehörden durch die Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Aktuars. Sie versammeln sich zur Behandlung der ihnen von den Schulbehörden zur Begutachtung überwiesenen Geschäfte, oder zur Anregung anderer Geschäfte. Alle methodisch-pädagogischen und fachtechnischen Angelegenheiten, die Gehalts- und Arbeitsbedingungen, sowie die allgemeinen Verordnungen sind den Konventen und städtischen Konferenzen zur Beratung und Vernehmlassung vorzulegen. Der Schulvorstand ist zu den Sitzungen der städtischen Konvente und Konferenzen einzuladen; er kann sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen (Art. 54 und 55).

2. Haus- und Kreisämter. Auf Vorschlag der Lehrerschaft wählt die Kreisschulpflege: a) Für Schulhäuser von zehn und mehr Klassen einen Hausvorstand, einen Materialverwalter, einen Kustoden für die Sammlung und einen Kustoden für den

Schulgarten. In Schulhäusern mit fünfzehn und mehr Klassen kann ein Hausvorstand II ernannt werden. In Schulhäusern, in denen sich weniger als zehn Klassen befinden, können diese Ämter vereinigt werden. Schulhäuser mit weniger als sechs Klassen und Provisorien werden in der Regel einem benachbarten größern Schulhause zugeteilt. b) Die Bibliothekare, die Schülerzuteiler, die Klassen-, Stunden-, Hortordner und den Oberspielleiter. Die Inhaber von Haus- und Kreisämtern können nach Bedürfnis besondere Konferenzen bilden.

Die Organisation der Primar- und Sekundarklassen wird den Klassenordnern, die Vorbereitung der Stundenpläne den Stundenplanordnern übertragen. (Art. 46—48.)

---

## Kanton Bern.

### *Gesamtes Schulwesen.*

Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der *Unterrichtsdirektion* ob (Organisationsgesetz § 14).

Die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und höhern Mittelschulen werden durch die *Inspektoren* vermittelt. Diese führen die Aufsicht über die erwähnten Anstalten, sowie über die Privatschulen. Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt (Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen vom 1. Juni 1910).

Das Bindeglied zwischen den Unterrichtsbehörden und der Bevölkerung ist die *Schulsynode* des Kantons Bern. Sie besteht aus Abgeordneten, welche von stimmfähigen Bürgern des Kantons in den Großratswahlkreisen gewählt werden. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt; ein Bruchteil von über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Behörde statt; die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf eine vierjährige Amtsdauer einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, außerordentlich auf den Ruf der Unterrichtsdirektion, auf ihren eigenen Beschluß oder auf Antrag des Vorstandes. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Unterrichtsdirektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Über alle Gesetze und allgemeinen Verord-

nungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden. Der Vorstand hat der Synode über jede Amtsperiode Bericht zu erstatten.

*Primarschule und Sekundarschule (inklusive Progymnasien).*

Schulkreise, Schulgemeinden. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Primarschulkreis; jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen. Die Bildung neuer Schulgemeinden kann durch Beschluß des Regierungsrates gestattet werden. Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderate in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen. Umgekehrt können auf demselben Wege große Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderate übertragen (Gesetz über den Primarunterricht, §§ 8 ff.).

Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden (Gesetz über die Sekundarschulen, § 1).

Staatliche Aufsicht. Grundlagen: Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908 und Reglement betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 1. Juni 1910.

Für die Aufsicht über die Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs-, Mädchenarbeits- und Privatschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten werden zwölf Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Der Kanton wird in die zwölf nachstehenden Inspektionskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken.
2. „ Frutigen, Ober- und Niderrsimmental, Saanen.
3. „ Thun, Konolfingen.
4. „ Seftigen.
5. „ Bern-Stadt, Laupen.
6. „ Bern-Land. Schwarzenburg, Fraubrunnen.
7. „ Burgdorf, Signau.
8. „ Trachselwald, Aarwangen, Wangen.
9. „ Aarberg, Büren, Nidau, Erlach.

10. Kreis: Biel, Neuenstadt, Courtelary.
11. „ Münster, Delsberg, Laufen.
12. „ Freibergen, Pruntrut.

Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es können aber auch Änderungen in der Zwischenzeit stattfinden.

Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

Die Primar- und Sekundarschul-Inspektoren werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen in der Regel im Inspektoratskreis wohnen. Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten. Die Schulinspektoren haben das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment zu legen. Sie vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten, sowie über die Privatschulen.<sup>1)</sup> Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen; sie haben dem Schulfortschritte zu dienen und unter anderm insbesondere auch die Bestrebungen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge (Schülerspeisung und -kleidung, periodische ärztliche Untersuchung, Ferienkolonien usw.) zu fördern; sie haben auf rechtzeitige Ausrichtung der Lehrerbesoldungen zu dringen. Sodann haben sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten usw. Sie haben so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises zu besuchen, und alles zu tun, um zu einer richtigen Beurteilung der Schularbeit zu gelangen. (Das Nähere siehe im erwähnten Reglement vom 1. Juni 1910.) Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Übersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung allgemeiner, namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender

---

<sup>1)</sup> Vergleiche Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 1. Juni 1910.

Schulfragen. Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens sechs fernere Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluß seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtsdauer nicht wählbar.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch drei fernere Mitglieder. Diese werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein.

Die Schulinspektoren der Primar- und Sekundarschulen sind pensionsberechtigt.

Der Turnunterricht ist unter die Obhut einer kantonalen Turnexpertenkommission gestellt. Die bezügliche Verordnung vom 22. April 1932 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Es wird eine Kantonale Turnexpertenkommission eingesetzt, welche aus mindestens neun Mitgliedern besteht, von denen eines als Vertreter der Unterrichtsdirektion amtiert. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die K. T. K. hält ordentlicherweise jährlich zwei Sitzungen ab.

§ 2. Der Präsident, der Sekretär und der Vertreter der Unterrichtsdirektion bilden das Bureau. Es tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Das Bureau bereitet die Geschäfte vor. Es erledigt von sich aus diejenigen Arbeiten, deren Tragweite nicht die Behandlung im Plenum der K. T. K. erfordern.

§ 3. Die Amtsdauer der K. T. K. beträgt vier Jahre. Die im Austritt befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4. Die K. T. K. behandelt im allgemeinen alle Fragen, die sich mit der körperlichen Erziehung der Jugend und der körperlichen Ertüchtigung des Volkes befassen, soweit dabei die Schule in Betracht kommt.

§ 5. Im besonderen hat die K. T. K. folgende Aufgaben: a) Sie entwirft zuhanden der Unterrichtsdirektion die den Turnunterricht betreffenden Vorschriften und Wegleitungen und arbeitet die Lehrpläne und Übungssammlungen aus. b) Sie organisiert die vom Regierungsrat oder der Unterrichtsdirektion bewilligten Lehrkurse für das Knaben- und Mädcheturnen und führt sie durch. c) Sie steht den Gemeindebehörden zur Verfügung für Beratung beim Bau von Turnhallen, der Anlage von Turn- und Spielplätzen und der Anschaffung von Geräten und sonstigen Einrichtungen für das Turnen. d) In einem von der Unterrichtsdirektion zu bestimmenden Umfange wirken ihre Mitglieder bei Schulbesuchen der Schulinspektoren der Primar- und Sekundar-

schule mit. e) Sie prüft die ihr von der Unterrichtsdirektion zugewiesenen Eingaben, Gesuche usw. und stellt ihre Anträge. f) Sie inspiziert die Kurse, nimmt die Kursberichte entgegen und leitet sie mit ihrem eigenen Bericht an die Unterrichtsdirektion.

**Primarschulkommission.** Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über die Schulkommissionen in den §§ 89—99 folgendes: 1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission (§ 89). 2. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht (§ 90). 3. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein (§ 91). 4. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt. In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmbfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden (§ 92). 5. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen. Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert (§ 93). 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, daß alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleißig besuchen und daß der Schulunfleiß streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde (§ 94). Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Maßnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei. Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen (§ 95). 8. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmäßige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen (§ 96). 9. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen. Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen (§ 97). 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst (§ 98). 11. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und

in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleißes nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, daß die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuervergüten habe (§ 99). 12. Vorbehalten bleibt für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen die Übertragung gewisser Kompetenzen der letzteren an den Gemeinderat (§ 9, Alinea 5, des Gesetzes).

Das Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen vom 6. Oktober 1924 gibt zu diesen Gesetzesbestimmungen die nachfolgenden Erweiterungen:

Aus § 2. Die Schulkommissionen werden im weitern auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden (Art. 27 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917). 2. Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei. In größeren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen (Art. 42 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 6. Mai 1894).

Aus § 3. Insbesondere kommen der Schulkommission noch folgende Obliegenheiten zu: 1. Gestützt auf den Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet sie darüber, welche Kinder wegen mangelhafter körperlicher und geistiger Entwicklung auf das Begehren ihrer Eltern oder ohne ein solches um ein Jahr zurückzustellen, ferner welche als bildungsunfähig vom Schulbesuch zu dispensieren oder welche in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische zu bringen seien. 2. Sie beantragt Versetzung verwahrloster Kinder in Erziehungsanstalten (§ 54 des Gesetzes). 3. Sie kann Kindern aus einem andern Schulkreis als dem des Wohnortes unter Anzeige an die betreffende Schulkommission den Schulbesuch gestatten. 4. Sie sorgt für Errichtung und Unterhaltung von Jugendbibliotheken, unter Umständen im Verein mit andern Gemeinden. 5. Sie sorgt dafür, daß die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt. 6. Bei überfüllten Klassen soll sie bei der Gemeinde die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder die Errichtung neuer Klassen anbegehren. 7. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers sorgt sie im Einverständnis mit demselben und mit dem Schulinspektor für

Stellvertretung. 8. Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie rechtzeitig dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen und prüft sie, verlangt, wenn nötig, eine neue Ausschreibung und legt schließlich der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag vor. 9. Sie kann die Entlassung eines Lehrers vor Ablauf eines Jahres bewilligen. 10. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Schulinspektor für provisorische Besetzung einer im Laufe eines Schulhalbjahres erledigten oder nicht rechtzeitig definitiv besetzten Stelle. Hierbei ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen. 11. Sie wacht darüber, daß die Lehrer keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion. 12. Sie bewilligt allfälligen Fächeraustausch zwischen den Lehrern unter Mitteilung an den Schulinspektor. 13. Sie nimmt Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen Lehrer entgegen, prüft sie und entscheidet darüber oder überweist sie an die obern Behörden. In dringenden Fällen ordnet sie die Einstellung und provisorische Ersetzung der betreffenden Lehrkräfte an. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Unterrichtsdirektion, nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors. 14. In Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft sie unter Berichterstattung an die Sanitätsbehörde und in Verbindung mit der Ortsgesundheitskommission die nötigen Verfügungen. 15. Sie sorgt dafür, daß alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar des Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder eingetragen werden. 16. Sie ist dafür besorgt, daß beim Schulortwechsel innerhalb des Kantons den Kindern die obligatorischen Lehrmittel des betreffenden Schuljahres mitgegeben werden. 17. Sie besorgt die Verteilung der Schulzeit innerhalb der in den §§ 59—61 des Gesetzes gezogenen Schranken. 18. Sie bestimmt die Unterbrechungen zwischen den Unterrichtsstunden. 19. Innert den nächsten acht Tagen nach einer Zensurperiode prüft sie die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten, entscheidet über die angegebenen Entschuldigungen und macht sofort die nötigen Strafanzeigen. Ebenso besorgt sie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zuhanden des Regierungsrates. 20. Für schulpflichtige Kinder, die von einem Schulort mit neunjähriger Schulpflicht in einen solchen mit achtjähriger innerhalb oder außerhalb des Kantons übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulpflicht für so lange bestehen, als die Eltern in einer Gemeinde mit neunjähriger Schulpflicht wohnen. Die Eltern sind gehalten, der Schulkommission ihrer Wohngemeinde nachzuweisen, daß ihre Kinder die Schule bis zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht regelmäßig besuchen. Die

Schulkommission hat, im Falle des ungenügenden Nachweises, dem Richter Anzeige zu erstatten. Die Namen solcher Schüler sind im Rodel stehen zu lassen. 21. Sie überwacht den Besuch der Fortbildungsschulen und besorgt die Überweisung von Strafanzeigen für die Abwesenheiten. 22. Sie nimmt die Schülerverzeichnisse der Privatschulen entgegen. 23. Sie läßt sich bei Schulbesuchen, zu denen sie vom Schulinspektor eingeladen wird, vertreten. 24. Sie ist für die rechtzeitige Einsendung der Schulrödel an die Schulinspektoren verantwortlich. 25. Sie stellt der Lehrerschaft auf Begehren über ihre Amtsführung Zeugnisse aus. 26. Sie ist verantwortlich dafür, daß von der Lehrerschaft über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis sorgfältig geführt werde. 27. Sie sorgt für Aufbewahrung der Gesetze, Reglemente, Unterrichtspläne, Schulrödel und des amtlichen Schulblattes.

Aus § 4. Sie ordnet am Ende jedes Schuljahres die Promotion an, welche auf Grund der von der Lehrerschaft festgesetzten Promotionsliste, in streitigen Fällen nach einer durch Schulkommis-sionsmitglieder und die Lehrer geleiteten Prüfung stattfindet. Den Lehrern ist es untersagt, von sich aus Promotionen vorzunehmen.

§ 7. Die Schulkommissionen sollen sich die Sorge für die Speisung und Bekleidung dürftiger Schüler angelegen sein lassen.

§ 8. Die Schulkommission ist die Wahlbehörde für das Frauenkomitee und die Arbeitslehrerinnen und übt die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 9. Der Verkehr der Schulkommission mit den obern Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

**Sekundarschulkommission.** Gemäß Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928 bestehen auch für diesen Schultypus lokale Schulkommissionen. In Gemeinden mit mehreren Mittelschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Funktionen der verschiedenen Behörden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion einer zentralen Behörde (städtische Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden (§ 1).

§ 3. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die beitragenden Gemeinden zusammen wählt. Wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in der betreffenden Schulgemeinde wohnen. Die Amtsdauer beträgt für Staats- und Gemeindevertreter sechs Jahre und fällt mit der Garantieperiode der Schule zusammen. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit

freiwerdende Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt. Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Ebenso wählt sie den Sekretär und den Kassier, sofern deren Obliegenheiten nicht besonders Gemeindebeamten übertragen sind.

§ 4. In kleinern Schulen nimmt die gesamte Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen teil. In größern Schulen ordnet sie eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung, deren Stärke und Zusammensetzung das Ortsschulreglement bestimmt, zu den Kommissionssitzungen ab. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, auf Anmeldung hin seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Die Lehrer oder ihre Abordnungen wohnen allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei. Die Vorsteher nehmen von Amtes wegen an sämtlichen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Wo der Schularzt nicht Mitglied der Kommission ist, soll er zu allen Fragen, die die Gesundheit der Schüler betreffen (Stundenplan, Hausaufgaben, Ferien; Körperpflege: Turnen, Baden, Sport; soziale Fürsorge; Heizung, Lüftung, Reinigung, Umbau der Schulräume usw.) beigezogen werden.

§ 5. Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn drei Mitglieder (bei fünfköpfigen Kommissionen zwei) das Begehren stellen. Sie kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Mädchenarbeitsschule, Fürsorgeeinrichtungen, gegebenenfalls auch hauswirtschaftliche Kurse, sofern diese nicht einer besondern Kommission unterstellt sind). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und erledigt alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement andern Behörden oder Amtsstellen übertragen sind.

§ 7. Insbesondere kommt der Schulkommission zu: a) Die Verwaltung des Sekundarschulgutes (anderslautende Bestimmungen des Gemeindereglementes vorbehalten), die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie deren Weiterleitung an die zuständige Behörde, der Entscheid über Anschaffung von Gerätschaften und allgemeinen Lehrmitteln und die Überwachung des Schulinventars; b) die Sorge für den Bezug der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bußen wegen unentschuldigter Abwesenheit; c) die Genehmigung des Jahres-

berichtes und dessen Einreichung an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion; d) die Veranstaltung und öffentliche Bekanntgabe der Aufnahme- und Jahresprüfungen, die Festsetzung der Ferien, die Aufstellung von Vorschriften über Spiel und Erholung, die Genehmigung der Programme für die Schulreisen und für Schulanlässe aller Art; e) die Genehmigung der vom Vorsteher oder von der Lehrerkonferenz entworfenen Lehr- und Stundenpläne und der Vorschläge für einzuführende Lehrmittel im Rahmen der kantonalen Vorschriften; f) die Aufnahme neuer und die Beförderung oder Rückversetzung bisheriger Schüler auf Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise des Schularztes, die vorübergehende oder dauernde Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und die Beurlaubung von Schülern für mehr als 14 Tage (für kürzere Fristen sind der Präsident oder der Schulvorsteher zuständig, je nach den Bestimmungen des Ortsschulreglementes); g) die Erledigung der ihr vorgelegten Disziplinarfälle, inbegriffen die Ausweisung unfleißiger oder unwürdiger Schüler, der Antrag auf Versorgung sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten, der Schutz körperlich oder seelisch mißhandelter Kinder in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und die Aufsicht über die Kost- und Wohnorte auswärtiger Schüler; h) die Fürsorge für bedürftige Schüler: Speisung, Kleidung, Ferienaufenthalt, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge; i) der Antrag auf Schaffung neuer Schulklassen, die Bewilligung oder Anordnung von Fächeraustausch zwischen den Lehrern, die Versetzung von Lehrkräften an andere Klassen oder Stufen, die Erteilung von Zeugnissen an die Lehrer auf ihr Verlangen, die Entgegennahme von Entlassungsbegehren und die Sorge für die rechtzeitige Ausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen; k) die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen, die Wahl der Lehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (vgl. § 6), unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion; l) die Erteilung von Urlaub an die Lehrerschaft bis zu 14 Tagen mit Benachrichtigung des Sekundarschulinspektorats in allen Fällen, wo die Abwesenheit drei Tage überschreitet; die rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch die zuständigen oberen Behörden bei allen Urlauben von mehr als 14tägiger Dauer; m) die Sorge für richtige Stellvertretung und die provisorische Besetzung einer im Laufe des Schuljahres erledigten oder aus irgendeinem Grunde nicht definitiv zu besetzenden Stelle, alles mit Einholung der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion; n) die Begutachtung der Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle

eines Lehrers; o) die Wahl der Mitglieder des Frauenkomitees; p) die Bekanntmachung und Zuerkennung von Freistellen; q) die Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorstehers, der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer; r) die Erledigung von Anständen unter der Lehrerschaft, zwischen Vorsteher und Lehrerschaft und zwischen Eltern und Schule. Jede Beschwerde ist dem Beklagten sofort zur Vernehmung zu eröffnen.

Aus § 8. Durch das Ortsschulreglement können einzelne untergeordnete Kompetenzen auch dem Bureau der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind gehalten, den Unterricht im Laufe des Schuljahres möglichst oft zu besuchen und den Schulanlässen beizuwohnen, damit sie die notwendige Fühlung mit Schule und Lehrerschaft gewinnen. Alle Schulbesuche sind in einer besondern Kontrolle einzutragen.

§ 11. Die Schulkommission holt, bevor sie wichtige bleibende Anordnungen über den Unterricht und die Disziplin trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft ein.

§ 38. Der Schulkommission stehen im Hinblick auf fehlbare Schüler folgende Strafbefugnisse zu: a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission; b) Androhung der Ausweisung bei fortgesetztem Unfleiß und ungehörigem Benehmen unter Benachrichtigung der Eltern; c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden, eventuell unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde mit Antrag auf Versorgung.

§ 13. An größeren Schulen können ständige Schulvorsteher ernannt werden. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, sorgen für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und vollziehen die Verfügungen der Oberbehörden. In Verbindung mit der Lehrerschaft handhaben sie Ordnung und Disziplin in der Schule. Die Rechte und Pflichten der Schulvorsteher im einzelnen können nach den Bedürfnissen jeder Schule im Ortsschulreglement festgelegt werden.

§ 14. Die Vorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Schulkommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer, die mit der Garantieperiode zusammenfällt, sind sie sofort wieder wählbar.

Die Vorsteher erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, die auf Antrag der Schulkommission von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzt wird.

§ 15. Die Lehrerkonferenzen besorgen die regelmäßigen Zensuren, wählen die Abgeordneten zu den Schulkommissionsitzungen und beraten die ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur, die ihnen von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erheben.

§ 16. Zuhanden der Kommission beraten sie folgende Geschäfte vor: a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler; b) Lehrpläne, Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Pausenordnung; Einführung neuer Lehrmittel; Maß und Verteilung der Hausaufgaben; Ansetzung der Ferien; Voranschlag, Anschaffungen; bauliche Veränderungen; Benützung der Schulräume durch Dritte. Zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte können nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren gebildet werden.

Aus § 17. Die Lehrerkonferenzen finden regelmäßig einige Tage vor der Zeugnisausfertigung statt und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen der Schulkommission oder des Vorstehers oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers (mindestens jedoch von zwei) gestelltes Begehren. Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt eines Sekretärs in angemessenem Wechsel unentgeltlich zu versehen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefaßt. Die Konferenzen sorgen für richtiges Zusammenwirken der gesamten Lehrerschaft.

Mädchenhandarbeitsunterricht. a) Primarschulen. Das Spezialreglement über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3. Die Arbeitsschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommissionen und der von diesen gewählten Frauenkomitees.

Aus § 4. Die Schulkommissionen haben insbesondere folgende Obliegenheiten: a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtsanzeiger oder in einem andern ortsüblichen Publikationsorgan. Die Anmeldefrist muß mindestens acht Tage betragen. Nach deren Ablauf holen sie einen Doppelvorschlag des Frauenkomitees ein. Es dürfen nur patentierte Lehrkräfte definitiv gewählt werden. Jede Wahl ist sofort dem Schulinspektorat anzuzeigen. b) Sie setzen innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen die wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Mehr als drei Stunden Handarbeitsunterricht dürfen nicht auf den gleichen Halbttag angesetzt werden. Nach jeder Stunde ist eine angemessene

sene Pause einzuschalten. c) Sie beaufsichtigen das Absenzenwesen und reichen gegen Säumige Strafklage ein. d) Sie sorgen dafür, daß die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, eine zweckmäßige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

§ 5. Jede Schulkommission wählt gemäß Art. 14 des Gesetzes auf eine Amtsdauer von zwei bis sechs Jahren ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern.

Aus § 6. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu: a) darüber zu wachen, daß der Unterricht nach den gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften erteilt wird; b) dafür zu sorgen, daß alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsstoffe versehen werden, und diesen im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen; c) im Herbst und Frühling eine öffentliche Besichtigung der angefertigten Arbeiten anzuordnen; d) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft zu besuchen und bei großer Schülerinnenzahl im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beizuziehen; e) Dispensationsgesuche zuhanden der Schulkommission, des Schulinspektorates und der Unterrichtsdirektion zu begutachten; f) bei Wahlen von Arbeitslehrerinnen der Schulkommission Antrag zu stellen, bei Neuwahlen ihr einen Doppelvorschlag einzureichen. Die Arbeitslehrerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an größeren Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 7. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme. Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 8. Die Gemeinden stellen den Schulkommissionen zuhanden der Frauenkomitees den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 9. Die Arbeitsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Schulinspektoren besorgen die administrative Leitung. — § 10. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen betreffend das Arbeitsschulwesen, sowie für notwendig erscheinende Inspektionen sachkundige Personen beizuziehen.

b) Sekundarschulen. Für diesen Schultypus regelt die Aufsichtsverhältnisse das Sekundarschulreglement vom 21. Dezember 1928:

§ 12. Zur Beaufsichtigung des Handarbeits- und wenn nötig des Haushaltungsunterrichts (vgl. § 6) <sup>1)</sup> wird für jede Sekundarschule ein Frauenkomitee von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, das von der Schulkommission gewählt wird, die Ämterverteilung aber selber vornimmt. Vor der Besetzung von Arbeits- oder Haushaltungslehrerinnenstellen unterbreitet die Schulkommission dem Frauenkomitee die eingelaufenen Anmeldungen zur Prüfung und Begutachtung und nimmt die unverbindlichen Wahlvorschläge des Komitees entgegen. Dem Frauenkomitee können von der Schulkommission auch Fragen der Schulgesundheitspflege, der Fürsorgetätigkeit, der speziellen Mädchenbildung u. a. zur Begutachtung unterbreitet werden. Es wird den Kommissionen nahegelegt, eine Vertreterin des Frauenkomitees mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen. Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit beratender Stimme bei (vgl. § 4, Al. 3, dieses Reglementes). In großen Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen. Das Komitee versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder wenn zwei, beziehungsweise drei Mitglieder (vgl. § 5) das Begehren stellen. Alle Verhandlungen werden protokolliert. Nähere Bestimmungen über die Stellung und den Aufgabenkreis des Frauenkomitees können in das Ortsschulreglement aufgenommen werden.

*Allgemeine, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche  
Fortbildungsschulen*

(Fortbildungsschulen für Jünglinge und für Mädchen).

Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Jünglinge sind, wie die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, ebenfalls der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe unterstellt. Die Unterrichtsdirektion kann in Fragen, die den landwirtschaftlichen Unterricht betreffen, und nötigenfalls auch für den Besuch dieses Unterrichts in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion fachkundige Personen beiziehen. Ebenso ist die Unterrichtsdirektion ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

Die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule für Jünglinge ist die Primarschulkommission. Als solcher gelten für sie der Fortbildungsschule gegenüber sinngemäß die ihr vom Primarschulgesetz überbundenen Obliegenheiten. Wo es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, namentlich

<sup>1)</sup> Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

wenn verschiedene Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule unterhalten, kann eine besondere Kommission ernannt werden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission sind im Reglement niederzulegen, das jede Gemeinde aufzustellen hat und das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt (Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 und Ausführungsreglemente dazu).

#### *Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.*

a) Allgemeines. Die grundlegenden Bestimmungen sind niedergelegt im Schulorganisations-Beschluß vom 7. Oktober 1906 mit Abänderungen vom 11. Dezember 1910 und 29. Dezember 1918: § 1. Die Zahl der Primarschulkreise ist jeweilen nach Bedürfnis zu vermehren. — § 2. Jeder Schulkreis hat seine eigene Schulkommission, deren Mitgliederzahl im allgemeinen der Schülerzahl des Kreises entspricht. — § 3. Zur Vorberatung und Begutachtung allgemeiner Schulangelegenheiten besteht eine Zentralschulkommission, deren Zusammensetzung und Kompetenzen in den besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungsabteilungen geordnet sind.

§ 6. Zur Vermittlung eines über das Pensum der Primarschule hinausgehenden, wesentlich abschließenden Unterrichts für die Mädchen unterhält die Einwohnergemeinde eine Mädchensekundarschule mit den notwendigen Parallelklassen und mit je fünfjährigem Kurs. Diese ist einer Schulkommission von neun Mitgliedern unterstellt. Wenn jedoch eine Anstalt dem Bedürfnis nicht mehr genügt, so kann eine zweite Sekundarschule für Mädchen errichtet werden. Diese ist der schon bestehenden Schulkommission zu unterstellen. Es kann den beiden Schulen je ein räumlich abgegrenzter Schulkreis zugewiesen werden.<sup>1)</sup>

§ 8. Zur Vermittlung eines über das Pensum der Primarschule hinausgehenden, abschließenden Unterrichts für Knaben als Vorbereitung zur Ausübung eines technischen Berufes oder Gewerbes, sowie zur kommerziellen Tätigkeit unterhält die Einwohnergemeinde eine Knabensekundarschule mit den notwendigen Parallelklassen und mit je fünf Jahreskursen. Jede derselben ist einer Schulkommission von neun Mitgliedern unterstellt. Es kann den beiden Schulen je ein räumlich abgegrenzter Schulkreis zugeteilt werden, deren Grenzen durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

---

<sup>1)</sup> Über den Ausbau der Sekundarklassen zur höhern Töcherschule gibt die Archivarbeit des nächsten Bandes Aufschluß.

§ 21. Soweit die gesetzlichen Vorschriften es gestatten, wird die nähere Organisation des gesamten städtischen Schulwesens innerhalb den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses den Gemeindebehörden übertragen. Dieselben bestimmen alle Einzelheiten dieser Organisation nach Maßgabe der kantonalen Gesetze, sowie der Gemeindeordnung und der allgemeinen und der besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungsabteilungen. — § 22. Bezüglich des Geschäftsganges und der Stellung der Schulkommissionen zu den obern Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der auf demselben basierenden Gemeindeordnung.

b) Primarschulen. Die „Schulordnung für die Primarschulen der Stadt Bern“ vom 10. Dezember 1913 führt aus:

I. Schulkreise. § 1. Der Gemeindebezirk Bern wird in Primarschulkreise eingeteilt, deren Zahl und Grenzen vom Gemeinderate festgesetzt werden. — § 2. Jedes Kind, das zum Besuche der Primarschule verpflichtet ist, besucht ordentlicherweise die Schule des Bezirks, in dem es wohnt. Ausnahmen werden auf Gesuch hin oder, soweit dies zum Ausgleich der Schülerzahlen sich als notwendig erweist, von Amtes wegen nach Anhörung der beteiligten Schulkommissionen durch die städtische Schuldirektion verfügt. — Kinder, die aus einem Schulbezirk wegziehen, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, in der gleichen Schule bleiben bis zum Ablauf des angefangenen Schulhalbjahres. Diese Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Wegzug auf Anfang Mai erfolgt. Für Kinder des vierten und des letzten Schuljahres gilt sie für die ganze Dauer desselben. — Der Zeichenunterricht wird für die Knaben, die im achten und neunten Schuljahr unterrichtet werden, in besondern Zeichenklassen durch Fachlehrer erteilt.

II. Schulkommission. § 3. Jedem Primarschulkreis, sowie den besondern Zeichenklassen, steht eine Schulkommission vor. Der Stadtrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese auf den unverbindlichen Vorschlag des Gemeinderates.

§ 7. Den Verkehr der Primarschulkommissionen mit den Gemeinde- und Staatsbehörden vermittelt die städtische Schuldirektion.

(Die Bestimmungen der Schulordnung über Wahl und Amtsdauer der Schulkommissionen (§§ 4—6 und 8) entsprechen den Vorschriften des Primarschulgesetzes, diejenigen über die Befugnisse und Obliegenheiten sinngemäß den entsprechenden Vorschriften des kantonalen Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulkommission.)

III. Frauenkomitee. Aus § 9. Für die unmittelbare Leitung der Mädchenarbeitsschule besteht in jedem Schulbezirk ein Frauenkomitee, dessen Mitglieder durch die Schulkommission ge-

wählt werden. — § 10. Das Frauenkomitee wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, und wo es für notwendig erachtet wird, eine Sekretärin und eine Kassiererin. Von diesen Wahlen ist der Schulkommission zuhanden der Schuldirektion Kenntnis zu geben.

(Die Befugnisse und Obliegenheiten, die in § 11 der Schulordnung niedergelegt sind, entsprechen im wesentlichen den kantonalen Bestimmungen.)

IV. Oberlehrer. § 12. Die administrative Leitung jeder Schule wird einem Oberlehrer übertragen. Der Oberlehrer wird aus der Zahl der Lehrer der Schule auf unverbindlichen Vorschlag der Schulkommission und des Gemeinderates vom Stadtrate gewählt.<sup>1)</sup> Die Amtsdauer als Oberlehrer fällt mit derjenigen als Lehrer zusammen. In den Zeichenklassen hat nach Anordnung der Schulkommission abwechselungsweise einer der Lehrer die einem Oberlehrer auffallenden Obliegenheiten zu besorgen. Wo eine größere Anzahl von Klassen einer oder mehrerer Schulen in einem zweiten Gebäude untergebracht ist, kann der Gemeinderat die Aufsicht über dieses Gebäude, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Schulleitung und den in diesem Gebäude unterbrachten Klassen einem Lehrer übertragen.

Aus § 13. Der Oberlehrer hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: 1. Er wohnt allen Sitzungen der Schulkommission, soweit er nicht persönlich dabei interessiert ist, mit beratender Stimme bei. 2. Er ist das vermittelnde Organ zwischen den Behörden und der Lehrerschaft. 3. Er hat der Schulkommission über wichtige Vorfälle in der Schule Bericht zu geben, die Anträge der Lehrerschaft vorzubringen, soweit nicht von der Lehrerkonferenz besondere Sprecher bezeichnet werden, und wo er es für zweckmäßig erachtet, selbst Anregungen zu unterbreiten. 8. Der Oberlehrer führt das Hauptinventar über die Lehrmittel, die Bibliotheken und die Gerätschaften und überwacht ihre zweckmäßige Verwendung. 9. Er sorgt mit der Lehrerschaft für die Instandhaltung und die Ergänzung der Lehrmittel, der Bibliotheken und der Gerätschaften, sowie für die Anordnung der Reparaturen am Schulhause und den Dependenzräumen, alles im Rahmen der bewilligten Kredite. 10. Er besorgt im Rahmen der bewilligten Kredite und des Reglements die Anschaffung und die Verteilung der individuellen Lehrmittel auf die verschiedenen Klassen. Bei der Verteilung und der Verwendung der Kredite steht der Lehrerschaft das Antragsrecht zu. 12. Der Oberlehrer nimmt die Urlaubsgesuche der Lehrerschaft zuhanden der Schulkommission entgegen. In dringenden Fällen hat er von sich aus, unter Anzeige an den Präsi-

<sup>1)</sup> Wahl durch den Gemeinderat seit Einführung der neuen Gemeindeordnung.

denten, das Erforderliche anzuordnen. 13. Der Oberlehrer erledigt Klagen von Eltern oder andern Personen gegen Schulkinder, nach Anhörung der Parteien. Der Entscheid kann an die Schulkommission weitergezogen werden. 14. Er hat die Lehrerkonferenzen einzuberufen und zu leiten. 16. Er organisiert im Einverständnis mit der Schulkommission und der Lehrerschaft die Fortbildungsschule, den Handfertigkeitsunterricht und das Schulbad, sowie die Speisung und die Bekleidung dürftiger Schulkinder. 17. Er beschafft alle von der Schulkommission oder der Schuldirektion verlangten statistischen Angaben und Berichte, wofür ihm die Lehrerschaft das Material der einzelnen Klassen zur Verfügung stellt.

V. L e h r e r k o n f e r e n z. § 14. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz. Den Vorsitz führt der Oberlehrer, im Verhinderungsfall ein von der Konferenz bezeichneter Stellvertreter. Sie wird vom Oberlehrer, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf das Begehren von wenigstens einem Viertel der Lehrerschaft einberufen. — § 15. Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sekretär. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieses Amt für wenigstens ein Jahr anzunehmen, kann jedoch die Annahme einer Wiederwahl für solange ablehnen, als nicht alle übrigen Mitglieder dasselbe ebenfalls wenigstens ein Jahr bekleidet haben.

§ 16. Die Lehrerkonferenz begutachtet alle Fragen über gemeinsame Angelegenheiten der Schule. Insbesondere macht sie zuhanden der Schulkommission Vorschläge für die Klasseneinteilung zu Beginn des Schuljahres, für die Promotionen, für die Verteilung der Kredite, für die Organisation der Fortbildungsschule, des Handfertigkeitsunterrichtes und des Schulbadens, für die Bekleidung dürftiger Schulkinder, und im Verein mit dem Schularzt für die Ferienversorgung und die Schülerspeisung. Sie ist jederzeit befugt, Anträge vor die Schulkommission zu bringen.

§ 17. Die Lehrerkonferenz hat im Einverständnis mit der Schulkommission darüber zu entscheiden, ob sie nach § 42 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 bei den Verhandlungen der Schulkommission durch eine Abordnung vertreten sein solle, oder ob alle Mitglieder den Verhandlungen beizuwohnen haben. Wird die Abordnung beschlossen, so ist diese alljährlich von der Konferenz zu wählen. Andernfalls wohnen die Lehrer und die Lehrerinnen den Verhandlungen der Schulkommission, bei denen weder sie selbst noch ein Kollege persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

c) S t ä d t i s c h e M ä d c h e n s c h u l e B e r n. Das „Reglement für die Mädchenschule der Stadt Bern“ vom 6. Oktober 1915 enthält im Hinblick auf die Aufsicht die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3. Die Aufsicht über die Schule führt die Schulkommission. Die Leitung im besondern ist die Aufgabe der Vorsteher, die sich im Verhinderungsfalle gegenseitig vertreten. Jede Klasse wird der besonderen Aufsicht einer Lehrerin (Klassenlehrerin) unterstellt.

Schulkommission. § 26. Die Schulkommission steht in betreff ihrer Kompetenz und des Geschäftsganges, soweit die kantonalen Schulgesetze nichts anderes verfügen, unter den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den besondern Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Bern. Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der kompetenten Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und trifft entweder selbst die nötigen Anordnungen oder beantragt sie bei den Behörden.

§ 27. Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern. Der Regierungsrat ernennt ein Mitglied mehr als die Hälfte. Die Gemeindevertreter werden vom Stadtrat gewählt. Die Schulkommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Sekretär wird auf den unverbindlichen Vorschlag der Kommission vom Gemeinderate gewählt, der auch seine Besoldung festsetzt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt sechs Jahre. Nach ihrem Ablauf findet jeweilen eine Gesamt-erneuerung statt, wobei die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind. In der Zwischenzeit erledigte Stellen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt. Die Schulvorsteher und eine Delegation der Lehrerschaft, bestehend aus je zwei Vertretern der Ober- und der Sekundarabteilung, wohnen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei. Zu den Sitzungen der Subkommissionen für die einzelnen Abteilungen werden die betreffenden Delegierten der Lehrerschaft ebenfalls beigezogen. Wahlverhandlungen werden ohne Zuziehung der Delegation erledigt. Ebenso haben die Mitglieder der Delegation in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, den Austritt zu nehmen.

§ 28. Die Verhandlungen der Schulkommission werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitgliede geleitet. Die Schulkommission kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. — § 29. Die Schulkommission versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet oder drei Mitglieder das Begehren stellen.

Aus § 32. Zur rascheren Vorbereitung der Geschäfte können Subkommissionen gebildet werden.

(Die in § 31 umschriebenen Obliegenheiten decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des kantonalen Sekundar-schulreglementes vom 21. Dezember 1928.)

§ 33. Der Präsident der Schulkommission, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, überwacht fortwährend die Entwicklung

der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein. Er hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Schulkommission zu sorgen und vertritt die Schule nach außen.

Aus § 34. Der Präsident trifft alle dringenden, zur Sicherung des ungestörten Ganges der Anstalt dienlichen Anordnungen. Insbesondere wird ihm die Befugnis erteilt, durch Präsidialverfügung Geschäfte folgender Art zu erledigen: 1. Verteilung der Schulklassen zum Besuche durch die einzelnen Kommissionsmitglieder; 2. Urlaubsbegehren der Lehrerschaft bis auf einen Zeitraum von vier Wochen unter Berücksichtigung der kantonalen Bestimmungen (Übertragung der aus § 31, Ziffer 4, herzuleitenden Zuständigkeit); 3. Bezeichnung der Stellvertretung in dringenden Fällen; 4. Aufnahme neuer Schülerinnen auf Vorschlag der Lehrerschaft (vgl. §§ 9 und 12); 5. Genehmigung der Promotionslisten; 6. Genehmigung der der Unterrichtsdirektion einzureichenden Jahresberichte; 7. Behandlung von Disziplinarfällen, deren rasche Erledigung nötig ist; 8. Begutachtung über anderweitige Verwendung der Schullokale nach Anhörung der Vorsteher. Den Präsidialverfügungen kommt eine die Kommission bindende Bedeutung nicht zu. Angelegenheiten, bei denen grundsätzliche Fragen zu lösen sind, sollen dem Entscheid der Kommission vorbehalten bleiben; anderseits ist der Präsident berechtigt, eine Verfügung über die oben angeführten Materien abzulehnen und die Angelegenheit vor das Plenum der Kommission zu bringen.

§ 35. Zur Beaufsichtigung der Handarbeiten und des Haushaltungsunterrichtes wird ein Frauenkomitee gebildet, das aus mindestens zwölf Mitgliedern besteht und von der Kommission gewählt wird, sich aber selbst konstituiert. Die Kommission und speziell ihr Präsident wird es sich angelegen sein lassen, in besondern Fragen hygienischer und hauswirtschaftlicher Art den Rat des Frauenkomitees schriftlich oder durch Veranstaltung von gemeinsamen Vorbesprechungen einzuholen. Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnt eine Delegation der Lehrerinnen bei. Sie hat die gleichen Rechte, wie sie § 27 den Delegierten in der Kommission zuerkennt.

VIII. Schulvorsteher, Lehrerschaft, Lehrerkonferenzen. § 36. Die Schulvorsteher vollziehen die Anordnungen der Schulkommission. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, handhaben die Ordnung und die Disziplin und haben auf alles zu achten, was das Gedeihen der Schule fördert. Sie wachen darüber, daß der Unterricht nach dem vorgezeichneten Plan erteilt und die Aufgabenordnung beobachtet wird.

§ 38. Die besondern Obliegenheiten der Vorsteher sind: 1. Besuch des Unterrichts in den Klassen; 2. Einberufung und Leitung der Konferenzen; 3. Entgegennahme der Eintrittsbegehren von

Schülerinnen; 4. Aufstellung der Stundenpläne; 5. Unterzeichnung der Schul- und Abgangszeugnisse; 6. Einführung neuer Lehrmittel (vgl. § 43); 7. Genehmigung der Reisepläne; 8. Entgegennahme der Anzeige von Stundenaussetzungen seitens der Lehrerschaft und Sorge für geeigneten Ersatz; 9. Urlaubserteilungen an die Lehrerschaft bis auf drei Tage (vgl. § 31, Ziffer 4); 10. Urlaubserteilungen an Schülerinnen bis auf vierzehn Tage (vgl. § 31, Ziffer 4); 11. Dispensation nach den geltenden Normen; 12. Anordnung der besondern Maßnahmen für Spiel und Erholung; 13. Überwachung des Schulinventars; 14. Aufbewahrung der Zeugniskontrollen; 15. Berichterstattung an die Kommission über Gang und Stand der Schule.

§ 39. Die Klassenlehrerinnen führen die Anordnungen der Schulleitung in ihren Klassen aus. Sie treffen, sofern nicht für einzelne Abteilungen etwas anderes vereinbart wird, die nötigen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Klassenzimmern und den zugehörigen Nebenräumen. Sie wachen über das Wohlverhalten ihrer Schülerinnen und suchen nach Möglichkeit mit dem Elternhause Fühlung zu nehmen. Sie sind befugt, einzelnen Schülerinnen Urlaub bis auf einen Tag zu erteilen. Sie führen ein genaues Verzeichnis der Verspätungen und Abwesenheiten, besorgen die Eintragungen in die Zeugniskontrolle und fertigen den Jahresbericht über ihre Klassen aus. Sie erheben das Schulgeld und die sonstigen von den Schülerinnen zu entrichtenden Beträge.

§ 40. In dringenden Abhaltungsfällen haben Lehrer und Lehrerinnen vor dem Beginn der Stunden dem betreffenden Vorsteher Anzeige zu erstatten.

§ 41. Im besondern kommt der Lehrerschaft zu: 1. Nachhaltige Unterstützung der erzieherischen Tätigkeit der Klassenlehrerinnen; 2. Handhabung der Schulordnung; 3. Ausfertigung der Schul- und Abgangszeugnisse; 4. gegenseitige Vertretung bei kürzern Abwesenheiten.

§ 42. Die Lehrer und Lehrerinnen sind berechtigt, Beschwerden gegen eine Behörde schriftlich bei der ihr zunächst übergeordneten Amtsstelle anzubringen.

§ 43. Durch die Lehrerkonferenz werden die regelmäßigen Zensuren besorgt, die Delegierten zu den Schulkommissionssitzungen gewählt und folgende Gegenstände vorberaten: Promotion, Unterricht und Stundenpläne, Einführung neuer Lehrmittel, Verteilung der Ferien und Ausweisung unwürdiger und unfähiger Schülerinnen.

§ 44. Die Lehrerkonferenzen finden in der Regel acht Tage vor der Zeugnisausstellung statt und außerdem auf Einberufung sei-

tens der Schulkommission oder der Vorsteher oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers gestelltes Begehren. Der Besuch der Konferenz ist für die Lehrerschaft verbindlich. Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem auf ein Jahr gewählten Mitgliede protokolliert. In der Führung des Aktuariats soll ein angemessener Wechsel stattfinden.

§ 45. Fragen, die die ganze Schule betreffen, werden in der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft behandelt. Im übrigen finden für die verschiedenen Abteilungen getrennte Konferenzen statt. Wenn es die Umstände erfordern, können von den Vorstehern auch Fach- und Klassenkonferenzen einberufen werden.

§ 46. Im Interesse der Schule sollen Besprechungen zwischen der Schulkommission und der Lehrerschaft veranstaltet werden.

---

### Kanton Luzern.

#### *Errichtung der Schulen (Schulgemeinden, Schulkreise).*

Das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 setzt fest:

a) **Primarschule:** Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmäßiger Benützung derselben gehindert werden. Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat (§ 6).

b) **Sekundarschule.** Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden bezüglich Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letzteren gehörenden Gemeinden den Schulort. Sekundarschulen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 12 Schüler zählen, können aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden (§ 19).

c) **Mittelschulen.** Die Errichtung von ferneren Mittelschulen außer den schon bestehenden in Beromünster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort (§ 49).

*Schulaufsicht.**Gesamtes Unterrichtswesen.*

Das Erziehungsgesetz enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

**Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.**  
§ 180. Dem Erziehungsrat ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen. — Aus § 181. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren. — § 182. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischöfe.

§ 183. Dem Erziehungsrat stehen ferner zu: 1. die Einteilung des Schuljahres und die Verteilung der Ferienzeit, soweit die Volksschule betreffend nach Maßgabe des § 10; 2. der Erlaß von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen; 3. der Abschluß von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel, Lieferungen an die Anstalten und dergleichen; 4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer; 5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten; 6. die Relegation von Schülern der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und der Kantonsschule; 7. die Aufsicht über die Verwaltung der kantonalen Schulanstalten; 8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen; 9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; 10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 184. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrat: 1. die gemäß diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen; 2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer; 3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen; 4. die Verteilung von Stipendien; 5. die Genehmigung der Rechnungen der speziellen Anstalten, der Kantonsschule, der theologischen Fakultät, des Xaverianischen und der Ursuliner-Fonds, sowie derjeni-

gen der Stipendienstiftungen; 6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 185. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an den vom Großen Rate genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben.

§ 186. Der Erziehungsrat ist für seine Amtstätigkeit dem Regierungsrate, sowie dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet darüber dem Regierungsrate zuhanden des Großen Rates Bericht.

§ 187. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefaßten Beschlüsse. Er referiert dem Regierungsrat über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitem das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen. In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### *Volksschulwesen (Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen).*

Die Schul- und Aufsichtsbehörden der Volksschulen sind:

a) Der Kantonalschulinspektor. Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er beaufsichtigt das ganze Schulwesen, besucht während einer Amtsdauer wenigstens einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlußprüfung ab, steht mit den Schulpflegern und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letzteren die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials, sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluß der privaten Primarschulen einen einläßlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet. Er stellt bei demselben auch jeweilen anläßlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge. Der Kantonalschulinspektor führt nach Weisung

des Erziehungsrates die Voruntersuchung bei Vergehen der Lehrer und bei schweren Disziplinarvergehen der Schüler; er begutachtet überhaupt alle vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Schulfragen.

Im besondern liegt dem Kantonalschulinspektor ob: 1. Den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen; 2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten; 3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen; 4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen. Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen (Erziehungsgesetz, §§ 162 und 163).

b) Die Bezirksinspektoren. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt werden. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§§ 147 und 148).<sup>1)</sup>

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Arbeits- und Bürgerschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außerdem nimmt er die Schlußprüfungen ab. Im Verhinderungsfalle überträgt er die Leitung der Prüfung der Schulpflege.<sup>2)</sup>

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf: 1. Die Disziplin der Schule; 2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers; 3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der verschiedenen Lehrmittel; 4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes; 5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder. Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlaß, so läßt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonalschulinspektor Anzeige (§ 149).<sup>1)</sup>

Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfü-

<sup>1)</sup> Erziehungsgesetz.

<sup>2)</sup> Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922, Abteilung Volksschulwesen, § 229.

gungen und hat das Recht, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen. Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Bestande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen und unpassende Bücher zu entfernen.

Er sorgt für fleißigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleißigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, daß ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein. Die ausgefallten Bußen hat er sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; auch hat er alljährlich ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen dem Erziehungsrate einzureichen. Wenn der Bezirksschulinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im ferneren Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte (§§ 150—154).<sup>1)</sup>

Der Bezirksinspektor hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um eine neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen. Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung, beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglich Bericht nebst Gutachten einzureichen. Überhaupt hat er Aufträge des Kantonalschulinspektors und des Erziehungsrates so bald als möglich zu vollziehen (§ 155).<sup>1)</sup>

Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solche oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet, eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 183, Ziffer 9, vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonalschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen (§ 156).<sup>1)</sup>

Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz den Vorsitz. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten (§ 157).<sup>1)</sup>

Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen und dergleichen) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonalschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates, sowie der Schulpflege Anzeige zu machen (§ 158).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erziehungsgesetz.

Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet er dem Kantonal-  
schulinspektor zuhanden des Erziehungsrates eingehenden Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen sollen: 1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors; 2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses; 3. Lehrtüchtigkeit und Dienstreue der Lehrer; 4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte, beziehungsweise Schulverwalter (§§ 159 und 161).<sup>1)</sup>

c) Die Schulpflege. Der ganze Kanton zerfällt in Schulpflegekreise, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate bestimmt werden. Sie fallen in der Regel zusammen mit den Lehrerwahlkreisen. Ausnahmen kann auf bezügliche Gesuche der Regierungsrat bewilligen.

Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von fünf bis fünfzehn Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Kreises nach den für die Gemeinderatswahlen, beziehungsweise Bezirksgerichtswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden, und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt dieser aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege mindestens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden. Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer. Sie kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beziehen.

Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töcherschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen. In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beiderseitigen Sekundarschulen, oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden.

---

<sup>1)</sup> Erziehungsgesetz.

Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt (E. G. §§ 139, 141, und V. V. §§ 213—215).<sup>1)</sup>

Die Schulpflege führt die Aufsicht über die öffentlichen Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ihres Kreises, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule und sorgt für fleißigen Schulbesuch der Kinder. Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll. Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer und darf von diesen in verschärftem Maße Gebrauch machen.

Den Schulpflegern ist gestattet, aus ihrer Mitte eine besondere Kommission für die Aufsicht über die Sekundarschule zu ernennen.

Die Schulpflege wählt einen Schularzt, dem die hygienische Aufsicht über die Schulen des Schulpflegekreises obliegt. Derselbe soll zu den Sitzungen der Schulpflege jeweilen eingeladen werden.

Die Schulpflege läßt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen beziehungsweise Klassen zur Visitation zuzuweisen. Die Schulpflege erstattet semesterweise dem Bezirksinspektor Bericht über die Schulen ihres Kreises (E. G. §§ 142—145 und V. V. §§ 216 und 218).<sup>1)</sup>

d) Der Schulvorsteher. Größeren Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen. Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates einzelne Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors übertragen werden. Wenn eine Gemeinde dies wünscht, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuch an den Erziehungsrat zu wenden. Die Abgrenzung ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben. Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen. Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist<sup>2)</sup> (E. G. § 138 und V. V. §§ 211 und 212).<sup>1)</sup>

e) Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Er hat die Schulökonomie zu führen und zu

<sup>1)</sup> E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

<sup>2)</sup> Siehe: Besondere Verhältnisse der Stadt Luzern.

überwachen. Er führt auch die Rechnung für die Sekundarschule und die Bürgerschule (E. G. §§ 199, 203 und 208).<sup>1)</sup>

f) Konferenzen. Die wichtigsten Bestimmungen des Konferenz-Reglements vom 13. Januar 1922 sind:

§ 1. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zur allgemeinen Weiterbildung, Pflege der Kollegialität, sowie zur Förderung einer einheitlichen Wirksamkeit bestehen Konferenzen, deren Besuch für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, beziehungsweise deren Stellvertreter obligatorisch ist. Es bestehen: a) Bezirkskonferenzen, b) eine Kantonalkonferenz, c) ein Sekundarlehrerverein und d) Separatkonferenzen.

§ 3. Gegenstände der Betätigung, Beratung und Behandlung der Schulkonferenzen sind unter anderem:

A. Für die Bezirkskonferenzen: Besprechung und Lösung der erziehungsrätlichen Aufgaben, sowie anderer Themata, welche die Erziehung, den Unterricht und die äußern und innern Verhältnisse der Schule beschlagen; Mitarbeit bei der Schaffung neuer und Begutachtung bereits bestehender, neu einzuführender Lehrmittel, sowie methodische Entwicklung einzelner Abschnitte der eingeführten Lehrmittel; Beratung allfälliger Wünsche und Anträge an die Kantonal-Lehrerkonferenz, für sie oder zuhanden des Erziehungsrates.

B. Für die Kantonalkonferenz: a) Beratung und Behandlung von Themata, welche die Erziehung, den Unterricht und die äußern und innern Verhältnisse der Schule beschlagen; b) Beratung allfälliger Wünsche und Anträge an die Erziehungsbehörde; c) Beratung von Fragen betreffend die Standesinteressen, Wohlfahrtseinrichtungen usw.

§ 4. Die Bezirkskonferenzkreise fallen mit den Inspektoratskreisen zusammen. Die Konferenzmitglieder können überdies Separatkonferenzen bilden, welche sich selbst konstituieren. Von der Gründung solcher Vereinigungen ist dem Vorstande der betreffenden Bezirkskonferenz zuhanden des Vorstandes der Kantonal-Lehrerkonferenz, sowie dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen. Die Separatkonferenzen erstatten ihren Jahresbericht an die Bezirkskonferenz zuhanden des Generalberichterstatters.

Aus § 5. In den Versammlungen der Bezirkskonferenz führt der Bezirksinspektor als Präsident den Vorsitz (§ 157 des Erziehungsgesetzes). Zählt ein Inspektoratsbezirk zwei Inspektoren, so wechseln sie alle zwei Jahre im Vorsitze ab. Die Konferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei oder vier wei-

<sup>1)</sup> E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

tere Mitglieder in den Vorstand und bezeichnet aus diesen den Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

Aus § 7. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich ordentlicherweise jährlich dreimal. Wo Separatkonferenzen bestehen, haben sich diese wenigstens zweimal zu besammeln. Wenn der Vorstand oder die Mehrzahl der Mitglieder es verlangt, treten sie zu einer außerordentlichen Konferenz zusammen.

§ 9. Der kantonale Sekundarlehrerverein gibt sich eigene Statuten, die dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 10. Die Inspektoren, die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, des Lehrerseminars und der kantonalen Erziehungsanstalten für Taubstumme und für Schwachbegabte in Hohenrain bilden die Kantonal-Konferenz. Sie versammelt sich jeweilen im September oder Oktober. Zur Beratung und Beschlußfassung von Berufs- und Standesfragen kann der Kantonalvorstand von sich aus oder auf das Begehren von einem Drittel der Delegierten oder von mindestens 200 Mitgliedern jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 11. Die Delegiertenversammlung der Kantonal-Konferenz besteht aus einem Vertreter des Erziehungsrates, dem Kantonal-Schulinspektor, den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen, einem Vertreter des Lehrerseminars und je einem Abgeordneten der kantonalen Erziehungsanstalten für Taubstumme und für Schwachbegabte in Hohenrain. Jede Bezirkskonferenz wählt wenigstens einen Abgeordneten. Zählt eine Bezirkskonferenz mehr als zwanzig aktive Lehrer und Lehrerinnen, so wählt sie auf je zwanzig oder eine Bruchzahl von zehn und mehr Mitgliedern einen weiteren Abgeordneten. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er zählt sieben Mitglieder, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und drei Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident ist nach einer Amtsdauer von zwei Jahren nicht wieder wählbar. Die Lehrerinnen haben gleiches Wahl- und Stimmrecht wie die Lehrer. Von der Wahl des Vorstandes ist den Bezirkskonferenzen und dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen. Zur Beschlußfähigkeit ist in allen Versammlungen die Anwesenheit des absoluten Mehres der Mitglieder erforderlich.

§ 12. Die Delegierten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. In außerordentlichen Fällen kann der Präsident oder der Erziehungsrat eine Versammlung einberufen. Im letzteren Falle hat der Staat die Entschädigung an die Mitglieder zu übernehmen.

Aus § 13. Die Delegiertenversammlung bestimmt Ort und Zeit der Abhaltung der Kantonal-Lehrerkonferenz, setzt die Traktanden, sowie die Tagesordnung fest, wählt den Berichterstatter über

die Tätigkeit der Bezirkskonferenzen und die nötigen Referenten und begutachtet allfällig eingegangene Motionen. Auch beantwortet sie allfällig vom Erziehungsrate ihr vorgelegte Fragen. Sie sorgt für das Erscheinen eines Organs und erläßt ein diesbezügliches Reglement. Sie nimmt in der Versammlung von der Kantonalkonferenz den Bericht und die Anträge des kantonalen Berichterstatters entgegen.

§ 14. Der Kantonalvorstand besammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern. Der Präsident leitet die Versammlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Kantonalkonferenz. Er führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten im Verhinderungsfalle. Der Kassier besorgt die Kasse und stellt alljährlich der Delegiertenversammlung zuhanden der Kantonalkonferenz Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Kantonalkonferenz, erstattet der letztern alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und besorgt mit dem Präsidenten die nötigen Korrespondenzen. Der Kantonalvorstand bereitet die Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Kantonalkonferenz vor. Er erledigt ferner alle Geschäfte, welche nicht in den Geschäftsbereich der Delegiertenversammlung oder der Kantonalkonferenz gehören, und erstattet regelmäßig über seine Tätigkeit Bericht im Schulblatt. Der Vorstand hat sich jener Lehrer anzunehmen, denen eine Wegwahl droht, indem er vermittelnd eingreift und die Wegwahl zu verhindern sucht. Findet die Wegwahl dennoch statt und muß sie als nicht hinlänglich begründet erklärt werden, so ist sofort die Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die für die ganze kantonale Lehrerschaft verbindlichen Schritte einleitet.

#### *Aufsichtsbehörden für einzelne Fächer.*

a) Mädchenhandarbeitsunterricht. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stelle einer kantonalen Inspizientin für die Arbeits- und Fortbildungsschulen zu errichten. (Die Stelle ist noch nicht geschaffen.)

Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet. Diese wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Inspizientinnen haben die ihnen unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und die Prüfung abzunehmen. Sie sorgen für genaue Befolgung des Lehrplanes und Benützung der obligatorischen Lehrmittel. Sie

schenken besondere Aufmerksamkeit dem Unterrichte in der Haushaltungskunde. Nach Schluß des Schuljahres erstatten sie dem Erziehungsrate nach Formular Bericht über den Stand ihrer Schulen. Die Inspizientinnen können die Lehrerinnen ihres Kreises periodisch zu Konferenzen einladen. Für diese Konferenzen findet das Reglement über die Konferenzen der Lehrer sinngemäße Anwendung (E. G. § 160 und V. V. § 237).<sup>1)</sup>

Die nächste Aufsichtsbehörde der Arbeitsschule ist die von der Schulpflege bestellte Frauenkommission. Ihre Tätigkeit bezieht sich in der Hauptsache auf die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstattet sie den Schulpflegern Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe. Den Frauenaufsichtskommissionen kann durch die Schulpflege auch die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde und verwandten Fächern an den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden (E. G. § 146 und V. V. §§ 225 und 226).<sup>1)</sup>

b) Turnunterricht. Zur Beaufsichtigung des Turnbetriebes an den Volksschulen kann der Erziehungsrat einen Turninspektor bestellen (§ 238 V. V.<sup>1)</sup>. — Das Turninspektorat ist nunmehr eingeführt. Doch ist die Umschreibung der Pflichten und Rechte des Turninspektors durch ein besonderes Reglement noch nicht erfolgt.

#### *Mittelschulen.*

Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, welche vom Erziehungsrate jeweilen auf vier Jahre gewählt wird. — Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu: 1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; 2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar; 3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen; 4. sie beantragen beim Gemeinderate des Schulortes je vor Beginn eines neuen Schuljahres die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinett, Schulbibliothek und dergleichen) erforderlichen Kredite und geben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen; 5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und 6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge. — Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

<sup>1)</sup> E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

Seine Befugnisse entsprechen ungefähr denjenigen der Rektorate der Kantonsschule Luzern.

Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen der Erziehungsdirektion auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen (E. G. §§ 169—171 und 83).<sup>1)</sup>

*Besondere Verhältnisse der Stadt Luzern.*

Auf Grund von § 138 des Erziehungsgesetzes besteht ein „Reglement betreffend die Befugnisse und Pflichten der Rektoren an den Volksschulen der Stadt Luzern vom 12. Mai 1931“ mit den nachfolgenden Bestimmungen:

A. Allgemeines. § 1. Die unmittelbare pädagogische und schultechnische Leitung der Volksschulen liegt bei den zuständigen Rektoraten. — § 2. Die Rektoren handhaben im Auftrag und nach Weisung der Schuldirektion und der Schulpflegen die Schuldisziplin und die Schulordnung an den ihnen unterstellten Schulabteilungen und sorgen für den regelmäßigen Gang des Unterrichts. — § 3. Nach Weisung der Schuldirektion vertreten die Rektoren ihre Schulabteilung nach außen. — § 4. Die Rektoren sind nach Maßgabe des Besoldungsregulativs (Art. VI, lit. f) zur Unterrichtserteilung an den ihnen unterstellten Schulabteilungen verpflichtet.

B. Besonderes. § 5. Den Rektoren steht insbesondere zu: a) der Erlaß von Weisungen (mündlich oder schriftlich) an die Schulhausvorstände, die Lehrerschaft und die Schulabwarte; b) die Einberufung von Konferenzen (Klassen-, Fach- oder Gesamtkonferenzen); c) Antragstellung in außerordentlichen Disziplinarfällen und Erledigung gewöhnlicher Disziplinarfälle; d) Beurlaubungen der Schüler; e) Gewährung von kurzfristigem Urlaub an Lehrpersonen; f) Erledigung kurzfristiger Stellvertretungen. — § 6. Den Rektoren ist insbesondere überbunden: a) die Organisation ihrer Schulabteilung und die Aufstellung des Stundenplanes; b) die Führung sämtlicher Schulkontrollen (Absenzen, Frequenzen etc.); c) die Erledigung der gesamten einschlägigen Korrespondenz; d) die Überwachung der Anschaffungen innerhalb der Budgetkredite. Vorbehalten sind die Kompetenzen der kantonalen Erziehungsbehörden und Aufsichtsorgane.

---

<sup>1)</sup> E. G. = Erziehungsgesetz; V. V. = Vollziehungsverordnung.

### Kanton Uri.

#### *Gesamtes Schulwesen: Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.*

Die Schulordnung vom 2. März 1932 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

I. **Erziehungsrat.** § 1. Das gesamte Schulwesen des Kantons steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher darüber dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet. Der Landrat und der Regierungsrat sollen wenigstens durch je ein Mitglied im Erziehungsrat vertreten sein.

Aus § 2. Kompetenzen des Erziehungsrates: a) Er vollzieht die bezüglichlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden. b) Er schreibt die Organisation für alle öffentlichen Schulen vor. Die Errichtung neuer Schulen und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen seiner Genehmigung. Er erläßt die Lehrpläne und bestimmt die Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien. c) Er sorgt für pünktliche Handhabung der Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokale, und veranlaßt die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden. d) Er führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erläßt die bezüglichlichen erforderlichen allgemeinen Vorschriften. e) Ihm liegt in Gemäßheit der Gesetze und bezüglichlichen Stiftungen die kantonale Schulverwaltung ob. f) Er prüft und anerkennt die Patente der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und erteilt die Lehrbewilligung. g) Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung bis Ende Juli vorzulegen. h) Er steht in bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Beziehung. i) Er soll durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise besuchen, mit Taggeld und Reiseentschädigung.<sup>1)</sup> k) Er ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zuwiderhandeln, nach vorausgegangenem Untersuch in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu verlangen. Bei unbegründeter Wegwahl von Lehrkräften kann er als Vermittlungsinstanz angerufen werden. l) Anträge bezüglich Verbesserung des Unterrichtswesens

<sup>1)</sup> Obliegenheiten der Visitatoren sind: 1. Einblick in das gesamte Schulwesen des ihm zugeteilten Kreises; 2. Prüfung der Notwendigkeit von Neu- oder Umbau von Schulhäusern; 3. Schulhygiene; 4. Untersuch bei Vergehen der Lehrerschaft; 5. Untersuch und Schlichtung von Streitfällen zwischen Schulrat und Lehrerschaft; 6. Voruntersuch bei Meinungsverschiedenheiten über Handhabung und Anwendung der kantonalen Schulordnung.

und Errichtung neuer Schulen bringt er vor den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse. m) Der Erziehungsrat hat die Kompetenz, Subkommissionen zu wählen und Fachpersonen beizuziehen.

II. **Schulinspektion.** Aus § 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion des Schulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt.

§ 4. Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind: a) Jährliche Visitation sämtlicher Schulen des Kantons und rechtzeitige schriftliche Berichterstattung an den Erziehungsrat. b) Aufsicht über die Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Gemeindebehörden und des Lehrpersonals. c) Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Schulorganisation und der vorgeschriebenen Schulzeit. d) Prüfung der Schulführung, Lehrmethode und der Stundenpläne, letzteres wenn möglich bei Beginn des Schuljahres. e) Achtnahme auf die Leistungen der Lehrerschaft, den Fortgang, den fleißigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder. f) Einsichtnahme in die der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung. g) Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schulkale, Obsorge, daß dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitärischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

Die nähere Regelung der Tätigkeit der Schulinspektoren wird durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement bestimmt.

III. **Schulräte.** § 5. In jeder Gemeinde besteht ein Schulrat von mindestens drei Mitgliedern, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

Aus § 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu: a) Er vollzieht die das Gemeindeschulwesen betreffenden kantonalen Vorschriften. Er ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge des Erziehungsrates. b) Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler in und außer der Schule. c) Er überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleißigen Besuche der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen. d) Er untersucht Beschwerden gegen die Lehrerschaft und spricht nach Umständen Rüge aus. Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er,

nachdem er sich von deren Begründetheit überzeugt hat, unverzüglich an den Erziehungsrat. e) Er unterstützt die Lehrerschaft in der Ausübung ihres Berufes und bietet ihr zur Beseitigung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken entgegenstehen, hilfreiche Hand. f) Er entscheidet im Rekursfalle, ob Kinder mehr als ein Jahr die gleiche Klasse und wo Spezial- oder Hilfsklassen bestehen, welche Kinder diese zu besuchen haben. g) Er trägt Sorge, daß nur die vom Erziehungsrat genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden. h) Er besucht wenigstens viermal im Jahre die sämtlichen Schulabteilungen. i) Er sorgt für monatliche Auszahlung der Gehälter an die weltliche Lehrerschaft und an die geistlichen Lehrkräfte. Er unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrkräften und stellt ihnen bei Weggang oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus. k) Er sorgt im Erkrankungsfall eines Lehrers für einen geeigneten Ersatz unter Kenntnissgabe an den Erziehungsrat, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920 (Art. 5). l) Wegziehende Kinder hat er der Schulbehörde des neuen Wohnortes sofort zu melden, mit Zustellung der Zeugnisse. m) Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde. n) Er sorgt dafür, daß die Lehrerschaft und die Schulkinder, nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend Maßnahme gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und der bundesrätlichen und kantonalen Vollziehungs-Verordnungen, sowohl beim Schuleintritt, als auch periodisch ärztlich untersucht und die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit getroffen werden. o) Bei Fragen organisatorischer Natur, wie zum Beispiel Schul- und Ferienverteilung, Anschaffung von Anschauungsmaterial etc., soll die Lehrerschaft beigezogen werden.

IV. Schulratspräsidium. § 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse, bewilligt den Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Urlaubstage, unterzeichnet die vom Schulrat ausgehenden Schreiben, erteilt gemäß § 6, Ziffer 1, Verwarnungen und erläßt Vorladungen. Er gestattet unter besondern Umständen auf Verlangen der Eltern einzelnen Kindern innerhalb eines Vierteljahres für die Dauer von höchstens drei Tagen bei Ganztagschulen und von drei Halbtagen bei Halbtagschulen aus der Schule zu bleiben (§ 22), nimmt sowohl die Klagen der Lehrer, als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

Bei Dispenserteilung ist die Lehrerschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

**Lehrerkonferenzen.** Aus § 16. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrerschaft finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch für das ganze Lehrpersonal obligatorisch ist. Die Durchführung ist dem Kantonalen Lehrerverein zu übertragen. Der Kanton leistet an jede Konferenz Fr. 100.—. Der Lehrerverein ist verpflichtet, über die Konferenzen dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

*Besondere Bestimmungen über Mädchenhandarbeitsunterricht und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.*

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen unterstehen einer Inspektorin, die der Erziehungsrat wählt und dem sie jährlich einen schriftlichen Bericht abzustatten hat (§ 3 Schulordnung). Gemäß besonderem Reglement vom 26. Januar 1933 sind die Aufgaben der Arbeitsschulinspektorin folgende: a) Beaufsichtigung des Lehrplans; b) Begutachtung der Arbeitsmethoden, Arbeitsstoffe und Geräte; c) Beratung der Arbeitslehrerinnen. Alljährlich hat die Arbeitsschulinspektorin in jeder Schule zwei Besuche abzustatten, wovon ein Schulbesuch und ein Examenausstellungsbesuch. Über die Tätigkeit der Arbeitsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist dem Erziehungsrat ein Inspektionsbericht einzureichen.

Die Inspektorin wird vom Erziehungsrat alle zwei Jahre gewählt.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen stehen unter der nämlichen Aufsichtsbehörde wie die Gemeindeschulen. Es liegt aber im freien Ermessen der Gemeinden, hiefür eine Frauenkommission zu bezeichnen. Die vom Erziehungsrat für die Handarbeiten ernannte Inspektorin besucht auch die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (§ 51 Schulordnung).

## **Kanton Schwyz.**

*Gesamtes Schulwesen; Primar- und Sekundarschule.*

Grundlage ist immer noch die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878 mit den nachfolgenden Bestimmungen:

*Allgemeine Grundsätze.*

§ 4. Die Leitung beziehungsweise Überwachung der öffentlichen und Privatschulen, sowie des Privatunterrichts üben die hiefür aufgestellten staatlichen Behörden aus. § 5. Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden.

*Schulkreise, Sekundarschulen.*

Aus § 7. Jede Gemeinde bildet einen Schulkreis und soll wenigstens eine öffentliche Schule in ihrem eigenen Schulhause halten. Die Gemeinden sind verpflichtet, so viele fernere Schulen unter einheitlichen Schulbehörden zu errichten, als einzelne Ortschaften der Gemeinde mehr als eine Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt liegen und mehr als vierzig schulpflichtige Kinder zählen. Die neue Errichtung dieser Ortsschulen bestimmt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderates, der Erziehungsrat.

§ 80. In jedem Bezirk soll wenigstens eine Sekundarschule gehalten werden, sofern die Zahl der Anmeldungen hiefür oder die Frequenz 12 Schüler beträgt.

*Die Behörden.*

§ 63. Der Kanton übt die Leitung und die Oberaufsicht über das kantonale Volksschulwesen durch folgende Behörden aus: a) durch den Kantonsrat; b) durch den Regierungsrat; c) durch das Erziehungsdepartement; d) durch den Erziehungsrat; e) durch das Schulinspektorat; f) durch die Gemeinden und Gemeindebehörden.

a) Der Kantonsrat. § 64. Der Kantonsrat erläßt gemäß den §§ 34 und 36 der Verfassung die vom Erziehungsrat und Regierungsrat vorberatenen Verordnungen über das Schulwesen. Er wählt laut § 43 der Verfassung auf vierjährige Amtsdauer den Erziehungsrat. Er übt laut § 48, lit. a, d und f der Verfassung die Oberaufsicht über die Verwaltung im Erziehungswesen.

b) Der Regierungsrat. § 65. Dem Regierungsrat kommt im Erziehungswesen zu: 1. Die Ausübung aller ihm durch die vorliegende Schulorganisation eingeräumten Kompetenzen, namentlich derjenigen gemäß den §§ 58, 59 und 60.<sup>1)</sup> 2. Die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates gemäß § 56 der Verfassung. 3. Die Genehmigung der Vorlagen des Erziehungsrates an den Kantonsrat und an die Jützische Direktion. 4. Die Genehmigung des Budgetvorschlages des Erziehungsrates an den Kantonsrat, mit Inbegriff der Feststellung des Kost- und Schulgeldes der Seminarzöglinge. 5. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Erziehungswesens an den Kantonsrat. 6. Die Wahl und Entlassung des Direktors, der Lehrer und Hilfslehrer am Seminar. 7. Die letztinstanzliche Entscheidung in Rekursen betreffend das Erziehungswesen.

<sup>1)</sup> Betreffen Erstellung und Einrichtung, wie Reparaturen von Schulhäusern.

c) **Das Erziehungsdepartement.** § 66. Der Chef des Erziehungsdepartementes als Repräsentant der Regierung ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrate vorbehalten sind, von sich aus zu erledigen, und solche Geschäfte, welche dem Erziehungsrat zufallen, in dringenden Fällen durch Präsidialverfügung vorläufig abzuwandeln. Der Chef des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates und der Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission.

d) **Der Erziehungsrat.** Der Erziehungsrat besteht mit Zuziehung des Departementschefs aus fünf Mitgliedern (§§ 67 bis 69 der Schulorganisation). Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Erziehungsrat wählt einen Sekretär frei aus den Angestellten der Kantonskanzlei. Er hat im allgemeinen die Aufgabe, über die Erfüllung aller Vorschriften der Schulorganisation, beziehungsweise der von ihm erlassenen Reglemente, Instruktionen, Verfügungen etc. zu wachen; er bestimmt und leitet nach vorheriger Genehmigung der Regierung die periodischen Wiederholungskurse der Lehrer und sorgt, daß von Zeit zu Zeit Instruktionkurse für Arbeitslehrerinnen abgehalten werden. Er ist befugt, außerordentliche Prüfungen und Visitationen anzuordnen, Experten zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen usw.

Aus Art. 70 und 71. Der Erziehungsrat wählt: a) Seinen Vizepräsidenten; b) die Maturitätsprüfungskommission von drei Mitgliedern; c) die Lehrerprüfungskommission von wenigstens vier Mitgliedern mit Zuzug des Seminardirektors und die Seminarleitung von fünf Mitgliedern; d) den oder die Schulinspektoren; e) den Präsidenten der Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, deren Statuten er zu genehmigen hat und die er auch selbst abändern darf.

§ 74. Der Erziehungsrat hat dem Regierungsrate vorzulegen: a) Die jährliche Rechnung des Erziehungswesens, namentlich bezüglich des Seminars und der Staatsbeiträge an das Schulwesen; b) die Vorschläge für das Jahresbudget an den Kantonsrat; c) die Entwürfe aller Verordnungen im Erziehungswesen laut § 64; d) den Amtsbericht des Erziehungswesens.

e) **Das Schulinspektorat.** Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons zunächst durch das Mittel des Inspektorates. Dem Erziehungsrat ist anheimgestellt, einen einzigen oder mehrere Schulinspektoren auf je vier Jahre zu ernennen. Der oder die Schulinspektoren in Verbindung mit dem Chef des Erziehungswesens, oder in Stellvertretung mit dem Vizepräsidenten des Erziehungsrates, bilden die Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission,

deren Befugnisse eine besondere Instruktion bestimmt, die vier Inspektionskreise, nämlich Schwyz, Arth-Küßnacht, Einsiedeln-Höfe und March vorsieht (§ 75 der Organisation und § 2 der Instruktion für die Schulinspektoren). Das Schulinspektorat überwacht den Vollzug der Verordnung seitens der Schulräte, Lehrer und Schüler. Es wahrt die Einheit des Unterrichts und der Lehrmittel, überwacht die Disziplin und den geregelten Schulbesuch, die Leistungen der Lehrer, die Tätigkeit der Schulräte, prüft die Schulrechnungen und tritt in Streitigkeiten über Schulangelegenheiten vermittelnd ein und berichtet nach Voruntersuchung an die Erziehungsdirektion (§ 76).<sup>1)</sup>

Insbesondere fällt ihm zu: a) Die Prüfung der jährlich erstellten Stundenpläne für jede Schule; b) die Genehmigung der nötigen Lehrmittel, sofern sie der Lehrplan nicht vorsieht; c) der Besuch und die Prüfungen der Schulen, mit Inbegriff der Privat- und Hausschulen; d) die regelmäßige Kontrolle der Schulbesuche durch zweimonatliche Einsichtnahme in die Absenzlisten und in die Strafkontrolle des Schulrates und durch Klagestellung an die Erziehungsdirektion gegen saumselige Schul- und Gemeinderäte; e) die Kontrolle über richtige Führung der dem Lehrer und dem Schulrat vorgeschriebenen Kontrollisten und Jahresberichte. Letztere hat er im Laufe des Monats Mai zu sammeln und mit seinen Notizen und Vorschlägen dem Erziehungsrat vorzulegen (§ 77).<sup>1)</sup>

f) **Gemeindebehörden.** § 83. Der Gemeindegemeinderat, beziehungsweise der Schulrat repräsentiert die Gemeinde hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Schulrat. Nur ausnahmsweise werden von dem Erziehungsrat in Würdigung lokaler Bedürfnisse und ökonomischer Verhältnisse mehrere Ortsschulräte in der gleichen Gemeinde bewilligt. Für die Bezirke March und Höfe wählt der Bezirksrat einen Schulrat für die Sekundarschulen. In diesen Fällen übt der Ortsschulrat und Bezirksschulrat die Pflichten und Rechte des gewöhnlichen Gemeindegemeinderates.

§ 85. Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus allen Bürgern den aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Schulrat samt dessen Präsidenten. Wo eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften mit eigenen Schulen besteht, sollen dieselben nach Möglichkeit im Schulrate vertreten sein. Primarschullehrer dürfen weder Mitglied noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden.

§ 86. Der Schulrat wählt: a) den Vizepräsidenten aus seiner Mitte; b) den Kassier und Sekretär in oder außer seiner Mitte; c) den Weibel außer seiner Mitte.

<sup>1)</sup> Organisation.

§ 87. Der Schulrat besammelt sich ordentlicherweise alle Monate einmal und außerordentlich, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen; ebenso, wenn der Schulinspektor eine mündliche Besprechung für notwendig erachtet.

§ 88. Der Schulrat überwacht den Gang aller Primar- und Sekundarschulen, sowie der Privat- und fakultativen Schulen in der Gemeinde, eventuell im Orte, und beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Lehrer. Seine Mitglieder besuchen zu diesem Ende möglichst oft die Schule, überwachen die Absenzen (§§ 43 und 44), und unterstützen den Lehrer mit Rat und Tat.

§ 91. Der Schulratspräsident besammelt den Schulrat, erläßt die Mahnungen wegen nachlässigen Schulbesuches; bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und sorgt für Vollziehung der Beschlüsse; er unterzeichnet nebst dem Sekretär die Ausfertigungen und bewahrt die Akten. Das Nähere besagt die Instruktion.<sup>1)</sup>

**Lehrer-Konferenzen.** § 56. Der Erziehungsrat sorgt durch besonderes Reglement für Abhaltung von Lehrerkonferenzen und für die tätige Anteilnahme der Lehrer an denselben mittelst mündlicher und schriftlicher Arbeiten. Deren Besuch und die Ausfertigung von Aufgaben sind für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch.

#### *Spezielle Bestimmungen über die Beaufsichtigung einzelner Fächer.*

Eine Inspektion für einzelne Fächer findet nicht statt; immerhin kann es vorkommen, daß der Ortsschulrat etwa Fachleute zur Abnahme der Turnprüfung bezieht.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen ist nicht staatlich geordnet, doch werden sie von Frauen- und Töchtervereinen im Kanton besucht und beaufsichtigt. In einzelnen Gemeinden wird auch die Schlußprüfung für die weiblichen Arbeiten von fachkundigen Frauen im Auftrage des Ortsschulrates besorgt und geleitet.

### **Kanton Obwalden.**

#### *Gesamtes Schulwesen; Primarschule.*

**Allgemeines.** Die grundlegenden Bestimmungen enthält die Kantonsverfassung vom 27. April 1902 mit den seitherigen Abänderungen:

Aus Art. 8. Der Staat überwacht und fördert nach Maßgabe der Gesetzgebung den öffentlichen Unterricht. Für den Primar-

<sup>1)</sup> Die Instruktion für die Schulräte vom 19. Februar 1880 enthält noch einige weitere Bestimmungen über die Obliegenheiten dieser Behörde.

unterricht sorgen unter Leitung und Aufsicht des Staates die Gemeinden. — Die Freiheit des Privatunterrichtes wird, unter Wahrung der staatlichen Aufsicht über die Erreichung des für die öffentliche Volksschule verlangten Lehrzieles, gewährleistet.

**Schulgemeinden.** Artikel 2 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1875 mit den seitherigen Abänderungen, bestimmt: „Jede Einwohnergemeinde hat — unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates — die Pflicht, dafür zu sorgen, daß es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.“

**Schulaufsicht.** Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton Obwalden besorgen der Regierungsrat, der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat. (Art. 7.)

Der Erziehungsrat als dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern und wird, wie auch sein Präsident, vom Kantonsrat gewählt. Er beaufsichtigt und leitet nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen das öffentliche Schulwesen des Kantons. Demselben steht unter Beizug des bischöflichen Kommissars und eines weiteren geistlichen Mitgliedes, sofern dieselben nicht ohnehin dem Erziehungsrat angehören, auch die stiftungsgemäße Verwaltung der kantonalen kirchlichen Fonds und Stiftungen, sowie die Vorbereitung kirchlich-religiöser Angelegenheiten gemischter Natur zu, wenn letztere den ganzen Kanton beschlagen. (Art. 33, lit. e. und Art. 40 der Kantonsverfassung und Art. 8 des Schulgesetzes.)

Art. 9.<sup>1)</sup> Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicher Weise; außerdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. — Art. 10.<sup>1)</sup> Der Erziehungsrat hat folgende Obliegenheiten: a) Er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentiert das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung; b) er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erläßt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative; c) er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsgemäße Amtsdauer von vier Jahren; d) er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien; e) der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrate Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofor-

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

tige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regierungsrates nicht ausschließt. Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschule inspiziert hat. (Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1883.)

Aus Art. 11.<sup>1)</sup> Dem vom Erziehungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Schulinspektor liegt es ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. September, einzureichen, damit diese Behörde die Gewißheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht. Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen.

Art. 15.<sup>1)</sup> In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen Schulrat von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemäße Amtsdauer von vier Jahren. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Aus Art. 16.<sup>1)</sup> Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. — Aus Art. 17.<sup>1)</sup> Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, daß in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrate genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderate zuhanden der verfassungsgemäßen Wahlbehörde sein Gutachten über Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleißigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab Seite der Lehrkräfte. — Art. 18.<sup>1)</sup> Die Schulräte bestimmen im Einverständnis mit dem Gemeinderate den Anfang und Schluß des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit des Anpflanzens und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden sollen. — Art. 19.<sup>1)</sup> Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlußprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor. — Art. 20.<sup>1)</sup> Der Gemeinderat oder, wo selber es für gut findet, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen, oder, wo lokale Verhältnisse es erfordern, mehrere Schulfondsver-

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

walter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderate alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

Mädchenhandarbeitsunterricht und Turnunterricht. Der Mädchenhandarbeitsunterricht wird jeweilen durch eine vom Erziehungsrat bezeichnete Arbeitslehrerin, der Turnunterricht durch einen Turnlehrer inspiziert.

## Kanton Nidwalden.

### *Gesamtes Schulwesen; Primarschule.*

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden (Art. 37).<sup>1)</sup> In der Regel bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens zugleich auch die Schulgemeinde (Art. 89).<sup>1)</sup>

Art. 3.<sup>2)</sup> Jede Schulgemeinde des Kantons hat unter Aufsicht und Leitung des Staates gemäß Art. 26 der Kantonsverfassung die Pflicht, für den laut diesem Gesetz öffentlichen, obligatorischen Unterricht zu sorgen. — Wo die öffentlichen Verhältnisse es nötig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Teile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt oder einzelne Filialen oder sonstige Teile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden. — Sowohl die Vereinigung als die Lostrennung kann vom hohen Landrate nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrates nur auf gewichtige Gründe hin und gegen Ausweis genügender Mittel zur Bestreitung der daraus erwachsenden Bedürfnisse bewilligt werden.

Schulaufsicht. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden. — Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt (Art. 31).<sup>1)</sup>

Art. 10.<sup>2)</sup> Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: a) Der Landrat, b) der Regierungsrat, c) der Erziehungsrat, d) der Erziehungspräsident, e) der Kantonsschulinspektor, f) die Schulgemeinden, g) die Ortsschulräte.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen steht dem Landrat und dem Regierungsrat zu. — Der Landrat prüft und ge-

<sup>1)</sup> Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 27. April 1913.

<sup>2)</sup> Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 10. September 1879 mit den seitherigen Abänderungen.

nehmigt alle Vorschläge für die Hebung des Unterrichtswesens und erläßt die allgemeinen Schulverordnungen. — Dem Regierungsrat steht die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates zu.

Die Spezialaufsicht über das kantonale Schulwesen liegt in erster Linie beim Erziehungsrat, der gemäß Art. 58 der Kantonsverfassung auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Landrat gewählt wird.

Der Erziehungsrat besteht aus einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsident, dem Kantonsschulinspektor und fünf frei gewählten Mitgliedern.

Er beaufsichtigt und leitet im Sinne von Art. 31<sup>1)</sup> das Schul- und Erziehungswesen des Kantons; er patentiert nach erfolgtem Ausweis über genügende Befähigung das Lehrpersonal für die öffentlichen Schulen, bestimmt die Lehrmittel und macht dem Landrate die zur Hebung des Schulwesens nötigen Vorschläge (Art. 66).<sup>1)</sup>

Der Präsident des Erziehungsrates ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrat vorbehalten sind, sowie kleinere minderwichtige Klagen über nachlässigen Schulbesuch von sich aus zu erledigen (Art. 16).<sup>2)</sup>

Der Kantonsschulinspektor wird vom Landrat auf eine dreijährige Amtsdauer ernannt. Er hat jede Schule zweimal im Jahre zu besuchen, und zwar am Anfang und am Schlusse des Jahres. Der Erziehungsrat kann ihn anweisen, einzelne oder alle Schulen des Kantons öfters zu besuchen, und erstattet jährlich über das Schulwesen Bericht. Der Schulbericht erscheint im Druck.

Die Schulgemeinde, das heißt die stimmfähigen Einwohner eines Schulkreises, wählt den Schulrat, das Lehrpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze, genehmigt die Schulrechnung, dekretiert die Schulsteuern, entscheidet über die Erstellung der Schullokaltäten usw. (Art. 90).<sup>1)</sup>

Der von der Schulgemeinde auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählte Ortsschulrat von drei bis fünf Mitgliedern (inklusive Präsident) überwacht das Schulwesen, verwaltet das Schulvermögen und ordnet unter anderem weniger wichtige Gebäudereparaturen an (Art. 90 f).<sup>1)</sup> Er besammelt sich in der Regel beim Beginne eines jeden Monats des Schuljahres. Er wohnt der Eröffnung des Kurses und der Schlußprüfung, sowie auch den Inspektionen der Schulen durch den kantonalen Schulinspektor bei.

<sup>1)</sup> Verfassung.

<sup>2)</sup> Schulgesetz.

Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat die Schulen seiner Gemeinde und erstattet hierüber in der nächsten Schulratssitzung Bericht (Art. 24).<sup>1)</sup>

Die Mädchenhandarbeitsschulen stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ortsschulräte. Diese haben unter anderem die Arbeitsschulen zu besuchen, monatlich die vorkommenden Schulversäumnisse zu prüfen und nötigenfalls die gesetzlichen Strafen zu verhängen, sowie eine jährliche Prüfung oder Ausstellung der gefertigten Gegenstände anzuordnen.<sup>2)</sup> Eine Inspektorin hat die Pflicht der Überwachung der Mädchenarbeitsschulen; sie hat daher dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über das Resultat der Prüfung an den kantonalen Schulinspektor schriftlichen Bericht zu erstatten. Auch der Schulinspektor kann zu jeder Zeit Einsicht von der Arbeitstätigkeit nehmen.

Obligatorische Lehrerkonferenzen. Ordnet der Erziehungsrat Lehrerkonferenzen an, so sind die Lehrer verpflichtet, daran teilzunehmen (Art. 78).<sup>1)</sup>

## Kanton Glarus.

### *Primar- und Sekundarschule.*

Gemäß Art. 74 der kantonalen Verfassung besteht die Primarschulgemeinde aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschließlich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. — Sie beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen. — Die Gründung, sowie die Aufhebung der Bergschulen steht dem Regierungsrate zu oder kann mit dessen Einwilligung geschehen.<sup>3)</sup>

Auch das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern.

Aufsicht. Dem Regierungsrat, beziehungsweise der Erziehungsdirektion, steht über sämtliche Schulen die Oberaufsicht zu, welche auch auf die nicht zum Organismus der Volksschule gehörenden Kleinkinderbewahranstalten ausgedehnt wer-

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

<sup>2)</sup> § 21 der Verordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 7. Oktober 1880.

<sup>3)</sup> Gesetz über die Bergschulen vom 8. Juni 1879, § 5.

den kann. Diese Aufsicht wird durch das Inspektorat ausgeübt.

Durch das „Reglement betreffend die Verrichtungen des Schulinspektorates vom 12. April 1876“ ist ein auf drei Jahre durch den Landrat bestellter Schulinspektor vorgesehen. Er ist das Bindeglied zwischen den Gemeindeschulräten und dem Regierungsrat. — Der Inspektor hat jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Sekundarschule, sowie die höhere Stadtschule in Glarus je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen; sodann über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten. Dazu kommt die Visitation der Fortbildungsschulen. — Gleicherweise ist er gehalten, allfällig bestehende Privatschulen jährlich ein- bis zweimal zu inspizieren und im übrigen soviel besondere Inspektionen vorzunehmen, als ausdrückliche Verfügungen des Regierungsrates es notwendig machen. — Er hat jährlich wenigstens einmal mit jeder Schulpflege des Kantons über den Stand des Schulwesens der betreffenden Gemeinde einläßliche Beratung zu pflegen, nachdem er in Anwesenheit der Schulpflege die Inspektion vorgenommen hat. — Der Inspektor darf keinen andern Beruf treiben. Er steht nach dem ganzen Umfange seiner amtlichen Funktionen unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, respektive des Regierungsrates, und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

Außerdem besteht für den Kanton Glarus das Amt einer Arbeitsschulinspektorin. Diese wird jeweilen bei der alle drei Jahre stattfindenden Besetzung der kantonalen Amtsstellen durch den Landrat gewählt.

Der Knabenhandarbeitsunterricht in den Schulen des Kantons wird durch den Schulinspektor inspiziert.

Schulpflegen (Schulräte). Die unmittelbare Aufsicht über die Primarschule ist den auf drei Jahre gewählten Gemeindeschulpflegen (Schulräten) überbunden. Über die Arbeitsschulen führen in der Mehrzahl der Gemeinden neben den Schulräten lokale Frauenkommissionen die Aufsicht.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschule ist dem Gemeindeschulrat des Schulortes übertragen. Für Schulen, für deren Bestand zwischen mehreren Gemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen worden ist, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, in welchem jede einzelne Gemeinde vertreten sein muß. Die Genehmigung der Jahresrechnung steht der Schulgemeinde des Schulortes zu. Bei Schulen, für deren Bestand zwischen mehreren Gemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen worden ist, liegt die Genehmigung der Jahresrechnung dem Sekundarschulrate ob. (Revidierter § 54 des Schulgesetzes.)

### Kanton Zug.

#### *Primar- und Sekundarschule (eingeschlossen Untergymnasien) und obligatorische Bürgerschule.*

Schulgemeinden, Schulkreise. a) Primarschule. Jede politische Gemeinde bildet für sich eine Schulgemeinde (§ 89).<sup>1)</sup>

§ 5.<sup>1)</sup> Über die Notwendigkeit der Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Primarschulen entscheidet der Regierungsrat auf ein nach Anhörung des Einwohnerrates ausgefertigtes schriftliches Gutachten des Erziehungsrates hin.

Die „Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900“ führt diese Bestimmung des nähern aus.

§ 1. a) Auf Verlangen des Regierungsrates müssen die bestehenden Primarschulen vermehrt werden: 1. wegen zu großer Anzahl der Schüler; 2. wegen zu weitem Schulweg. Auf gleiches Verlangen müssen sie vermindert werden, wenn bei normalen Verhältnissen während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine genügende Schülerzahl (d. i. nicht wenigstens 10 Schüler) vorhanden war und keine Aussicht ist, daß dieselbe sich in den nächsten Jahren wieder vermehren werde. b) Hat eine Gemeinde, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt ist, in einer ihrer Schulen eine zu große Schülerzahl, so ist eine andere Kreiseinteilung vorzunehmen. c) Bei allen diesen Veränderungen dürfen jedoch Verhältnisse, welche nur vorübergehend die Zahl der Schüler vermehren oder vermindern, nicht in Betracht kommen.

b) Sekundarschule. § 35. <sup>1)</sup> Die Errichtung einer Sekundarschule ist Sache der betreffenden Gemeinde, vorbehaltlich Genehmigung des Erziehungsrates. Die Gemeinden haben das Vorschlagsrecht. Wünschen sie eine Sekundarschule oder eine Erweiterung derselben, so haben sie dem Erziehungsrate ein schriftliches und motiviertes Gesuch einzureichen.

c) Bürgerschule. In jeder Gemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten (§ 25).<sup>1)</sup>

#### *Kantonale Schulbehörden.*

a) Regierungs- und Erziehungsrat. Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons wird unter Oberleitung des Regierungsrates durch den Erziehungsrat besorgt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates; der Vizepräsident wird durch die Behörde selbst gewählt (§ 93).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898.

Der Erziehungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen (§ 94).<sup>1)</sup>

Aus § 95.<sup>1)</sup> Seine speziellen Verrichtungen sind: a) Er wacht über Vollziehung aller bezüglich des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen; b) er berät und schlägt dem Regierungsrate zweckdienliche Verordnungen im Erziehungswesen vor; c) er überwacht die gute Vorbereitung, die Prüfung und Fortbildung der Lehrer und erteilt für zeitweilige Stellvertretung die Genehmigung; d) er bestimmt den Lehrplan, die Unterrichts- und Stundenpläne, die in den Schulen einzuführenden Lehrmittel, letzteres nach vorgängiger Anhörung der Lehrerkonferenz; e) er läßt sich von den Gemeinden und dem Inspektorate über den Zustand der Schulen jährlich Bericht abstaten und gibt auf Grund derselben dem Regierungsrate zuhanden des Kantonsrates alljährlich einen allgemeinen Bericht ab; f) er macht dem Regierungsrate Vorschläge bezüglich Abhaltung von Lehrerkursen, Errichtung von gewerblichen Schulen usw.; g) er besorgt die Inspektion der Schulen nach einem von ihm aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente; h) er erläßt im Einverständnis mit dem Sanitätsrat über Handhabung der Schulgesundheitspflege an den öffentlichen und privaten Schulen die nötigen Weisungen.

§ 96. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren.

b) Schulinspektorate und Visitatoren. Das Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932 setzt in Ausführung von § 95, lit. g, des Schulgesetzes vom 7. November 1898 fest: § 1. Der Kanton Zug errichtet für die Inspektion der Schulen folgende Inspektorate: 1. Inspektorat für die Primarschulen; 2. Inspektorat für die Sekundarschulen; 3. Inspektorat für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen; 4. Inspektorat für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen; 5. Inspektorat für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an den Primar- und Sekundarschulen; 6. Inspektorat für die Bürgerschulen. — § 2. Das zuständige Inspektorat besorgt in der Regel die Inspektion sämtlicher Fächer an den betreffenden Schulen. Ausnahmsweise können durch Beschluß des Erziehungsrates in Primar- und Sekundarschulen für einzelne Fächer, wie Gesang, Turnen und Zeichnen, Fachinspektorate errichtet werden. — § 3. Dem Erziehungsrat steht es frei, verschiedene Inspektorate dem gleichen Inspektor zu übertragen. — § 4. Die Inspektoren werden vom Erziehungsrate gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Erziehungsrates zusammen. — § 5. Die Inspektoren für die Pri-

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

mar- und Sekundarschulen sind aus der Mitte des Erziehungsrates zu wählen. — § 6. Der Erziehungsrat kann für einzelne Inspektorate außer dem Inspektor zu dessen Entlastung einen Stellvertreter bezeichnen. — § 7. Wird ein Stellvertreter bestimmt, so ist es Sache des Inspektors, die Schulen zu bezeichnen, die im betreffenden Schuljahr vom Stellvertreter zu besuchen sind. — § 8. Der Inspektor besucht jede Schule wenigstens einmal im Schuljahr. Der Sekundarschulinspektor nimmt überdies die Aufnahme- und Schlußprüfungen der Sekundarschulen ab. Ist neben dem Inspektor ein Stellvertreter bestimmt, so sind die Inspektionen zwischen Inspektor und Stellvertreter so zu verteilen, daß der Inspektor wenigstens im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren sämtliche Schulen seiner Zuständigkeit besucht. — § 9. Der Kanton wird durch den Erziehungsrat in Visitationskreise eingeteilt. Zur Beaufsichtigung der Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen wählt der Erziehungsrat für jeden Visitationskreis einen Visitator und einen Stellvertreter. Der Visitator, oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal im Schuljahr zu besuchen. — § 10. Die Inspektoren und Visitatoren können die ihnen unterstellten Schulen jederzeit besuchen. Doch ist es wünschenswert, daß die Zeit der Visitation in der Regel auf die ersten zwei Drittel, die Zeit der Inspektion in der Regel auf die zweite Hälfte des Schuljahres verlegt werde. — § 12. Der Inspektor bezeichnet den Prüfungsstoff. Die Fragestellung ist in der Regel Sache des Lehrers; doch steht es dem Inspektor frei, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder die Prüfung selbständig abzunehmen. — § 13. Der Inspektor hat besonders die einheitliche Durchführung der Schulgesetze und des Lehrplanes, sowie die Erreichung des durch den Lehrplan festgesetzten Lehrzieles, der Visitator mehr den methodischen Aufbau des Unterrichtes zu überwachen. Beide richten ihre Aufmerksamkeit: 1. Auf den Zustand der Schulräumlichkeiten und der innern Einrichtung (Bestuhlung, Beleuchtung, Lüftung, Heizung, gesundheitliche Anlagen usw.); 2. auf die Haltung der Schüler während des Unterrichtes und deren Spielbeschäftigung während der Freipausen; 3. auf die zweckdienliche Einteilung des Stundenplanes; 4. auf die gewissenhafte Führung der Vorbereitungshefte, des Klassenmanuals, der Schulchronik, der Schüler- und Absenzenverzeichnisse und der Notentabellen; 5. auf das Vorhandensein und den Zustand der vorgeschriebenen Lehrmittel und von zweckdienlichem Anschauungsmaterial, sowie deren zweckmäßige Benützung; 6. auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichtes im allgemeinen und in einzelnen Fächern; 7. auf Disziplin, Ordnung, Reinlichkeit und auf den Gesundheitszustand der Schüler und deren geistige Leistungsfähigkeit; 8. auf die Reinlichkeit der Aufsatz- und Rechnungshefte und

deren sorgfältige Korrektur; 9. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, die erzieherische Tätigkeit und das sittliche Verhalten der Lehrer; 10. auf die Amtsführung der Schulkommission, namentlich in bezug auf den Besuch der Schule, gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Schüler, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Absenzen. — § 20. Die Inspektorate für die Primar- und Sekundarschulen sammeln, vor endgültiger Festlegung ihrer Berichte, die Visitatoren zu einer Konferenz, um auf Grundlage der Berichte die Zensurnote jeder Schule und die Schlußanträge an den Erziehungsrat vorzubereiten. — § 23. Die Inspektorate haben über die ihnen unterstellten Schulen an die Erziehungsdirektion als Grundlage für den regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht über das Schulwesen kurze Gesamtberichte auszuarbeiten, die sich über den Stand der Schulen, deren Entwicklung und allfällige Verbesserungsvorschläge aussprechen sollen.

#### *Gemeinde-Schulbehörden.*

In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat. Die jeweiligen Ortspfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission (§ 89).<sup>1)</sup>

§ 90.<sup>1)</sup> Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten: a) Die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises; b) die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen; c) die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin; d) die Überwachung des Schulbesuches, Warnung der Fehlbaren und Überweisung der Strafbaren an den Einwohnerrat; e) kräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung des Schulwesens, Hebung von Mißverhältnissen zwischen Schule und Haus, Eltern und Lehrern; f) das Vorschlagsrecht über Wahl und Entlassung von Lehrern, sowie die Wahl einer weiblichen Fachkommission von mindestens drei Mitgliedern; g) Vorschläge für bedeutende Anschaffungen von Schulgeräten, sowie für Besorgung von Reparaturen an denselben und den Schullokalen, überhaupt Anordnung alles dessen, was zum leiblichen und geistigen Wohl der Schüler und zur Förderung der Schule gereicht; h) der Erlaß einer Disziplinarverordnung für die Primar- und Sekundarschüler. — § 91.<sup>1)</sup> Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten: a) Sie besorgt die jährliche Einschreibung und Auf-

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

nahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung; b) sie besucht durch hierfür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht; c) sie leitet die öffentlichen Prüfungen; d) sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf; e) sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann; f) sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen; g) sie zeigt dem Erziehungsrate sofort allfällige Veränderungen im Lehrpersonal, Stellvertretungen usw. an; h) sie sorgt für gehörige Vollziehung der jeweiligen Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege. — § 92. Der Präsident der Schulkommission sorgt für Ausführung aller Obliegenheiten, überwacht sie und ordnet alle Geschäfte und Beratungen zur gehörigen Zeit an. In dringenden Fällen handelt er von sich aus, gibt aber der Kommission in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

Der Primarschulkommission sind auch die Sekundar- und die obligatorische Bürgerschule unterstellt. Die Schulkommission hat die Bürgerschule alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen streng zu kontrollieren (§ 19).<sup>1)</sup>

#### *Lehrerkonferenzen.*

1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch. — 2. Die Lehrer, welche die Konferenz besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Buße; die Bußen fließen der Lehrerunterstützungskasse zu. — 3. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. — 4. Der Vorstand hat: a) die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anord-

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900.

nungen hiefür zu treffen; b) das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann; c) ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen; d) am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten. — 5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden. — 6. Als Themata für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben (§ 44).<sup>1)</sup>

### Kanton Freiburg.

#### *Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke.*

a) **Primarschule.** Das Gesetz über den Primarunterricht vom 7. Oktober 1884 setzt fest:

Art. 5. Jede Gemeinde des Kantons soll wenigstens eine öffentliche Schule entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden besitzen. — Jede Gemeinde oder Gruppe von Gemeinden, welche eine oder mehrere öffentliche Schulen besitzt, bildet einen Schulkreis. — Die Unterabteilungen eines Schulkreises, sowie die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulen eines Kreises oder seiner Unterabteilungen werden von den Ortsreglementen bestimmt.

Art. 6. Die Errichtung von neuen Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen, die Bildung und Auflösung von Schulkreisen darf nur mit Bewilligung des Staatsrates stattfinden. — Dieser letztere kann sogar, auf Verlangen, einem Schulkreise einzelne Häusergruppen benachbarter Gemeinden zuteilen, wenn sie von der Schule ihrer politischen Gemeinde weit entfernt sind. In diesem Falle übernimmt die letztere Gemeinde einen durch die Vereinigungsurkunden zu bestimmenden Teil der Schulkosten.

b) **Regionalschule.** Das Primarschulgesetz bestimmt in bezug auf die Regionalschulen folgendes:

Art. 124. Der Staatsrat kann die Errichtung von Primarschulen der obern Stufe für die vorgerückteren Kinder eines oder mehrerer Schulkreise begünstigen. Diese in Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Schulen werden unter Mitwirkung des Staates und der beteiligten Gemeinden errichtet, sobald wenigstens zwanzig Schüler dafür eingeschrieben sind. Ein besonderes Gesetz wird ihre definitive Organisation, sowie die finanzielle Beteiligung des Staates an denselben ordnen, welche auf jeden Fall

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900.

nicht mehr als drei Fünftel der Besoldung des Lehrers betragen darf.

Die speziellen Bestimmungen über die Organisation der Regionalschulen enthält das „Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895“.

Art. 3. Die Errichtung von Regionalschulen unterliegt der Genehmigung des Staatsrates. Sie können ohne dessen Gutheißung nicht aufgelöst werden. — Art. 4. In der Regel umfaßt der Kreis einer Regionalschule sämtliche Gemeinden, die in einem Umfange von vier Kilometer um den Sitz der Schule herum gelegen sind.

e) Sekundarschule. Ihre Errichtung beruht auf den nachfolgenden Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes vom 28. November 1874:

Art. 95. In jedem Bezirk ist wenigstens eine öffentliche Sekundarschule zu errichten. Doch sind diese Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes nicht auf den Saanebezirk anwendbar, welcher Sitz der Industrieschule und des Lehrerseminars ist. Die Gemeinden des Friedensgerichtskreises Cournillens genießen die gleiche Begünstigung. Der Sensekreis umfaßt die Gemeinden des Sensebezirkes, sowie diejenigen des Friedensgerichtes Gurmels und die Gemeinde Jaun, der Schulkreis Murten alle Gemeinden dieses alten Bezirkes. — Art. 96. Eine oder mehrere Gemeinden können aus dem Ertrag ihrer gewöhnlichen Einkünfte, aus demjenigen von Privatsubskriptionen oder besonderen Stiftungen Freischulen errichten. Diese Gemeinden haben aber die gesetzlichen Lasten zugunsten der Bezirksschule, die allen Einwohnern des Bezirkes ohne Unterschied offen steht, gleichwohl zu tragen.

d) Fortbildungsschulen. Sie scheiden sich in allgemeine, landwirtschaftliche und in Haushaltungsschulen. Obligatorische Errichtung durch die Gemeinden. Die Haushaltungsschulen speziell werden nach und nach in den verschiedenen Gemeinden eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis anzugehören haben.

### *Schulaufsicht.*

#### Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Dem Staate steht die Oberaufsicht über das Erziehungswesen zu. Der Kirche ist nach Art. 17 der Kantonsverfassung vom 7. Mai 1887 ein entsprechender Einfluß zugesichert: „Un concours efficace est assuré au clergé en cette matière.“ Die kantonalen Behörden sind die Erziehungsdirektion, die Studienkommission, die Oberamt männer und die Schulinspektoren. Die Ortsbehörden sind die Gemeinderäte, die Ortsschulkommissionen, die Schuldirektoren.

Alle das Schulwesen betreffenden Wahlen, welche nicht durch das Primarschulgesetz vom 17. Mai 1884 andern Behörden übertragen sind, liegen in der Befugnis des Staatsrates.

a) **Kantonale Behörden.** Der **Erziehungsdirektion** als oberster Erziehungsbehörde und unter ihrem Vorsitz ist eine **Studienkommission** von zwölf Mitgliedern beigegeben. Sie bereitet die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Reglemente vor, bestimmt unter Vorbehalt des Staatsrates die Lehrmittel und Schulprogramme; sie hat das Recht der Inspektion über sämtliche Primar- und Sekundarschulen; sie hat von Amtes wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest; sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen. (Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899, Art. 112.) Die Studienkommission zerfällt in eine französische Sektion (4 Mitglieder), eine deutsche Sektion (2), technische Sektion (2) und die „Section de Morat“ (5). Was die letztere anbetrifft, so ist darüber folgendes zu sagen:

Durch Beschluß des Staatsrates vom 8. November 1875 ist die Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission eingesetzt worden <sup>1)</sup> als Mittelglied zwischen den Ortsschulkommissionen und der Erziehungsdirektion. Der Beschluß setzt im wesentlichen folgendes fest: „Die aus vier Mitgliedern und von einem Abgeordneten der Direktion des öffentlichen Unterrichts präsierte Sektion Murten der Studienkommission besitzt, unabhängig von den Verrichtungen, die ihr durch den Beschluß vom 29. Januar 1875 zugeschrieben sind, die Pflichten und Befugnisse der höhern Zentralschulkommission eines besondern Kreises“ (Art. 1). Dieser Kreis umfaßt alle Schulen des Bezirkes Murten und die von den Protestanten in den andern Teilen des Kantons gegründeten freien Schulen, welche den Charakter von öffentlichen Schulen erlangt haben (Art. 2). Die Kommission ernennt ihren Vizepräsidenten und Sekretär aus ihrer Mitte. Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zu den Sitzungen einberufen werden, wenn es sich um Schulen ihres Inspektoratskreises handelt (Art. 3). Die Kommission übt im Auftrag der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über alle Schulen des Kreises aus (Art. 4). Ihre besondern Befugnisse sind unter anderem: Beaufsichtigung der Ortsschulbehörden, Lehrer und Schüler; Aufsicht über Schullokaltäten und Schulmobiliar, über die Vollziehung der Anordnungen des Kreisinspektors; Abgabe von Gutachten für die Ernennung der Schulinspektoren oder die Wahl der von den Gemeinden vorge-

<sup>1)</sup> Beschluß des Staatsrates vom 29. Januar 1875 und Beschluß vom 8. November 1875 betreffend Festsetzung der Befugnisse der Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission.

schlagenen Lehrer oder Lehrerinnen; Genehmigung der Lehrpläne und der Wahl der Bücher für alle Schulen ihres Kreises; Aufsicht über die genaue Ausrichtung der Besoldungen usw. — Die Kommission versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate, außerdem wenn es die Geschäfte erfordern.

Der Oberamtmann hat in seinem Bezirke die Aufsicht über das Primarschulwesen vom administrativen Standpunkte aus. Er hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: Installation der Lehrer bei ihrem Amtsantritte; wenigstens einmaliger Besuch der Schulen per Jahr und Einreichung eines Jahresberichtes an den Staatsrat vom administrativen Standpunkt aus; Aufsicht über Schulhäuser, Schulmobiliar und -material, Besichtigung der Schulregister und der Protokolle der Ortsschulkommissionen.

Die Inspektoren der kantonalen Schulkreise werden vom Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer ernannt. Sie haben die Schulen ihres Kreises jährlich wenigstens zweimal zu besuchen und ihren Befund über die Leistungen der Lehrerschaft abzugeben.

Die Inspektoratskreise sind folgendermaßen umschrieben: I. Kreis: Stadt Freiburg; II. Kreis: Kreise Belfaux, Prex und Cournillens, sowie die Pfarreien Ecuwillens und Corpataux; III. Kreis: Sensebezirk und Kreis Gurmels; IV. Kreis: Kreise La Roche, Vuippens, Le Mouret, Farvagny, ohne die Pfarreien Ecuwillens und Corpataux; V. Kreis: Kreise Bulle, Gruyère, Albeuve und Charmey; VI. Kreis: Seebezirk, ohne die Kreise Cormondes und Cournillens, und die öffentlichen freien Schulen der reformierten Kreise; VII. Kreis: Glâne; VIII. Kreis: Broye; IX. Kreis: Veveyse und Kreis Vaulruz.

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Inspektionskreise zuzuzählen.

Das Erziehungsdepartement ordnet gewöhnlich einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der Oberamtmänner und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können (Reglement, Art. 116). — Für die Bewältigung der Inspektionsaufgabe sind neun Schulinspektoren bestimmt.

Der Arbeitsschulunterricht der Mädchen ist einer besondern Inspektion unterstellt. Die Inspektoratskreise sind folgende: I. Kreis: 3. und 6. Schulkreis; II. Kreis: Französische Schulen der Stadt Freiburg, 4. und 5. Schulkreis; III. Kreis: Deutsche Schulen der Stadt Freiburg, 2. und 8. Schulkreis; IV. Kreis: 7. und 9. Schulkreis.

Die Inspektorinnen besuchen jede Primarschule und die Haushaltungsschulen jährlich mindestens zweimal. Sie vereinigen die

Lehrerinnen zu Konferenzen und erstatten über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an die Erziehungsdirektion.

b) **Ortsbehörden.** Die Gemeinderäte haben gemäß Gesetz und Reglementen folgende Befugnisse: 1. Ernennung derjenigen Mitglieder der Ortsschulkommissionen, deren Wahl nicht einer andern Behörde übertragen ist; 2. Sorge für alle materiellen Bedürfnisse der Schule und des Lehrers gemäß Gesetz und Reglement; 3. Aufsicht über die Schulverwaltung; 4. das Recht, sich jederzeit von Schulkommission oder Lehrer über die Schule in jeder Beziehung Bericht erstatten zu lassen.

In jedem Schulkreis besteht eine **Ortsschulkommission**, welche je nach der Volkszahl aus drei bis elf für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied, das zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär selbst. — Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, vier in den Kreisen von 151 bis 500 Seelen, sechs in den Kreisen von 501 bis 1000 Seelen, acht in den Kreisen von 1001 bis 2500 Seelen, zehn in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber. — In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde im Verhältnis zu der Bevölkerung genommen. Auf jeden Fall muß jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Der Staatsrat kann bei Renitenz oder Nachlässigkeit alle oder einzelne Mitglieder der Schulkommission abberufen. Die abberufenen Mitglieder sind durch den Gemeinderat nicht wieder wählbar.

Die Schulkommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich ordentlicherweise je einmal, außerordentlicherweise, so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung. Die Mitglieder können für ihre Betätigung aus der Gemeindekasse eine Entschädigung erhalten; sie wird durch das Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommission unter seinem Vorsitz versammeln. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen mit mehreren Schulen trifft die Ortskommission die nötigen Maßregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht.

In den Gemeinden, welche mehrere Schulen haben, kann das Ortsreglement die Errichtung der Stelle eines **Direktors** vorsehen, welchem die unmittelbare Leitung der öffentlichen Schulen

des Ortes übertragen wird. Seine Befugnisse werden durch das Ortsreglement festgesetzt (Primarschulgesetz von 1884, Art. 71).

Die Ortsschulkommission bezeichnet für die Mädchenarbeitsschule eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komitee vereinigen (Art. 121).<sup>1)</sup>

Was die sogenannten freien Schulen<sup>2)</sup> anbetrifft, so hat der Staat die Oberaufsicht über sie. Die Ortsschulbehörde und der Schulinspektor überwachen insbesondere den Eintritt und die Entlassung der Schüler und vergewissern sich über ihre Leistungen. Die Schulbehörden dürfen sich übrigens nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Jene können bei Mißbräuchen ihre Klagen durch den Inspektor an den Staatsrat richten, welcher letzterer auf Grund einer Untersuchung entscheidet (Reglement, Art. 226).

Die freien Schulen können den Charakter von „öffentlichen freien Schulen“ erlangen, sofern sie sich in den vom Staatsrat zu genehmigenden Statuten verpflichten, sich in bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch, Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente zu richten. Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt (Reglement, Art. 227).

c) Lehrerkonferenzen. Art. 110 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 sieht als hauptsächlichste Mittel zur Fortbildung der Primarlehrer vor: a) Die Wiederholungskurse; b) die Bezirkskonferenzen.

Aus Art. 110.<sup>3)</sup> Die Lehrer sind verpflichtet, den Bezirkskonferenzen beizuwohnen. — Aus Art. 199.<sup>1)</sup> Die im Gesetz vorgeschriebenen Kreiskonferenzen sind entweder allgemein oder partiell. Die allgemeinen Kreiskonferenzen versammeln in der Regel alle Lehrer des betreffenden Kreises. Sie sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind. Sie finden nachmittags statt. Die Lehrer besuchen die Musterschulen und halten darin Probelektionen ab. — Aus Art. 200.<sup>1)</sup> Der Inspektor oder die Inspektorin bezeichnet den Ort, Zeit und Programm dieser Konferenzen. Er läßt die Lehrer und Leh-

<sup>1)</sup> Allgemeines Reglement.

<sup>2)</sup> Jeder Bürger kann unter Beobachtung der Vorschriften des Primarschulgesetzes durch selbständiges Vorgehen auf eigene Kosten und Gefahr eine freie Schule errichten. Vergleiche Art. 2 des Primarschulgesetzes.

<sup>3)</sup> Primarschulgesetz.

rerinnen einberufen. Er schlägt ihnen zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung Aufgaben vor. — Aus Art. 201.<sup>1)</sup> Ein von Amtes wegen von der Konferenz bezeichneter Lehrer ist verpflichtet, die Stelle eines Sekretärs zu versehen.

### Regionalschule.

Maßgebend sind die nachfolgenden Bestimmungen des allgemeinen Reglements für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895:

**Inspektion und Aufsicht.** Art. 13. Die besondern Behörden, die über den guten Gang der Regionalschule zu wachen haben, sind: a) ein vom Staatsrate erwählter Inspektor; b) eine mit der Aufsicht der Schule betraute Kommission.

Art. 14. Die Inspektion der Regionalschule kann entweder dem Primarschulinspektor des Kreises, in welchem die Schule ihren Sitz hat, oder einem besondern Inspektor übergeben werden. —

Art. 15. Der Inspektor besucht in der Regel die Schule jährlich zweimal. Er kündigt diese beiden Besuche den Gemeindebehörden und dem Präsidenten der Regionalschulkommission an. — Er wacht darüber, daß die Absenzen nach den im allgemeinen Reglemente für die Primarschulen (Art. 39 bis 50) vorgesehenen Vorschriften geahndet werden. — Er unterbreitet jedes Jahr der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Regionalschulen.

Art. 16. Die Aufsichtskommission der Regionalschule besteht im allgemeinen aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf vier Jahre gewählt: nämlich zwei von der Erziehungsdirektion und drei von einer Versammlung, die aus je zwei Abgeordneten jeder Gemeinde gebildet wird. — Je nach den Verhältnissen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erweitert und von der Erziehungsdirektion ergänzt werden. — Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sekretär. — Art. 18. Die Kommission bestimmt im Einverständnis mit dem Inspektor die Dauer der täglichen Unterrichtsstunden und die Zeit der Schulferien. — Die Ferien können auf vier aufeinanderfolgende Monate sich erstrecken, wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern. — Art. 19. Die Kommission übt eine genaue Aufsicht über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Unterricht erteilt. Sie besucht die Kurse, nötigenfalls durch Abordnung einzelner Mitglieder, wenigstens je alle zwei Monate. — Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit dem Unterricht beiwohnen.

### Sekundarschule.

Die örtliche Aufsicht über die Sekundarschulen wird von einem Schulrat von drei Mitgliedern ausgeübt, bestehend aus dem Ober-

<sup>1)</sup> Allgemeines Reglement.

amtmann, einem von der Erziehungsdirektion ernannten und einem vom Gemeinderate derjenigen Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, oder in dessen Ermanglung von den vereinigten Abgeordneten der Gemeinden des Bezirkes gewählten Mitglied. Wenn jedoch eine Gemeinde als Sekundarschulort den größten Teil der Unterhaltungskosten derselben bestreitet, so kann infolge eines besonderen Beschlusses des Staatsrates die Aufsicht über die Schule einer örtlichen, vom Gemeinderate dieser Gemeinde erwählten Kommission anvertraut werden, unbeschadet der den Oberbehörden zustehenden Befugnisse (Art. 115 Sekundarschulgesetz).

#### Haushaltungsschulen.

Die Bestimmungen über die direkte Schulaufsicht sind niedergelegt in dem durch Staatsratsbeschluß vom 2. Juli 1927 revidierten Reglement über die Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905:

Art. 35. Die mit der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule beauftragten Behörden sind: a) die Bezirksinspektorin; b) das Schulkomitee.

Art. 36. Die Inspektorin besucht die Schule jährlich mindestens zweimal. Sie sorgt für Ahndung der Absenzen, Kontrolle der Buchhaltung, erteilt die erforderliche methodische Anleitung und reicht alljährlich der Erziehungsdirektion die Jahresrechnung und das Budget mit einem Bericht über den Gang der Schule ein.

Art. 37. Das Komitee besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die durch eine Versammlung von je zwei Delegierten pro Gemeinde gewählt werden. Je nach den Umständen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erhöht und durch die Erziehungsdirektion ergänzt werden. — Das Komitee bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und Schriftführer. Es arbeitet das besondere Reglement der Schule aus, beaufsichtigt den Gang der Schule, besucht die Kurse, wenn nötig durch eine Abordnung, mindestens alle zwei Monate. Die einzelnen Mitglieder können jederzeit dem Unterrichte beiwohnen. — Sämtliche Komiteemitglieder wohnen, insofern es möglich ist, der von der Inspektorin geleiteten Jahresschlußprüfung bei.

### Kanton Solothurn.

#### *Gesamtes Schulwesen.*

Die oberste leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der Regierungsrat. Unter ihm steht das Erziehungsdepartement. Ihm und dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen zu.

Die Kompetenzen dieser Behörde sind umschrieben in der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Organisation des Erziehungsrates vom 27. September 1888:

Art. 1. Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident desselben; die übrigen Mitglieder werden vom Kantonsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 2. Dem Erziehungsrate werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: 1. Alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente; 2. die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen und Schulklassen; 3. die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen gesetzlichen Schulanstalten; 4. die Lehrmittel für die Bezirksschulen und die Kantonsschule; 5. die Besoldung der Professoren der Kantonsschule; 6. die Ausschließung von Primarlehrern aus dem Lehrerstande, die Entlassung beziehungsweise Abberufung von Bezirkslehrern und Professoren der Kantonsschule. — Art. 3. Der Erziehungsrat hat das Vorschlagsrecht für folgende Wahlen: 1. Der Professoren der Kantonsschule; 2. der Schulinspektoren und der Mitglieder der Bezirksschulkommissionen, sowie der Inspektorinnen der Arbeitsschulen; 3. der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, sowie der Inspektoren der Bezirksschulen; 4. der Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission; 5. der Prüfungskommissionen für Primar- und Bezirkslehrer.

Art. 4. Der Erziehungsrat unterstützt das Erziehungsdepartement in der Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens und behandelt außerdem alle diejenigen, den Unterricht betreffenden Geschäfte, die ihm der Regierungsrat zuweist. — Art. 5. Die Mitglieder des Erziehungsrates haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in den Konferenzen der Bezirksschulinspektoren und in den Sitzungen der Schulsynode. — Art. 6. Der Erziehungsrat kann bei seinen Beratungen einzelne Lehrer oder Sachverständige beziehen.

Art. 7. Der Erziehungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied desselben es verlangt. Das Aktuariat kann einem Beamten oder Angestellten des Erziehungsdepartementes oder der Staatskanzlei übertragen werden.

#### *Primarschule.*

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule haben, müssen ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken. Der Regierungsrat wird diese Schule bestimmen, und wo nicht bereits Übungen

oder Verträge vorhanden sind, die Entschädigung festsetzen, welche diejenige Gemeinde, die keine Schule hat, an die andere, wohin die Kinder geschickt werden, leisten soll.<sup>1)</sup>

Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden (Schulgesetz §§ 14 und 15).

**Schulkommissionen und Inspektorate.** Jeder Schulbezirk, der identisch mit dem Wahlkreis (zehn Wahlkreise) ist, hat eine vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählte Bezirkschulkommission, die aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Derselben gehören die Inspektoren des Bezirkes und zwei oder drei (in der Praxis derzeit bis zwanzig) andere vom Regierungsrat bezeichnete Mitglieder (worunter ein Lehrer) an. Sie überwacht das gesamte Primarschulwesen des Bezirkes und „ordnet alljährlich mit den Lehrern und Schulfreunden des Bezirkes einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge beraten werden“ (Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn zum Primarschulgesetz, vom 26. Mai 1877).

Die Gemeindegenschulkommissionen bestehen aus drei bis neun Mitgliedern, die von der Gemeinde gewählt werden. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen. Die Lehrer des Ortes können nicht Mitglieder derselben sein, wohl aber von ihnen zu den Beratungen beigezogen werden. Die Kommission versammelt sich während des Winters jeden Monat einmal, während des Sommers je zur Feststellung der Ferien und wenn es die Erledigung eines Geschäftes erfordert. Sie bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die Primar- und Fortbildungsschule während jedes Monats zu besuchen und darauf zu achten haben, daß der Lehrer an den bestimmten Tagen und Stunden Schule halte und die Versäumnisse der Kinder dem Friedensrichter verzeige.

Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder mehrere Schulinspektoren. Zurzeit zählt der Kanton rund 80 Primarschulinspektorate. Ihre Gesamtzahl unterliegt Änderungen je nach Bedürfnis.

Die letzte Regelung in bezug auf die Inspektorate erfolgte am 1. August 1933 in Anwendung von Ziffer IV des Gesetzes betreffend Sparmaßnahmen des Staates vom 12. Februar 1933 durch provisorische Abänderung einzelner Artikel des Regulativs über die Rückvergütungen der Auslagen der Primarschulinspektoren etc. vom 17. Dezember 1919. Der hier in Frage kommende Art. 1 lautet nunmehr wie folgt: Jede Primarschule ist durch den zuständigen

<sup>1)</sup> Gemäß der Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz vom 15. Juli 1881 hat die politische oder Einwohnergemeinde das Schulwesen zu besorgen

Schulinspektor jährlich wenigstens einmal zu besuchen, am Schlusse des Schuljahres ist die ordentliche Fähigkeitsprüfung abzunehmen. Außerdem findet eine Prüfung an der allgemeinen Fortbildungsschule statt.

Die „Verordnung betreffend die Anstellung eines Kantonal-schulinspektors vom 29. Oktober 1918“ schuf das kantonale Schulinspektorat in Bestätigung und näherer Umschreibung der bereits im Regierungsratsbeschluß vom 15. April 1915 niedergelegten Obliegenheiten:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primar- und Fortbildungsschule und ihrer Lehrer ernennt der Regierungsrat außer den Ortsinspektoren einen Kantonalschulinspektor. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. — § 2. Der Kantonalschulinspektor ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Er beaufsichtigt das ganze Primar- und Fortbildungsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes. — § 3. Bei seinen Schulbesuchen wacht der kantonale Inspektor darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrer ihren gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Er erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet er sofort Bericht an das Erziehungsdepartement. — § 4. Der Kantonalschulinspektor ist befugt, den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen, der Schulvereine und der Lehrervereine beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen. — § 5. Der Kantonalschulinspektor vollzieht die Weisungen und Aufträge des Erziehungsdepartementes. Insbesondere führt er die Untersuchungen bei schweren Disziplinarvergehen der Schüler, bei Klagen und Beschwerden von seiten der Eltern, Lehrer und Schulbehörden. Er begutachtet alle vom Erziehungsdepartement ihm übertragenen pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. Die Pläne für Um- oder Neubauten von Schulhäusern hat er in Verbindung mit dem Kantonsbau-meister zu prüfen und zu begutachten. Ihm fällt auch die Aufgabe zu, den jährlichen Bericht über den Stand der Schulen an das Erziehungsdepartement und den Regierungsrat auszuarbeiten. — § 6. Dem Inspektor liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten. — § 7. Der Kantonalschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Lehrmittelkommission; er hat nur beratende Stimme. — § 8. Der Regierungsrat kann dem Kantonalschulinspektor an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule eine beschränkte Zahl

von Unterrichtsstunden übertragen. Überdies kann er vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Bezirksschulen bezeichnet werden.

### *Allgemeine Fortbildungsschulen.*

Das „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909“ ordnet die Aufsicht wie folgt:

§ 75. Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat. Durch diese Bestimmung werden die Befugnisse, welche Verfassung und Gesetz dem Kantonsrate einräumen, nicht berührt. — § 98. Die Oberaufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule führen Regierungsrat, Erziehungsrat, Bezirks- und Ortsschulkommission. Die Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule üben diejenigen Personen aus, welchen die Primarschulinspektion übertragen ist. Die Aufsicht über die Primar- und Fortbildungsschule wird durch Verordnung des Kantonsrates geregelt.<sup>1)</sup>

### *Bezirksschulen.*

**Errichtung.** § 2.<sup>2)</sup> Soweit nicht besondere Mittel in hinreichender Weise vorhanden sind, werden die Bezirksschulen unter Mitwirkung der Gemeinden mittelst Schlußnahme des Kantonsrates durch den Staat errichtet. Eine bestehende Bezirksschule darf ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht eingehen. Der Regierungsrat bestimmt den Schulort und bezeichnet diejenigen Gemeinden, welche an eine Bezirksschule Beiträge leisten sollen.

**Aufsicht, Behörden.** § 19.<sup>2)</sup> Die nächste Aufsicht über die Bezirksschule wird einer Bezirksschulpflege von sieben bis neun Mitgliedern übertragen.<sup>3)</sup> Dieselbe wird vom Regierungsrat auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Leistungen der beteiligten Gemeinden und die Vertretung der Gemeindeschulkommission zu berücksichtigen sind.

§ 21.<sup>2)</sup> Die spezielle Aufsicht über die Handhabung des Lehrplanes und über den Fortgang der Schule wird von einem durch den Regierungsrat zu ernennenden Inspektorat ausgeübt. Dasselbe veranstaltet in Verbindung mit der Bezirksschulpflege die Prüfungen und erstattet dem Regierungsrate Bericht. Die Inspektoren der Bezirksschule haben während eines Schuljahres jeder Schule drei Besuche (Aufnahmeprüfung inbegriffen) abzustatten und die schriftliche und mündliche Prüfung abzunehmen

<sup>1)</sup> Abschnitt Primarschule: Kantonales Schulinspektorat.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.

<sup>3)</sup> Tatsächlich 10—20 Mitglieder.

(Art. 13, Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschulinspektoren etc.).

§ 22.<sup>1)</sup> Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die Bezirksschulen ist der Regierungsrat. Er überwacht durch das Erziehungsdepartement die Verrichtungen der Inspektoren, Bezirksschulpflegen und Lehrer.

*Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen und den Turnunterricht.*

a) Mädchenarbeitsschulen. Die nächste Aufsicht über die Arbeitsschulen für Mädchen, sowie die Anschaffung des notwendigen Arbeitsmaterials liegt den Frauenkommissionen ob, welche von den Ortsschulkommissionen gewählt werden. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen sind überdies die Gemeindegemeinschaftskommission und der Inspektor berufen (Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz, § 49).

Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk eine oder zwei Arbeitsschulinspektorinnen gewählt, die die ihrer Inspektion unterstellten Schulen während des Schuljahres einmal zu besuchen und die Schlußprüfung abzunehmen haben. Sie haben den Fortgang der Schulen zu beobachten und die Lehrerinnen auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam zu machen. Nötigenfalls haben sie an das Erziehungsdepartement zu berichten. Sie haben Einzel- und Bezirksprüfungsberichte anzufertigen (Art. 6 und 7 des Regulativs über die Rückvergütungen etc. vom 17. Dezember 1919).

Die staatliche Beaufsichtigung der Mädchenarbeitsschulen erfolgt durch die kantonale Arbeitsschulinspektorin. Über ihre Anstellung und Obliegenheiten handelt die kantonsrätliche Verordnung vom 28. November 1919 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und ihrer Lehrerinnen ernennt der Regierungsrat außer den Orts-Inspektorinnen eine kantonale Arbeitsschulinspektorin. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. — § 2. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigt das gesamte Arbeitsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

§ 3. Bei ihren Schulbesuchen wacht die kantonale Inspektorin darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerinnen ihren

<sup>1)</sup> Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875.

gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Sie erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet sie sofort Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 4. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist befugt, den Sitzungen der Arbeitsschulvereine und der Arbeitslehrerinnenvereine beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen; zu den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen wird sie bei der Behandlung der Arbeitsschulberichte beigezogen.

§ 6. Der Inspektorin liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten.

— § 7. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin hat die Erteilung des Fachunterrichtes an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen und an den Wiederholungs- und Fortbildungskursen, wie sie in § 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1909 zum Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 vorgesehen sind, zu übernehmen. — § 8. Sofern an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule besondere Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen eingeführt werden sollten, kann der Regierungsrat die Inspektorin auch hier zur Erteilung von Unterricht heranziehen. — § 9. Die Arbeitsschulinspektorin kann überdies vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Haushaltungsschulen bezeichnet und mit der Ausarbeitung des jährlichen Berichtes über den Stand dieser Schulen an das Erziehungsdepartement beauftragt werden.

b) Turninspektoren. Durch Abänderung des Regulativs über die Rückvergütung der Auslagen der Schulinspektoren am 17. Dezember 1932 wurden die Bestimmungen betreffend das Turninspektorat einer Revision unterzogen. Art. 10 und 11 lauten in der neuen Fassung wie folgt:

Art. 10. Die Aufgabe der Turninspektoren erstreckt sich auf:  
a) Die Beaufsichtigung des Turnunterrichtes und die Beratung der Lehrerschaft in der Erteilung eines passenden Unterrichtes, wobei jede Schule in der Regel jährlich zweimal zu besuchen ist; zur Beurteilung des Turnunterrichtes sollen keine Prüfungen veranstaltet werden; b) die Überwachung und Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Turnstunden während des ganzen Jahres durch Kontrolle der Stundenpläne und der unter lit. a festgelegten Besuche; c) die Überwachung der Schaffung richtiger Turn- und Spielplätze (Turnhallen usw.), der richtigen Instandhaltung dieser

Anlagen, wobei als Grundlagen die Vorschriften des Bundesrates (Normalien) gelten; d) die Herstellung des notwendigen Kontaktes mit den Schulbehörden des Bezirks und der Gemeinden, sowie der Gemeindebehörden zur Erwirkung der Innehaltung der notwendigen Vorschriften; e) die Zustellung, Entgegennahme und das Ausfüllen der Berichte einer jeden Schule und Zustellung derselben spätestens den 15. Mai an das Erziehungsdepartement.

Art. 11. Die Turninspektoren treten in der Regel jährlich einmal zur kantonalen Turninspektorenkonferenz zusammen. Dieser liegt ob: a) Die Entgegennahme des Gesamtberichtes über die körperliche Erziehung an den Schulen des Kantons im vorausgegangenen Schuljahr; b) die Beratung über die Förderung der körperlichen Erziehung im Kanton Solothurn; c) die Behandlung weiterer ihr vom Erziehungsdepartement zugewiesener Fragen.

Der Präsident der Turninspektorenkonferenz wird vom Erziehungsdepartement ernannt. Er ist der fachtechnische Berater des Erziehungsdepartementes in allen die körperliche Erziehung betreffenden Fragen. Er verfolgt die Vorgänge auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung der Schuljugend und orientiert das Departement über besonders aktuelle Fragen. Er ist der Berater der Turninspektoren bei der Beschaffung und Verbesserung von Hallen, Turn- und Spielplätzen, Badeanlagen usw., und vertritt das Departement in solchen Fragen bei den Gemeinden. Er führt die Oberleitung über die Fortbildung der Lehrerschaft auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung. Er erstellt den jährlichen Gesamtbericht über den Stand des Schulturnens und weitere notwendig werdende Berichte. Als Protokollführer der Turninspektorenkonferenz amtet ein Sekretär des Erziehungsdepartementes.

#### *Lehrervereinigungen.*

a) *Schulsynode.* § 67.<sup>1)</sup> Der Vorstand des Erziehungsdepartementes (Erziehungsdirektor) mit Zuzug des Erziehungsrates<sup>2)</sup> und zwanzig weiterer Mitglieder, welche auf zwei Jahre gewählt werden, bilden eine *Schulsynode*. Die Lehrerschaft, sowie der Regierungsrat wählen aus jedem Wahlkreis je ein Mitglied.

§ 68.<sup>1)</sup> Die Schulsynode hat namentlich folgende Befugnisse: a) Abgabe pädagogischer Gutachten; b) Wahl einer Lehrmittelkommission; c) Prüfung der von dieser vorgeschlagenen oder ausgearbeiteten Lehrmittel und definitiver Entscheid über deren Annahme. Die Synode soll wenigstens einmal im Jahr durch den Regierungsrat einberufen werden.

<sup>1)</sup> Primarschulgesetz.

<sup>2)</sup> Kantonsrätliche Verordnung betreffend die Organisation des Erziehungsrates vom 27. September 1888.

b) **Lehrerverein** [für Primarlehrer] (§ 58 des Gesetzes).

§ 78.<sup>1)</sup> Die Lehrer eines Bezirkes sollen sich zu einem oder mehreren Vereinen vereinigen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. — § 79.<sup>1)</sup> Die Lehrervereine erlassen die zu ihrer Organisation nötigen Verfügungen und Statuten von sich aus. — § 80.<sup>1)</sup> Die Lehrervereine haben dem Erziehungsdepartement von jeder Wahl des Präsidenten Kenntnis zu geben. — § 81.<sup>1)</sup> Am Schlusse eines jeden Schuljahres hat jeder Lehrerverein dem Erziehungsdepartement einen Bericht über seine Tätigkeit und speziell über die von den einzelnen Lehrern gelieferten Arbeiten einzureichen. — § 82.<sup>1)</sup> Der **Kantonallehrerverein**<sup>2)</sup> hat jeweilen von der Bestellung des Vorstandes dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben.

c) Auch für die Bezirkslehrer besteht ein **kantonaler Verein**.

### **Kanton Baselstadt.**

#### *Gesamtes Schulwesen.*<sup>3)</sup>

Grundlage ist das Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 4. April 1929 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

#### *Schulbehörden, Schulaufsicht.*

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem **Erziehungsdepartement** ob.<sup>4)</sup>

Aus § 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle auf die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglichen Fragen wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender **Erziehungsrat** beigegeben. Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Große Rat jeweilen zu Beginn der Amtsperiode auf drei Jahre. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Regle-

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung.

<sup>2)</sup> Der Kantonallehrerverein entspricht der Schulsynode anderer Kantone.

<sup>3)</sup> Die Schulgesetzgebung des Kantons Baselstadt läßt die für die andern Kantone vorgenommene Trennung in Volksschulwesen und höheres Schulwesen nicht zu. Daher mußten auch die im Gesetz niedergelegten Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung der höheren Mittelschulen hier mit aufgenommen werden. Die beruflichen Bildungsanstalten und die Universität werden im nächsten Band behandelt.

<sup>4)</sup> Dem Erziehungsdepartement ist das nötige Verwaltungspersonal beigegeben. Es besteht also eine Kanzlei des Erziehungsdepartementes, die alle Verwaltungsarbeiten besorgt.

mente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Er trifft die ihm durch Gesetz zugewiesenen Wahlen (§ 92) und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates (§ 93 und § 140). Er bestimmt auf den Antrag der zuständigen Inspektionen die Besoldungen und innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

§ 80. Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende, dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen: 1. Inspektion der Kindergärten; 2. Inspektion der Knaben-Primar- und Sekundarschule; 3. Inspektion der Mädchen-Primar- und Sekundarschule; 4. Inspektion der Knaben-Realschule; 5. Inspektion der Mädchen-Realschule; 6. Inspektion des humanistischen Gymnasiums; 7. Inspektion des Realgymnasiums; 8. Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums; 9. Inspektion des Mädchengymnasiums; 10. Inspektion der Handelsschule; 11. Inspektion der Schulen von Riehen und Bettingen. Die Inspektionen führen außerdem die Aufsicht über die Privatschulen, die ihnen vom Erziehungsrat unterstellt werden.

§ 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 82. Die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen und der Realschulen in der Stadt bestehen aus je vierzehn Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Inspektionen der übrigen Schulanstalten, inbegriffen die der Schulen von Riehen und Bettingen, bestehen aus je sechs Mitgliedern und einem Präsidenten.

§ 83. Für die Zusammensetzung der in § 82 erwähnten Inspektionen gelten folgende Vorschriften: Wählbar sind die im Kanton wohnhaften männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger, oder als Bürger eines andern Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind. In die fünfzehngliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen sind mindestens fünf, in die der Knabenschulen mindestens drei weibliche Mitglieder zu wählen. In die siebengliedrigen Inspektionen der Knabenschulen ist mindestens je ein weibliches Mitglied, in die der Mädchen- und der gemischten Schulen (Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen, Handelsschule) sind mindestens zwei weibliche Mitglieder zu wählen. Die Zahl der männlichen Mitglieder darf in keiner Inspektion unter zwei betragen.

§ 84. Die Mitglieder und Präsidenten aller Inspektionen werden unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien vom Regierungsrat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder jeder Inspektion muß aus Vätern, respektive Müttern von Kindern bestehen, die die Anstalt, deren Inspektion zu wählen ist, als Schüler besuchen oder besucht haben.

Aus § 85. Der Schulvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Inspektion der ihm unterstellten Schulanstalt. Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je einen ständigen Vertreter in die Inspektion, sowie je einen Ersatzmann. Der Schulvorsteher und der Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion nur beratende Stimme.

Aus § 86. Die Inspektionen sind die verantwortlichen Behörden für die ihnen unterstellten Schulen. Sie behandeln die Eingaben der Lehrerkonferenzen und erstatten ihnen vom Ergebnis ihrer Verhandlungen schriftlich Bericht. Die Mitglieder der Inspektionen sind zu den Lehrerkonferenzen einzuladen und haben an ihnen beratende Stimme. Die Inspektionen stellen dem Erziehungsrat Antrag über die provisorische und definitive Anstellung, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen; sie wählen die Vikare mit festem Jahrespensum unter Mitteilung an den Erziehungsrat.<sup>1)</sup> Sie stellen an den Erziehungsrat Anträge über Veränderungen im Unterrichtsbetrieb; ihre Mitglieder überzeugen sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Unterrichtspläne und der Schulordnung. Die Inspektionen beaufsichtigen die Organisation der Klassen und die Zuteilung der Lehrer und Schüler für die einzelnen Schulstufen, Schulabteilungen und Schulhäuser. Sie genehmigen das Pensum der Klassen und Lehrer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie sorgen für die Aufstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes ihrer Schule. Die Inspektionen können die ihnen übertragene Schulaufsicht unter die Mitglieder nach lokalen oder sachlichen Gesichtspunkten verteilen. Die Inspektion der Kindergärten kann außerdem zur Mitwirkung bei der Leitung für die einzelnen Kindergärten Frauenkommissionen von drei bis fünf Mitgliedern ernennen, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion durch eine Ordnung festsetzt. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates über die Tätigkeit der Inspektionen eine Ordnung erlassen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergleiche §§ 92 und 94 des Schulgesetzes.

<sup>2)</sup> Diese Gesetzesbestimmung ist erfüllt durch Erlaß der „Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen“ vom 27. Juni 1930. Diese enthält vor allem Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Inspektionen sich versammeln und über die Organisation der der Inspektion vorgeschriebenen Schulbesuche.

§ 88. Für die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen sind folgende *Schulvorsteher* vorgesehen: Kindergärten, ein Vorsteher; Knaben-Primar- und Sekundarschule, Mädchen-Primar- und Sekundarschule, Knaben-Realschule, Mädchen-Realschule, Humanistisches Gymnasium, Realgymnasium, Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, Mädchen-Gymnasium, Handelsschule, je ein Rektor. Als Vorsteher der Kindergärten und der Mädchenschulen können auch weibliche Personen gewählt werden. Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen, sowie die der Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates je einem der Vorsteher der Primar- oder Realschulen oder einem Lehrer im Nebenamt übertragen. Sofern die Zahl der Primarschulklassen erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Primarschulrektorate durch Großratsbeschluß vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektoren der gleichen Schulanstalt auf Grund eines Antrages der Inspektion durch Beschluß des Erziehungsrates. Falls einzelne Maturitätsschulen in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch *einem* Schulvorsteher übertragen werden. Die Schulvorsteher, ausgenommen der Vorsteher der Kindergärten, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluß des Erziehungsrates bewilligt werden. Zur Entlastung der Schulvorsteher oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektoren ernannt werden.

Aus § 94. Die Schulvorsteher sind befugt, Vikare, die nur während kurzer Zeit eine Stellvertretung übernehmen, anzustellen. Dauert die Stellvertretung unvorhergesehenerweise länger als vier Wochen an, so ist das Einverständnis der Inspektion einzuholen.

§ 93. Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der zuständigen Inspektion einzuholen hat. — § 95. Die Schulvorsteher werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer und Lehrerinnen (§§ 105 und 106). Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt, so können sie durch Beschluß des Regierungsrates als Lehrkräfte, entsprechend ihrer früheren Stellung, verwendet oder bei Entlassung aus dem Schuldienste entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten entschädigt werden, es sei denn, daß sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit oder Pflichtverlet-

zung verschuldet haben. Für alle andern Fälle, namentlich unverschuldete Dienstunfähigkeit, gelten die Bestimmungen der §§ 105 und 106.

Die Schulvorsteher haben, wie die Lehrer, in der Regel im Kantonsgebiet zu wohnen und sind wie diese verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben (§§ 100 und 101).

Gemäß § 98 des Schulgesetzes werden die Pflichten und Rechte der Schulvorsteher und Konrektoren, wie auch der Fachinspektoren und Schulhausvorsteher durch Amtsordnungen geregelt.<sup>1)</sup>

Zur Entlastung der Schulvorsteher in den einzelnen Schulhäusern werden von der zuständigen Schulhauskonferenz ein Schulhausvorsteher und ein Stellvertreter auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (§ 89).<sup>2)</sup>

Aus § 90. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat auf bestimmte Zeit für den Turnunterricht und den Handarbeitsunterricht in Knaben- und Mädchen-

---

<sup>1)</sup> Die Amtsordnung für die Vorsteherin der staatlichen Kindergärten vom 12. Dezember 1933 unterstellt die Inhaberin dieses Amtes der direkten Aufsicht der Inspektion der Kindergärten.

Für die Direktoren der öffentlichen Schulanstalten besteht eine vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigte Amtsordnung, die deren Amtsführung der direkten Aufsicht der Schulinspektionen unterstellt und ihre Befugnisse und Pflichten in den nachfolgenden Bestimmungen umschreibt: Die Direktoren haben dafür zu sorgen, daß der Unterricht gewissenhaft und zweckmäßig erteilt wird, die Lehr- und Stundenpläne eingehalten werden und der Erziehung der Schüler die wünschenswerte Sorgfalt gewidmet wird. Durch regelmäßige Besuche der Klassen verschaffen sie sich einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse der Schule und eine möglichst genaue Kenntnis der Leistungen der Lehrer und Schüler. Sie fördern die Fortbildung der Lehrer und die Erzielung von Fortschritten im Schul- und Unterrichtsbetrieb. Sie beraten die Lehrer in allen Angelegenheiten und führen insbesondere die jungen Lehrer ins Lehramt ein. Die Direktoren sorgen für die Vertretung der Lehrer, die verhindert sind, ihren Unterricht zu erteilen. Die Direktoren sind befugt, Fach- und Schulhauskonferenzen zur Beratung bestimmter Fragen einzuberufen.

<sup>2)</sup> Der Schulhausvorsteher übt die ihm durch die am 21. Juni 1930 vom Regierungsrat genehmigte Amtsordnung übertragenen Kompetenzen aus. Im übrigen sind für ihn die von der Inspektion oder vom Rektor erteilten Weisungen verbindlich. Die wichtigsten Aufgaben des Schulvorstehers sind gemäß der Amtsordnung folgende: Er kann nötigenfalls zur Beschäftigung und Beaufsichtigung der Klasse eines Lehrers, der verhindert ist, den Unterricht zu erteilen, die Lehrerschaft des Schulhauses in Anspruch nehmen; er hat die Dienstleistungen der Vikare zu kontrollieren; er hat den Eltern und anderen Personen, die sich an ihn wenden, Auskunft zu geben; er überwacht die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulhaus; er beruft die Schulhauskonferenzen und leitet dieselben nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Von allen wichtigen Beschlüssen der Konferenz hat er dem Rektor Kenntnis zu geben.

schulen Lehrkräfte als Fachinspektoren anstellen. Solche Fachinspektoren können auch für andere Fächer angestellt werden, falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt. Sofern die Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrkräften bestellt werden, werden sie für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung. Die Fachinspektoren wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören. Die Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulvorstehern vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.<sup>1)</sup>

\*

Im weiteren enthält das Schulgesetz folgende wichtige und interessante Bestimmung: § 91. Den Eltern soll die Mög-

<sup>1)</sup> Für das Fachinspektorat für den Turnunterricht an den Knaben- und Mädchenschulen Basels besteht die Amtsordnung vom 29. März 1932. Die wichtigsten Verpflichtungen der Turninspektoren sind: Sie begutachten zuhanden des Erziehungsdepartementes die die Schule betreffenden Fragen auf dem Gebiete der Leibesübungen und arbeiten Vorschriften aus; sie überwachen den Turn- und Sportbetrieb und berufen die Lehrkräfte, die in den verschiedenen Schulanstalten die Leitung des Spiel- und Sportnachmittages inne haben, nach Bedürfnis zu Besprechungen ein; bei der Veranstaltung von Kursen arbeiten sie die Kurspläne aus etc.

Die Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen vom 12. Dezember 1930 gibt ebenfalls eine nähere Umschreibung der Verpflichtungen dieses Fachinspektorats.

Die Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen vom 12. Dezember 1930 nennt als die wichtigsten Pflichten der Inhaberin dieses Amtes: Schulbesuche und Leitung der methodischen Ausbildung der Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenkurses. In Verbindung mit den Schulvorstehern beantragt sie den Erziehungsbehörden die Einrichtung von Einführungs- und Fortbildungskursen für die im Amte stehenden Handarbeitslehrerinnen und ist an der Überwachung dieser Veranstaltung mitbeteiligt. Sie hat die Arbeitslehrerinnen, je nach Bedürfnis, jährlich aber mindestens einmal zu Konferenzen einzuladen, in denen Fragen des Fachunterrichts und auch allgemeine Schulfragen besprochen werden sollen. Auch unterstehen ihr die Beratungen über Teil- oder Totalrevision der Lehrpläne für Handarbeit. Die Schulvorsteher und die weiblichen Mitglieder der Inspektionen sind jeweilen zu Fachkonferenzen einzuladen. Nach Bedürfnis kann die Fachinspektorin auch besondere Konferenzen mit den weiblichen Mitgliedern der Inspektionen der verschiedenen Schulanstalten abhalten zur gegenseitigen Aussprache über Beobachtungen und Erfahrungen.

Die Amtsdauer aller dieser Inspektorate ist sechs Jahre. Wiederwählbarkeit ist zulässig. Am Schluß des Jahres muß von jedem Inhaber eines Fachinspektorats ein Bericht an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes abgelegt werden.

lichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden. Im weitern können zu diesem Zwecke bei jeder Schulanstalt Elternbeiräte sowohl für die einzelnen Klassen wie für die gesamte Anstalt bestellt werden. Die nähern Vorschriften werden auf den Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt. Den Schülern und Schülerinnen ist gestattet, der Lehrerschaft, den Schulvorstehern, den Inspektionen und dem Erziehungsdepartement gegenüber ihre Wünsche und Beschwerden in bezug auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten vorzubringen.

#### *Verwaltung.*

Das Schulgesetz bestimmt: Aus § 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Den Schulvorstehern können im Falle des Bedürfnisses zur Mithilfe bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Als solche kommen in erster Linie Lehrer in Betracht, die im Nebenamte mit dieser Arbeit betraut werden können. Die Übertragung dieser Arbeiten im Nebenamt erfolgt durch den Erziehungsrat auf Antrag der zuständigen Inspektion. Falls die Verwaltungsgeschäfte einer Schule einen solchen Umfang annehmen, daß sie nicht im Nebenamte durch Lehrer besorgt werden können, so sollen nach Anhörung der Inspektion ein Sekretär oder eine Sekretärin gewählt werden; erforderlichenfalls kann auch noch weiteres Bureaupersonal beigezogen werden. Der Schulmaterialverwalter, sowie die hauptamtlich angestellten Sekretäre und Sekretärinnen sind Beamte. Sie unterstehen dem Beamtengesetz und werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes gewählt, das bei den Vorschlägen für Sekretäre und Sekretärinnen zuvor die beteiligten Schulvorsteher anzuhören hat.

#### *Lehrerkonferenzen und Schulsynode.*

Das Schulgesetz führt hierüber aus:

a) **Lehrerkonferenzen.** § 113. An Lehrerkonferenzen sind vorgesehen: 1. Gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten; 2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten; 3. Fachlehrerkonferenzen; 4. Schulhauskonferenzen. Mitglieder der Konferenzen sind alle an den beteiligten Schulanstalten definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Schulvorsteher und die Fachinspektoren; die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

§ 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar; in größern Schulanstalten können außerdem zwei Beisitzer gewählt werden. Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechselungsweise durch den Konferenzpräsidenten einer der beteiligten Schulanstalten. — § 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Vertreter und Ersatzmänner in die Inspektion ihrer Schulen.

Aus § 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten außerdem zusammen: 1. Auf Anordnung der Schulvorsteher, der Inspektionen oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

§ 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.

§ 120. Die Fachlehrer und -lehrerinnen einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen. Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erläßt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen vom 26. Mai 1930 enthält im wesentlichen die Bestimmungen über deren Durchführung und über die Konferenzwahlen.

b) **Schulsynode.** § 122. Mitglieder der Schulsynode sind sämtliche Mitglieder der Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulanstalten, ebenso die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der Schulen für Berufsbildung und der Kindergärten. Den Universitätslehrern steht der Beitritt zur Schulsynode frei. Die Mitglieder der Schulbehörden, provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, Vikare mit festem Pensum, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen und Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

Aus § 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem aus 23 Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet. Dieser setzt sich zusammen: 1. Aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, die von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt werden und den leitenden Ausschuß bilden; 2. aus den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Vertretern. Es wählen die Lehrerkonferenzen der Primar- und Sekundarschulen je drei Delegierte, der Realschulen je zwei Delegierte, des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums, des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums, des Mädchengymnasiums, der Handelsschule, der Schulen von Riehen und Bettingen, der Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule, der Kindergärten und die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrer je einen Delegierten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident ist erst nach Ablauf der folgenden Amtsperiode als solcher wieder wählbar.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht. Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden. Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen. Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden



ihr zukommenden Obliegenheiten einer besondern Kommission (Sekundarschulkommission), in welcher die beteiligten Gemeinden vertreten sein müssen, übertragen. Die Wahlen, welche die Sekundarschulgemeinde zu treffen hat, sind nach den kantonalen Vorschriften betreffend Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen. Der Sekundarschulkassier wird frei aus der Einwohnerschaft der beteiligten Gemeinden auf drei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen und wird auf drei Jahre gewählt. Der Rechnungsprüfungsgang ist folgender: Sekundarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sekundarschulgemeindeversammlung, beziehungsweise Sekundarschulkommission, Direktion des Innern, Regierungsrat. — § 31. Unterhält eine Gemeinde für sich allein eine Sekundarschule, so können die Funktionen betreffend die Sekundarschule den entsprechenden Beamten der Einwohnergemeinde übertragen werden.

c) *Bezirksschule.* § 40. Der Staat unterhält in jedem Bezirk je eine Bezirksschule. Die bisherigen Schulorte (Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg) werden beibehalten, sofern nicht dringende Ursachen eine Verlegung der einen oder andern Schule bedingen; im letzteren Falle beschließt der Landrat über die Verlegung, nachdem seitens des in Aussicht genommenen neuen Schulortes ein geeigneter Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ein Beitrag von wenigstens 25 % an die Baukosten zugesichert sein wird.

d) *Fortbildungsschule.* Aus § 24. In jeder Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Regierungsrates mehrere kleine Gemeinden eine Fortbildungsschule gemeinsam halten lassen.

#### *Aufsichtsbehörden.*

Das gesamte Schulwesen ist der Erziehungsdirektion unterstellt; die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu. Der letztere erläßt die nötigen Vorschriften über die Verrichtungen des Schulinspektors und der Prüfungsexperten, sowie über die Art und Weise der Prüfungen, des fernerer die Lehrpläne, die Schulordnung und die Vorschriften über die Ferien, die Entschädigung der Vikare und die Abgabe der Lehrmittel; er entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion (§ 74).

Aus § 72. Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor und sechs weiteren Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und zwar durch den Regierungsrat zwei, durch den Landrat vier Mitglieder. Von den letztern sollen zwei, ein Primar- und ein Mittelschullehrer, der aktiven Lehrerschaft angehören; für beide hat diese Doppelvorschläge einzubrin-

gen. — Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor; die Schreibgeschäfte besorgt dessen Sekretär. — Der Schulinspektor hat den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 73. Dem Erziehungsrat stehen folgende Befugnisse zu: 1. Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Lehrpläne; 2. Entschiede über Petitionen und Beschwerden, sowie über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung der Lehrer und über deren Wohnsitz; 3. Vornahme der in § 70 vorgesehenen Wahlen; 4. Berichterstattung und Antragstellung: a) bei Aufstellung von Reglementen und Verordnungen, sowie Revision des Schulgesetzes; b) bei Errichtung neuer Schulen; c) bei Aufhebung bestehender Schulen; d) bei Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien; e) bei Amtseinstellung und Abberufung strafbarer Lehrer (§ 64), sowie bei Versetzung von Lehrern in den Ruhestand (§ 57, lit. b).

Die technische Aufsicht über die Schulen führt ein kantonaler Schulinspektor. Er wird auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und steht unter der Erziehungsdirektion. — Der Schulinspektor wohnt in Liestal. Er hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen. Die wichtigen Obliegenheiten und Rechte des Schulinspektors sind: er besucht jede Schule des Kantons, die öffentlichen, die Anstalts- und Privatschulen, jährlich mindestens einmal; er prüft abwechselnd einen Teil der Primarschulen, ebenso die Anstaltsschulen; die übrigen Prüfungen an den Primarschulen werden durch Experten abgenommen; er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission für Prüfung der Bezirks- und Sekundarschulen, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen; er nimmt auch die Prüfung derjenigen Knaben ab, welche vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiert werden wollen; er nimmt an den Lehrerkonferenzen teil und kann mit der Leitung von Lehrerkursen beauftragt werden; er hat die vom Regierungsrat oder der Erziehungsdirektion ihm zugewiesenen Gegenstände zu begutachten, eventuell Anträge zu stellen und die Aufträge des Erziehungsdirektors auszuführen; er erstattet alljährlich schriftlich Bericht über seine sämtlichen Amtsverrichtungen und über den Stand des Schulwesens (§§ 68 und 69).

Zur Prüfung von *Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, des Schulturnens* und der *verschiedenen Lehrkräfte, sowie für Inspektion der Arbeitsschulen*<sup>1)</sup> und Leitung allfälliger Kurse werden vom Erziehungsrat besondere Kommissionen und Experten gewählt (§ 70).

<sup>1)</sup> Die technische Aufsicht der Arbeitsschulen steht ausschließlich der Expertin zu. Ihre Obliegenheiten sind umschrieben in §§ 17—22 des Reglements für die Schulprüfungen vom 3. Oktober 1931.

§ 71. Dem Landrat steht das Recht zu, bei vermehrtem Bedürfnis einen zweiten Schulinspektor anzustellen und über die Festsetzung der Obliegenheiten der beiden Inspektoren, sowie zwecks Vereinheitlichung der Inspektion und der Prüfungen eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

Die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Schulen führen die Schulpflegen.<sup>1)</sup> Ihnen liegt im allgemeinen ob, die bestehenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen und Reglemente, sowie die Anordnungen der Erziehungsdirektion, beziehungsweise des Regierungsrates zu vollziehen und über dem gesamten Erziehungswesen ihres Kreises in und außerhalb der Schule zu wachen. Jedes Mitglied der Schulpflege ist gehalten, die Schule, beziehungsweise Schulabteilungen halbjährlich mindestens einmal zu besuchen. — Die Schulpflegen ziehen, sofern es ihnen angezeigt erscheint, die Lehrer oder eine Vertretung derselben zu ihren Verhandlungen bei. — Jede Schulpflege ernennt für die Arbeitsschule ihrer Schulstufe eine Frauenkommission, welche alle die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu begutachten und die nächste Aufsicht über den Unterricht jener Schule auszuüben hat.<sup>2)</sup> — Speziell in die Pflicht der Gemeindeschulpflege fällt es, die Errichtung von Kleinkinderschulen zu fördern und dieselben zu beaufsichtigen (§ 65).

§ 67. Die Primarschulpflegen bestehen in Gemeinden, welche bis auf 1200 Einwohner zählen, aus fünf, in solchen, welche über 1200 Einwohner zählen, aus sieben Mitgliedern; ein Mitglied muß jeweilen dem Gemeinderat angehören. — Jede Sekundarschulgemeinde wählt eine fünfgliedrige Sekundarschulpflege, sofern nicht deren Obliegenheiten gemäß § 31 der Primarschulpflege übertragen werden. In beiden Fällen werden die Wahlen nach den kantonalen Vorschriften betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgenommen. Die Bezirksschulpflege besteht aus fünf durch den Regierungsrat zu wählenden Mitgliedern. Jede Schulpflege wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber selbst aus ihrer Mitte, sowie den Lehrmittelverwalter.

<sup>1)</sup> Die Schulordnung vom 9. März 1934 bezeichnet in § 73 die Schulpflege als die nächste Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Arbeitsschule, Kleinkinderschule, Fürsorge für bedürftige Kinder usw.).

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist näher ausgeführt im Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 16. Juni 1933, das folgendes vorschreibt: Die von der Schulpflege zu wählende Frauenkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie erstattet der Schulpflege jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie stellt Anträge an die Schulpflege und hat das Vorschlagsrecht bei Lehrerinnenwahlen. Jedes Mitglied besucht die Schule jährlich wenigstens zweimal (§ 13).

Die Schulordnung vom 9. März 1934 fügt den Bestimmungen des Gesetzes noch folgende hinzu:

§ 74. Wird in einer größeren Gemeinde ein Lehrer seitens der Schulpflege mit dem Amt eines Rektors (Schulvorstehers) betraut, ist in einem von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Reglement seine Tätigkeit genau zu umschreiben. Irgendwelches Aufsichtsrecht über die Unterrichtserteilung seiner Kollegen steht dem Rektor jedoch nicht zu. Dies gilt auch für die Direktoren der Bezirks- und Sekundarschulen.

§ 75. Die Schulpflegen sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung der Schulpflege und der Ortslehrerschaft stattfinden.

Aus § 76. Die Schulpflegen sind Wahlbehörde für die Frauenkommission der Arbeitsschule, den Vorstand der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und die Vertreter der Gemeinden in der Aufsichtskommission der beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 78. Die Erziehungsdirektion kann die Schulpflegen zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen einberufen. Der Schulinspektor hat diesen Konferenzen beizuwohnen.

§ 79. Die Schulpflegen erstatten der Erziehungsdirektion, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen usw., während des Schuljahres, jeweilen bis längstens Ende April, über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr Bericht.

#### *Amtliche Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen.*

In Ausführung von § 60 des kantonalen Schulgesetzes besteht hierüber ein Reglement vom 16. Juni 1933 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zur Förderung der Berufstüchtigkeit und zur Behandlung gemeinsamer Schulangelegenheiten vereinigen sich die an den öffentlichen Schulen (Primar-, Anstalts-, Arbeits-, Sekundar-, Bezirks-, hauswirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen) amtierenden Lehrkräfte zu kantonalen Konferenzen und regionalen Arbeitsgruppen. — § 2. Die Teilnahme an diesen Konferenzen und Gruppen ist obligatorisch. — § 3. Sämtliche Konferenzen und Gruppen erstatten der Erziehungsdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, die Mittellehrer- und Primarlehrerkonferenzen durch Vermittlung des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 6. Die kantonalen Konferenzen hören Vorträge und Referate über pädagogische und wissenschaftliche Fragen und über gemeinsame Schulangelegenheiten der betreffenden Stufe oder Schulart an und stellen eventuell darüber Anträge an die Erziehungsbehörden. Die Verhandlungen sind öffentlich. Dazu wer-

den eingeladen die Erziehungsdirektion, die Erziehungsräte und die Schulbehörden des Konferenzortes, in besondern Fällen auch die Schulpflegen des Kantons.

§ 7. Es bestehen folgende amtliche kantonale Konferenzen: 1. Die Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrerschaft; sie umfaßt sämtliche Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen. 2. Die Primarlehrerkonferenz; dieselbe zerfällt in drei Stufenkonferenzen. 3. Die Mittellehrerkonferenz, bestehend aus einer sprachlichen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion. 4. Die Arbeitslehrerinnenkonferenz. 5. Die Konferenz der Lehrer an allgemeinen Fortbildungsschulen. 6. Die Konferenz der Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 8. Die Stufenkonferenzen der Primarlehrer, wie auch die Fachkonferenzen der Mittellehrer tagen in der Regel getrennt. Sie finden im Winter, die Kantonalkonferenz im September statt.

§ 9. Zur Vertiefung der Lehrer- und Erzieherarbeit und zur methodischen Fortbildung, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und mit andern Schularten, werden Arbeitsgruppen der Primar- und Mittellehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen gebildet. — § 10. Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll in der Regel 30 nicht übersteigen. — Aus § 12. Eventuell können sich die Gesamtschullehrer des ganzen Kantons zu einer Gruppe zusammenschließen. — § 13. Die Arbeitsgruppen der Arbeitslehrerinnen fallen mit den bisherigen Kreiskonferenzen zusammen.

---

### Kanton Schaffhausen.

#### *Gesamtes Schulwesen; Primarschule.*

Durch Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen am 2. Mai 1926, erfolgte die Neuordnung des Schulwesens dieses Kantons. Die Artikel über die Schulaufsicht lauten:

Art. 98. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Erziehungsrate zu. Er besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rate gewählten Mitgliedern, von denen zwei im Amte stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen, wofür der Kantonallehrerkonferenz ein unverbindliches Vorschlagsrecht zusteht. Die Frage der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird durch Großratsbeschluß geregelt. — Aus Art. 99. Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.

Art. 100. Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeschulen, die Kleinkinderschulen<sup>1)</sup> (Art. 4) und den Privatunterricht (Art. 3) ausübt. Die Schulbehörde besteht mindestens aus fünf Mitgliedern (mit Einschluß des Präsidenten). Präsident und Mitglieder werden jeweils bei der verfassungsmäßigen Erneuerung der Behörden nach Vorschrift des Wahlgesetzes gewählt. Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Schulbehörde selbst, den letzteren innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte. Es ist den Gemeinden gestattet, in ihrer Gemeindeverfassung zu bestimmen, daß der Gemeinderat einen Schulreferenten bestellt, der von Amtes wegen Präsident oder Mitglied der Schulbehörde sein soll. Die Gemeinden können der Lehrerschaft in den örtlichen Schulbehörden eine Vertretung mit beratender Stimme einräumen.

Art. 101. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion werden durch Dekret des Großen Rates geregelt. Ebenso ordnet dieser die Schulinspektion.

Das in Art. 101 des Schulgesetzes erwähnte Dekret ist am 25. April 1927 erlassen worden und enthält im Hinblick auf die Obliegenheiten des Erziehungsrates, der Erziehungsdirektion und der Gemeindeschulbehörden in seinen §§ 1—5 die nachfolgenden Bestimmungen:

**Erziehungsrat.** Seine wichtigsten Obliegenheiten und Befugnisse sind: a) Die Vorberatung der Dekrete und Verordnungen, deren Erlaß nach Schulgesetz dem Großen Rat und dem Regierungsrat zugewiesen sind durch die Art. 13, 34, 50, 56, 97, 101; b) die Ausarbeitung: 1. der Lehrpläne für die Elementar- und Realschule nach Anhören der Kantonallehrerkonferenz, 2. des Lehrplanes der Kantonsschule, 3. der Verordnung über die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule, 4. des Reglementes über die Organisation und die Aufsicht der Arbeitsschulen, 5. der Schul- und Disziplinarordnung für die Elementar-, die Real-, die Kantons- und die Fortbildungsschule, 6. der Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Elementar-, der Real- und der Kantonsschüler, 7. der Bestimmungen über das Absenzenwesen der Elementarschule, der Realschule, der Kantonsschule und der Fortbildungsschule, 8. des Reglementes über die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Lehrer aller Schulstufen, einschließlich der Arbeitslehrerinnen und der Lehrkräfte der Privatschulen, 9. der Vorschriften über die Beurlaubung der Lehrer, 10. des Reglements über die Lehrerkonferenzen (die unter 1, 2, 3 und 5 genannten Erlasse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates); c) besondere

<sup>1)</sup> Siehe auch Verordnung des Erziehungsrates betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 3. November 1927.

Befugnisse des Erziehungsrates sind unter anderem Antrag auf Subventionen an Kleinkinderschulen und Kindergärten, Antrag über Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen an der Elementar- und Realschule, Bewilligung von Ausnahmen vom Klassensystem an der Realschule, Antrag auf Bildung neuer und Aufhebung bisheriger Klassen an einer Realschule, Genehmigung der Ausdehnung der Unterrichtszeit einer Realschule auf mehr als drei Jahre, Antrag an den Regierungsrat auf Einführung anderer als der obligatorischen Fächer an der Realschule und an der Kantonsschule; Bewilligung von Fachunterricht an der Realschule, Genehmigung der von der Schulbehörde bestimmten Organisation der allgemeinen Fortbildungsschule, Genehmigung der Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Suspension oder Absetzung eines Lehrers, Antrag auf Lehrerspensionierung, Genehmigung vorübergehender Stellvertretungen, Aufstellung des verbindlichen Dreiervorschlages für offene Elementarlehrerstellen, Erteilung des Anstellungsdekretes an Elementarlehrer, Wahl der Reallehrer in Verbindung mit der Schulbehörde, Vorschlagsrecht für die Wahl von Lehrern an die Kantonsschule, für Rektor und Prorektor, Antrag an den Regierungsrat auf Veranstaltung von Ausbildungskursen für die Lehrerschaft, Erlaß von Bestimmungen über die Versicherung von Lehrern und Schülern, Entscheidung aller Streitigkeiten in Schulangelegenheiten in letzter Instanz, sofern nicht im Schulgesetz eine Weiterziehung an den Regierungsrat vorgesehen ist.

Der Erziehungsdirektor besorgt alle Geschäfte, welche Aufsicht und Verwaltung des Erziehungswesens mit sich bringen, inbegriffen den Verkehr mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, soweit dieser durch die beruflichen Fortbildungsschulen und die Töchterfortbildungsschulen sich ergibt. Er bereitet die Geschäfte vor, die dem Erziehungsrat zugewiesen sind, und trifft in dringlichen Angelegenheiten vorläufige Verfügungen und Anordnungen. Im Verhältnis zum Regierungsrat ist die Stellung der Erziehungsdirektion gegeben durch das Gesetz vom 12. Februar 1881 über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

Die wichtigsten Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeindegemeinschaft sind: Neben der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht hat sie die Bestimmungen des Schulgesetzes und die Verordnungen und Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen. Im speziellen hat sie den Gang der Schule und die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schüler zu überwachen und zu diesem Zwecke öfters die Schulen zu besuchen, für die Durchführung der vom Erziehungsrat aufgestellten Schul- und Disziplinarordnung zu sorgen, Entscheidungen über Schuleintritte zu fällen, die Fortbildungsschule der Gemeinde zu organisieren, die Stundenpläne auf-

zustellen, in erster Instanz über Beschwerden in Schulangelegenheiten zu entscheiden und gewisse verschärfte Disziplinarstrafen über Schüler zu verhängen, die Schulverwaltung zu besorgen respektive zu beaufsichtigen, ihre Wahlbefugnisse auszuüben (Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen bei den Wahlen der Elementar- und der Reallehrer, Wahl der Arbeitslehrerinnen und des Aufsichtskomitees für die Mädchenarbeitsschule, Anstellung der Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen, Bestimmung des Vorsitzenden der Lehrerkonferenz einer Schulanstalt und Erlaß eines Konferenzreglementes, Wahl der Schulärzte und Regelung der örtlichen Schulzahnpflege, Anordnungen für Stellvertretungen) und Fächerdispensationen von Schülern vorzunehmen.

Alle Fragen, die finanzielle Folgen mit sich bringen, sind von der Schulbehörde dem Gemeinderat und vom Erziehungsrat dem Regierungsrat vorzulegen.

*Besondere Bestimmungen über die Aufsicht  
an den Mädchenarbeitsschulen.*

Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen ist vom Erziehungsrat einer Arbeitsschulinspektorin übertragen, die in Ausführung des Art. 75 des Schulgesetzes betreffend die Aufsicht über den Unterricht in weiblichen Arbeiten (Mädchendarbeitsunterricht, Haushaltungskunde und Kochen) auf die gesetzliche Amtsdauer von jeweilen vier Jahren gewählt wird. Diese Inspektorin hat in erster Linie darüber zu wachen, daß die der Aufsicht unterstellten Schulen sowohl nach ihrer innern und äußern Einrichtung als auch nach ihren Leistungen den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen entsprechen. Sie hat jede Schule einmal während des Sommers und einmal während des Winters zu besuchen und in ihrem Jahresschlußberichte an den Erziehungsrat Auskunft über die Schulzimmer und ihre Einrichtung, sowie über Organisation und Unterricht an den Schulen zu geben (Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen vom 1. Dezember 1928).

Die örtliche Aufsicht geschieht durch die von der Ortschaftschulbehörde auf die Dauer von vier Jahren gewählte Frauenkommission von mindestens drei fachkundigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Präsidentin bestellen. In sämtlichen Dingen, welche die Arbeitsschule betreffen, ist die Frauenkommission begutachtende und antragstellende Instanz für die Schulbehörde. Den Mitgliedern der Frauenkommission liegt unter anderem ob: Den Lehrerinnen in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und nach bestimmter Kehrordnung die Schule mindestens dreimal jährlich zu besuchen (Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen vom 18. Oktober 1928).

*Sekundarschulen und allgemeine Fortbildungsschulen.*

Die im Abschnitt „Gesamtes Schulwesen“ aufgeführten Bestimmungen über die Gemeindeschulbehörden gelten sowohl für die Kleinkinder-, die Primar- und Sekundarschulen wie für die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die Organisation all dieser Schulen ist nunmehr im großen und ganzen den Forderungen des neuen Schulgesetzes angepaßt. Nur in bezug auf die Inspektion steht die Neuregelung noch aus.<sup>1)</sup>

Im Hinblick auf die Sekundar(Real)schulen und auf die allgemeinen Fortbildungsschulen sind noch folgende spezielle Bestimmungen herauszuheben:

a) **Sekundar(Real)schulen.** Nach Art. 27 des Schulgesetzes wird die Errichtung und der Fortbestand der Realschule einer Gemeinde oder einer Vereinigung von Gemeinden vom Regierungsrat genehmigt: 1. Wenn für die Elementarschule ausreichend gesorgt ist; 2. wenn ein anhaltender Besuch von mindestens zehn Schülern in Aussicht steht; 3. wenn die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet werden soll, 10 % des Grundgehaltes jeden Lehrers beiträgt und für geeignete Unterrichtslokale und Nebenräumlichkeiten sorgt. Sollte die Schülerzahl in bereits bestehenden Realschulen im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren bei einer einklassigen Schule unter zehn, bei einer zweiklassigen unter zwanzig und bei einer dreiklassigen unter dreißig herabsinken, so kann der Regierungsrat die betreffende Realschule aufheben, beziehungsweise in eine einklassige oder zweiklassige umwandeln.

b) **Allgemeine Fortbildungsschulen.** Die „Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 20. August 1927“ unterscheidet a) die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, b) die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden. Für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule bestehen zwölf Schulkreise; allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die in einer Berufslehre stehen und die nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, werden errichtet in industriellen Gemeinden, wenn die durchschnittliche Schülerzahl beider Jahrgänge zusammen zehn beträgt (§ 1 ff.).

Die landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter der direkten Aufsicht und Leitung von besonderen **Kommissionen**, die durch die Schulbehörden ernannt werden. Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so entsendet jede derselben einen Abgeordneten und die Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, zwei Vertreter in die Kommission. Der Vorsitzende wird von der Schulbehörde des Schulortes bezeichnet.

<sup>1)</sup> Die Dekretsvorlage über die Aufsicht über die Schulanstalten des Kantons Schaffhausen vom Jahre 1930 ist immer noch im Entwurfsstadium.

Der Leiter der Schule hat mit beratender Stimme den Sitzungen beizuwohnen (§§ 8 und 9).

Die Kommission hat unter anderem das Vorschlagsrecht für die Wahl des Leiters und der Lehrer der Schule; sie besitzt Strafkompetenzen; ihre Mitglieder haben die Pflicht, durch Schulbesuche sich vom Gang des Unterrichtes und von der Tätigkeit des einzelnen Lehrers ein Bild zu verschaffen (§ 10).

Der Leiter der Schule hat unter anderem den Stundenplan auszuarbeiten, das Schülerverzeichnis zu führen, das Budget und die Jahresrechnung aufzustellen und einen Jahresbericht an die Behörden zu erstatten (§ 11).

### *Lehrerkonferenzen.*

In Ausführung von Art. 69 des Schulgesetzes verfügt das „Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen vom 30. Mai 1929“ wie folgt:

§ 1. Zur Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der Lehrer, zur Besprechung und Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten, sowie zur Pflege der Kollegialität bestehen folgende Konferenzen: a) Die Kantonalkonferenz; b) die Elementarlehrerkonferenz; c) die Reallehrerkonferenz; d) die Konferenz der Arbeitslehrerinnen; e) die Bezirkskonferenzen; f) die Konferenz der Kantonsschullehrer.

Allgemeine Bestimmungen für die Konferenzen a—e. Aus § 3. Zur Teilnahme an den Konferenzen sind alle Lehrpersonen mit einem Lehrauftrag von mindestens vier Wochenstunden verpflichtet, ebenso die Stellvertreter. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und der Ortsschulbehörden haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Aus § 5. Die Konferenzen finden ordentlicherweise einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden: Auf Verlangen des Erziehungsrates, auf Grund des Beschlusses der Konferenz, auf Anordnung des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder durch eine schriftlich begründete und persönlich unterzeichnete Eingabe eine Sitzung verlangen. Um einen angemessenen Turnus einhalten zu können, sollen die Kantonalkonferenz und die Reallehrerkonferenz im zweiten Schulquartal, die Elementarlehrerkonferenz im dritten oder vierten und die Bezirkskonferenzen jeweils im ersten Quartal tagen.

§ 6. Die Tagungen der Kantonalkonferenz, der Elementarlehrer und der Arbeitslehrerinnen finden in der Regel in Schaffhausen statt. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion können auch

andere Versammlungsorte gewählt werden. Die Reallehrerkonferenz versammelt sich in einer der Realschulgemeinden des Kantons, und die Bezirkskonferenzen treten zusammen in einer Gemeinde des Konferenzbezirkes.

Aus § 8. Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Sie wählen auf die gesetzliche Amtsdauer in geheimer Abstimmung einen Vorstand und die zur Durchführung besonderer Aufgaben notwendigen Kommissionen.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Konferenzen. Aus § 10. Die Kantonalkonferenz besteht aus sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen des Kantons (die kantonale Erziehungsanstalt für Schwachsinnige und die Erziehungsanstalt „Friedeck“ bei Buch inbegriffen), mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen und der Lehrer der Fortbildungsschulen. Sie macht jeweils bei Beginn einer neuen Amtsperiode oder bei Vakanzen unverbindliche Vorschläge für die Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates, die zwei im Amt stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen. Der Vorstand der Kantonalkonferenz besteht aus fünf Mitgliedern; es sollen darin in der Regel die verschiedenen Schulstufen vertreten sein.

Aus § 11. Mitglieder der Elementarlehrerkonferenz beziehungsweise der Reallehrerkonferenz sind sämtliche an der betreffenden Schulstufe unterrichtenden Lehrpersonen, ohne die Arbeitslehrerinnen. Zu den jeweiligen Verhandlungen ordnen die andern Konferenzen 1—2 Lehrer ab, die beratende Stimme haben. Die Vorstände dieser Konferenzen bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 12. Mitglieder der Arbeitslehrerinnenkonferenz sind sämtliche Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen der Elementar- und Realschulen. Die Konferenz umschreibt ihren Zweck, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem besondern Reglement, welches der Genehmigung des Erziehungsrates bedarf.

Aus § 13. Die Lehrer und Lehrerinnen der Elementar- und Realschulen versammeln sich jährlich einmal in den Bezirkskonferenzen.

Aus § 14. Die Organisation der Bezirkskonferenzen ist im wesentlichen die gleiche wie die der Elementar- und Reallehrerkonferenz.

**Kanton Appenzell A.-Rh.***Gesamtes Schulwesen;**Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschule.*

Staatliche Aufsicht. Die „Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1./2. April 1878“ stellt in § 1 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates und erklärt es, vorbehältlich der besonderen Stellung der Kantonschule und der Privatschulen, als Sache der Gemeinden.

Die Erziehungsdirektion, in Verbindung mit dem Erziehungsrat (Landesschulkommission), überwacht als oberste staatliche Instanz die Tätigkeit der Gemeinderäte im Schulwesen und der Gemeindeschulkommissionen und erledigt Rekurse gegen Verfügungen der Gemeinderäte in Schulangelegenheiten, stellt Antrag in bezug auf die auszurichtenden Staatsbeiträge und die Verwendung der Volksschulsubvention, hat die Kontrolle über die Lehrerwahlen und die direkte Aufsicht über das Lehrerpensionswesen (§ 21 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates vom 28. Januar 1909).

Im übrigen steht die Oberaufsicht der Landesschulkommission zu, die aus fünf Mitgliedern besteht und jährlich vom Kantonsrat frei zu wählen ist (§ 1).<sup>1)</sup> Die Privatschulen stehen unter direkter Aufsicht der Landesschulkommission (§ 3).<sup>1)</sup>

Die Landesschulkommission bewilligt durch ihr Präsidium die provisorische Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin; sie erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis auf Grund einer vor ihr abgelegten theoretischen Prüfung oder auf Grund von Patenten aus andern Kantonen oder dem Auslande; sie stellt die Lehrpläne für die öffentlichen Schulen unter Genehmigung des Regierungsrates fest (diejenigen der Privatschulen unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Landesschulkommission); sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Regierungsrates Lehrmittel für die öffentlichen Schulen obligatorisch einzuführen oder zweckmäßige Lehrmittel zur Einführung zu empfehlen; sie wacht über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie des obligatorisch eingeführten Mädchenhandarbeitsunterrichts und des obligatorischen Turnunterrichts der Knaben. Rekurse in Schulsachen gegen Verfügungen der Gemeindeschulkommissionen sind zunächst an die Gemeinderäte, Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeinderäte dagegen an den Regierungsrat zu richten, der darüber nach Einholung des Gutachtens der Landesschulkommission entscheidet (§§ 4–12 und 42).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

Für sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons, sowie für die Privatschulen besteht ein kantonaler Schulinspektor, der innert drei Jahren sämtliche ihm unterstellten Schulen zu inspizieren hat.<sup>1)</sup> Der Schulinspektor kann von den Schulkommissionen und der Lehrerschaft in Schulfragen als Berater in Anspruch genommen werden. Ihm wird die Begutachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Fragen übertragen. Er kann zu den Sitzungen der Landesschulkommission mit beratender Stimme zugezogen werden, hat die kantonalen Lehrerkonferenzen und, soweit es seine übrigen Funktionen erlauben, auch die Bezirks- und Spezialkonferenzen zu besuchen; er kann auch mit der Leitung von Lehrerkursen beauftragt werden und hat über die ordentlichen und außerordentlichen Inspektionen, sowie alljährlich über seine Amtstätigkeit Bericht zu erstatten.<sup>2)</sup>

**Gemeindeaufsicht.** Die Leitung des öffentlichen Schulwesens in den Gemeinden steht bei den Gemeinderäten, respektive bei den Gemeindeschulkommissionen, welche alljährlich frei zu erwählen sind. Für die Sekundar-(Real-)schulen können besondere Kommissionen bestellt werden. Diesen Kommissionen liegt speziell ob, für die Hebung und Verbesserung des Schulwesens zu sorgen, alle bezüglichen Verordnungen und Vorschriften genau zu vollziehen, die Schulen persönlich zu beaufsichtigen und die Lehrer in Ausübung ihres Berufes zu unterstützen. Das Nähere bestimmt das Gemeindereglement<sup>3)</sup> (§ 2).<sup>4)</sup>

Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen steht bei den Gemeindeschulkommissionen. Diese haben für geeignete Lokalitäten und passende Ausstattung derselben zu sorgen und können zur speziellen Überwachung der Arbeitsschulen besondere Aufsichtskommissionen von sachkundigen Frauen ernennen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 22 des Reglements über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 behält sich der Staat auch die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützter Fortbildungsschulen vor.

<sup>2)</sup> Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor vom 18. Juli 1914.

<sup>3)</sup> Für alle Gemeinden bestehen demnach besondere Reglemente. Aus den vom Gemeinderat erlassenen Reglementen der größten dieser Gemeinden, Herisau, führen wir die folgenden an: Reglement für die Spezialkommissionen der Schulkommission vom 29. April 1912, Reglement für die Töchterfortbildungsschule vom 12. August 1912, Reglement für die Volksschule vom 27. August 1912, Reglement für die Knabenhandarbeitsschule vom 22. Juli 1918, Reglement für die obligatorische Fortbildungsschule vom 12. August 1918, Organisation der Gemeinde-Realschule vom 22. April 1919, Reglement betreffend die Lehrerschaft der Gemeinde-Realschule vom 22. April 1919, Reglement für die Spezialklassen vom 28. Mai 1923.

<sup>4)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

<sup>5)</sup> Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 12. November 1877, § 8.

Für den obligatorischen Turnunterricht der Knaben bis zum 16. Altersjahr kann ebenfalls eine Inspektion angeordnet werden.

**Lehrerschaft.** Obligatorisch einzuführende Lehrmittel und die Entwürfe zu den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen sind der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen. Es können ihr auch andere, das Innere des Schulwesens beschlagende Fragen zur Vernehmlassung überwiesen werden (§ 6.<sup>1)</sup>

## Kanton Appenzell I.-Rh.

### *Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.*

Die Hauptbestimmungen sind niedergelegt in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seitherigen Abänderungen.

### *Allgemeines; Schulkreise.*

Das öffentliche Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen, die in Oberegg bestehende Realschule und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell<sup>2)</sup> (Art. 1).<sup>3)</sup>

Der Kanton ist in Schulkreise eingeteilt (Art. 5).<sup>3)</sup> Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren (Art. 2).<sup>3)</sup>

Auch Privatschulen dürfen mit Genehmigung der Landesschulkommission errichtet werden (Art. 3).<sup>3)</sup>

### *Schulaufsicht.*

Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Großen Rates und der Standeskommission besorgt durch die Landesschulkommission, den Schulinspektor und die Ortsschulräte (Art. 13).<sup>3)</sup>

Die Landesschulkommission ist der Standeskommission koordiniert und besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommission, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommission. Der Große Rat wählt alljährlich die

<sup>1)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

<sup>2)</sup> Siehe Verordnung über die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

<sup>3)</sup> Schulverordnung.

übrigen sechs Mitglieder. Den Aktuar ernennt die Behörde selbst<sup>1)</sup> (Art. 14).<sup>2)</sup>

Die Landesschulkommission versammelt sich so oft der Präsident es für nötig findet oder zwei Mitglieder es verlangen. Sie bestimmt die Kurseinteilung der Schulen, sowie die Lehrmittel, welche nicht durch den Lehrplan schon bezeichnet sind (den Katechismus und die biblische Geschichte bestimmt die kirchliche Behörde), stellt den Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen und die Töchterhaushaltungsschulen auf, genehmigt die Errichtung oder bauliche Umänderung von Schulhäusern, sorgt für getreue Ausführung und Handhabung der Verordnung und tut überhaupt alles dasjenige, was sie im Interesse und Gedeihen des Schulwesens für notwendig und nützlich erachtet. Streitigkeiten zwischen Lehrern, Ortsschulräten und Schulgemeinden unterliegen ihrem Entscheide. Die örtlichen Schulverordnungen sind ihrer Genehmigung zu unterstellen.<sup>3)</sup>

Der Landesschulkommission steht auch das Recht zu, gesetzesbeziehungsweise verordnungswidrige Beschlüsse einer Schulgemeinde zu kassieren, die Genehmigung der Lehrerwahlen zu erteilen, eventuell eine Prüfung des Gewählten anzuordnen oder auf Wunsch des Ortsschulrates diesen einige Zeit — im Maximum ein Jahr — des Amtes walten zu lassen und gestützt hierauf Bestätigung oder Abweisung zu beschließen; sie ist befugt, zur Fortbildung der Lehrer obligatorische Kurse zu veranstalten oder einzelne Lehrer an solche abzuordnen; sie ist Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Ortsschulbehörden. Rechtzeitig erhobene Beschwerden gegen Absenzenstrafen erledigt der Erziehungsdirektor von sich aus oder überleitet sie an die Landesschulkommission (Art. 16—19).<sup>2)</sup>

Die Realschule in Oberegg und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission. Die Führung der letzteren ist dem Frauenkloster St. Maria der Engel in Appenzell — gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen Landesschulkommission und Klosterleitung — übertragen. Die Landesschulkommission wählt die Lehrerin der kantonalen Mädchenrealschule, bestimmt die Schulzeit, den Lehrplan und die Lehrmittel und sorgt für das Schulmobiliar. Sie ist auch zuständig zur Erledigung von Beschwerden und zur Ahndung von Verstößen gegen

<sup>1)</sup> Aktuar ist gemäß der kantonalen Besoldungsverordnung vom 1. Juni 1926 der Ratschreiber von Amtes wegen. (Art. 34).

<sup>2)</sup> Schulverordnung.

<sup>3)</sup> Art. 15 der Schulverordnung; Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung vom 26. Mai 1925 und Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen vom 26. November 1928.

die Schulordnung. Sie kann bestimmte ihr zustehende Obliegenheiten in bezug auf die Schule dem kantonalen Schulinspektorat übertragen.<sup>1)</sup>

In der Frühjahrssitzung 1900 hat der Große Rat auf den Antrag der Landesschulkommission hin den nötigen Kredit für die Anstellung eines ständigen kantonalen Schulinspektors gewährt; auf die zweite Hälfte 1902 trat der erste Inhaber sein Amt an. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen und die jährlichen Prüfungen abzuhalten. Der Schulinspektor soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die gemachten Beobachtungen hat er der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates alljährlich Bericht zu erstatten.

In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulkommission von fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird. Mitglieder der Landesschulkommission sind nicht wählbar. Der Lehrer kann beigezogen werden und hat beratende Stimme. Der Ortsschulrat führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Kinder, besorgt das Rechnungswesen der Schulgemeinde und ordnet alles dasjenige an, was zur Förderung des Schulwesens notwendig oder geeignet erscheint. Er sorgt für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien, für gute Lehrer und überwacht den Schulbesuch. Zur Ausübung der Kontrolle soll von seiten des Schulrates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abstatten (Art. 21).<sup>2)</sup>

Die Lehrer des inneren Landesteiles sind verpflichtet, jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen zu halten, die hauptsächlich Fortbildungscharakter haben. Auch die Lehrer von Obereggen sind in diese Konferenzen einbezogen (Art. 11).<sup>2)</sup>

Seit 1933 nehmen auch die Lehrerinnen regelmäßig an den Konferenzen teil, während sie früher nur ab und zu bei wichtigeren allgemeinen Beratungen zugezogen wurden.<sup>3)</sup>

### Kanton St. Gallen.

#### *Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.*

Die Grundlage bildet immer noch das Gesetz über das Erziehungswesen vom 8 Mai 1862, ergänzt durch die Schulordnung

<sup>1)</sup> Schulverordnung und Verordnung über die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

<sup>2)</sup> Schulverordnung.

<sup>3)</sup> Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. von 1933, S. 46.

für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865, beide Erlasse seither vielfach abgeändert.

### *Die Schulgemeinden.*

a) **Primarschulen.** Diejenigen Einwohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, welche bis anhin für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Primarschulen zu sorgen hatten, bilden eine Schulgemeinde (Art. 36).<sup>1)</sup>

Nach Art. 5 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 soll die durch die Gesetzgebung näher zu bestimmende Organisation der Schulgemeinden, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten (soweit erforderlich unter Beiziehung der ökonomischen Mithilfe des Staates), eine Kräftigung der Schulverbände durch Vereinigung kleinerer Schulgemeinden ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisierter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen. Wenn daher im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Schulgemeinden selbst die Schulvereinigung beschließen, so ist dieselbe sofort durchzuführen. Dem Großen Rate steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Über alle Anstände, die sich aus einer solchen Vereinigung ergeben könnten, entscheidet der Große Rat.

Dem Erziehungsrate steht zu, da, wo es die örtlichen Verhältnisse erheischen, einzelne Teile von einer Schulgemeinde abzulösen und mit einer andern Schulgemeinde zu verbinden (Art. 39<sup>1)</sup>), oder auch Schulpflichtige, welche in ihrer Wohngemeinde keine Schule gleicher Konfession haben, der Schule der andern Konfession zuzuteilen (Art. 38<sup>1)</sup>).

Die Bildung neuer Schulgemeinden wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates bewilligt, wenn: a) deren Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit durch die lokalen Verhältnisse und deren voraussichtlich dauernden Bestand begründet ist; b) die ökonomischen Verhältnisse derart sind, daß durch eine mäßige Steuerbelastung neben der Deckung der ordentlichen Jahresausgaben auch die Bildung eines Schulfonds ermöglicht wird (Art. 121).<sup>2)</sup>

b) **Sekundarschulen.** Genossenschaften oder Korporationen, welche Sekundarschulen besitzen, bilden die Sekundarschul-

<sup>1)</sup> Gesetz über das Erziehungswesen.

<sup>2)</sup> Schulordnung.

gemeinde.<sup>1)</sup> Wo Sekundarschulen von Privaten unterhalten oder auf ihre Kosten errichtet werden, bilden diese die Sekundarschulgemeinde (Art. 48).<sup>2)</sup> — Die Sekundarschulgemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Primarschulgemeinden (Art. 49).<sup>2)</sup>

c) *Allgemeine Fortbildungsschulen.* Die Errichtung und Forterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule ist (gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung) Sache der politischen Gemeinde, eventuell der Schulgemeinde. Wo noch konfessionel getrennte Schulgemeinden bestehen, haben sich diese zur Führung einer, oder, wo es die territorialen Verhältnisse erheischen, mehrerer gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen (Art. 5 und 6 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1905).

#### *Die kantonalen Erziehungsbehörden und ihre Organe.*

a) *Der Regierungsrat.* Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht dem Regierungsrate zu, der durch sein Erziehungsdepartement die Aufgaben der höchsten Schulinstanz erfüllt. Eine Umschreibung der Kompetenzen und Funktionen des Erziehungsdepartementes besteht nicht. Wohl aber werden in Art. 1 des Schulgesetzes als wichtigste Verrichtungen des Regierungsrates bezeichnet: Überwachung des gesamten Erziehungswesens,<sup>3)</sup> Überwachung der Vollziehung des Erziehungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Beschlüsse des Großen Rates durch den Erziehungsrat und Erlaß der erforderlichen Vollziehungsverordnungen, Wahl des Erziehungsrates, Genehmigung der Lehrmittel und Lehrpläne, sowie der vom Erziehungsrat zu erlassenden Verordnungen und Reglemente. Der Regierungsrat ist auch Rekursbehörde gegen die Verfügungen des Erziehungsrates.

b) *Der Erziehungsrat*<sup>4)</sup> ist dem Regierungsrat zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen untergeordnet und besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat als Wahlbehörde bestellt ein Mitglied aus seiner Mitte, die andern Mitglieder frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Kantons. Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird das in denselben gewählte Mitglied des Regierungsrates ernannt und zum Vizepräsi-

<sup>1)</sup> Im Laufe der Jahre haben die öffentlichen Sekundarschulen stärkere Träger erhalten: Politische Gemeinden, Primarschulgemeinden und Sekundarschulgemeinden.

<sup>2)</sup> Gesetz über das Erziehungswesen.

<sup>3)</sup> Auch die Privatschulen und die Privatinstitute stehen unter der Aufsicht der Erziehungsbehörden (Art. 70 Erziehungsgesetz).

<sup>4)</sup> Art. 2 ff. des Erziehungsgesetzes.

denten ein anderes Mitglied des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte, deren Präsident der Erziehungsdirektor ist. Die für die unmittelbare Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten auf fünf Mitglieder erweiterte Erziehungskommission ist die Studienkommission.

In den Aufgabenkreis des Erziehungsrates gehören: Der Erlaß eines Reglementes für seine Geschäftsführung, der Schul- und Disziplinarordnungen für die Primar- und Sekundarschulen, die Bestimmung der Lehrmittel und Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen, die Lehrerprüfungen und die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse, eventuell Entlassung von Lehrern, die Wahl der Bezirksschulräte und ihrer Präsidenten, die Überwachung der Bezirks- und Gemeindeschulräte, die alljährliche Berichterstattung über den Stand des Erziehungswesens an den Regierungsrat,<sup>1)</sup> Ausarbeitung von Gutachten und Entwürfen für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse betreffend das Erziehungswesen zuhanden des Regierungsrates.

c) Die kantonalen Inspektionsorgane. Ihre Einrichtung entbehrt der Gesetzes- und der Verordnungsgrundlage. Vom Erziehungsdepartement gewählt werden die kantonale Arbeitsschulinspektorin und die kantonale Hauswirtschaftsinspektorin; der Erziehungsrat wählt die kantonale Schulturnkommission.

Die kantonale Arbeitsschulinspektorin und die kantonale Hauswirtschaftsschulinspektorin sind fachliche Beratungsorgane des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates; ihnen werden auch die schwierigeren Inspektionsfälle überwiesen, die von den Bezirksorganen nicht übernommen werden können oder nicht übernommen werden wollen; die beiden Organe erfüllen auch die Aufgabe, die fachlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitsschule und der Hauswirtschaft der Schule nutzbar zu machen.

Auf dem Gebiete des Turnwesens erfüllt die kantonale Schulturnkommission ungefähr die gleiche Aufgabe wie die kantonale Arbeitsschulinspektorin im Arbeitsschulwesen. Sie besteht seit 1907 und umfaßt fünf Mitglieder, von denen eines dem Erziehungsrate angehört.

#### *Die Schulbehörden der Bezirke und ihre Aufsichtsorgane.*

a) Der Bezirksschulrat. In jedem politischen Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von wenigstens drei Mitgliedern, dem die Aufsicht über die Primarschulen, Sekundarschulen und allgemei-

<sup>1)</sup> Seit 1870 erfüllt der Departementsbericht die periodische Berichterstattung.

nen Fortbildungsschulen des betreffenden Bezirkes übertragen ist. Die Zahl der Mitglieder für den einzelnen Bezirk bestimmt der Erziehungsrat. Sie beträgt drei bis sieben (Art. 3).<sup>1)</sup>

Der Bezirksschulrat ist in seinem Schulbezirk das Organ des Erziehungsrates. Er steht unter dessen unmittelbarer Aufsicht und ist ihm verantwortlich (Art. 178).<sup>2)</sup> Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen (Art. 182).<sup>2)</sup> Er besucht die Schulen seines Bezirkes wenigstens zweimal des Jahres. In diese Schulbesuche haben sich die Mitglieder nach der jeweiligen Verfügung des Bezirksschulrates zu teilen (Art. 185).<sup>2)</sup> Der Bezirksschulrat hat auch an die Jahresprüfungen eine Abordnung zu schicken.<sup>5)</sup> Er gibt nach Anhörung der Visitatoren über die in Handhabung der Art. 185 bis 189 der Schulordnung gemachten Beobachtungen im Frühjahr Visitationsberichte an die Lehrer und Lehrerinnen, sowie an die Ortschaftsräte der Primar- und Sekundarschulen ab.<sup>3)</sup> Auch die allgemeinen Fortbildungsschulen unterstehen der regelmäßigen bezirksschulrätlichen Inspektion und Berichterstattung.

b) Die bezirksrätlichen Fachinspektorate. Der Bezirksschulrat ernennt zur Beaufsichtigung der Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen eine bis drei sachverständige Frauen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren; der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlußprüfung gemacht. Diese Bezirks-Arbeitsschulinspektorinnen haben alljährlich jeder Lehrerin einen Visitationsbericht zuzustellen und überdies alljährlich einen Gesamtbericht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes durch den Bezirksschulrat an das Erziehungsdepartement zu erstatten.<sup>4)</sup> Auch die Mädchenfortbildungsschule unterliegt ihrer Inspektion und Berichterstattung.

Von den Bezirksschulräten werden auch die Bezirks-Turninspektoren gewählt. Sie erfüllen die Funktionen des Bezirksschulrates auf dem Gebiete des Schulturnens.

c) Der Bezirksschulratspräsident besorgt die amtliche Korrespondenz und die Abfassung von Berichten und Gutachten an die Oberbehörde. Er ordnet erforderlichenfalls die Sitzungen des Bezirksschulrates an; dringende und unverschiebbare Anordnungen erläßt er von sich aus und übt überhaupt die direkte Überwachung und Leitung des Schulwesens im Bezirk aus (Art. 203—211).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erziehungsgesetz.

<sup>2)</sup> Schulordnung.

<sup>3)</sup> Siehe Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksrätlichen Visitationsberichte vom 1. Juni 1932.

<sup>4)</sup> Siehe Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule vom 28. Juni 1932.

<sup>5)</sup> Schulordnung, Art. 191/193.

d) Der Bezirksammann hat darüber zu wachen, daß die Schulbehörden seines Bezirkes fortwährend in verfassungsmäßigem Zustande bestellt seien und kontrolliert den richtigen Eingang der Schulrechnungen; er dehnt den gesetzlich vorgeschriebenen „Kommunaluntersuch“ auch auf die Schulgemeinden aus etc. (Art. 213–216).<sup>1)</sup>

*Die Ortsschulbehörden.*

(Primar- und Sekundarschulräte; Arbeitsschulkommission; Fortbildungsschulräte.)

Gemäß „Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, Art. 75“, haben die Gemeinden zur Leitung des Gemeindeschulwesens und zur Verwaltung des Schulfonds einen Schulrat von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Dementsprechend wählen auch die Sekundarschulgemeinden ihre Schulräte (mindestens drei) oder übertragen deren Funktionen dem Primarschulrate.

Jedes dritte Jahr bestimmt die Schulgemeinde, aus wie viel Mitgliedern der Schulrat bestehen soll, wobei die Vorschrift zu beachten ist, daß in Schulgemeinden mit mehr als drei Schulen der Schulrat aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen soll (Art. 107).<sup>1)</sup> — So oft Fragen des Unterrichts und des innern Organismus zur Sprache kommen, hat der Schulrat eine Vertretung der Lehrerschaft zu seinen Sitzungen zur Beratung beizuziehen (Art. 134).<sup>1)</sup>

Die wichtigsten Befugnisse des Ortsschulrates sind: Er vollzieht die Bestimmungen der Erziehungsgesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit sie das Primar- respektive Sekundarschulwesen betreffen, ebenso die Aufträge und Weisungen des Erziehungsrates und des Bezirksschulrates; er entwirft mit dem Lehrer, respektive den Lehrern, den Stundenplan, sorgt für regelmäßigen Schulbesuch und für die vorgeschriebenen Lehrmittel der Schule und verwaltet das Schulgut. Jedes Mitglied des Schulrates hat die Schule halbjährlich wenigstens einmal zu besuchen (Art. 8).<sup>2)</sup> Die Pflichten der gesonderten Sekundarschulräte entsprechen denjenigen der Primarschulräte.

Der Präsident des Primar- und Sekundarschulrates hat die Sitzungen des Schulrates, so oft er es für nötig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder der Behörde es verlangen, anzuordnen. In Dringlichkeitsfällen erläßt er selbst im Namen des Schulrates die erforderlichen Verfügungen (Art. 169 und 172).<sup>1)</sup>

Der Ortsschulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Frauenkommission von wenigstens drei fach-

<sup>1)</sup> Schulordnung.

<sup>2)</sup> Erziehungsgesetz.

kundigen Frauen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Zu den Schulratssitzungen ist die Präsidentin oder ein von ihr delegiertes Mitglied der Frauenkommission zuzuziehen. Der Frauenkommission liegt unter anderem ob: Die Arbeitsschule jährlich wenigstens zweimal zu besuchen, den Jahresprüfungen beizuwohnen und über Gang und Erfolg des Unterrichtes dem Schulrate alljährlich Bericht zu erstatten und das Gedeihen der Arbeitsschulen in allen Beziehungen zu fördern (Art. 15 und 16).<sup>1)</sup>

Bei Übernahme einer allgemeinen Fortbildungsschule durch eine einzige Schulgemeinde kann ohne weiteres der Primarschulrat die Leitung besorgen. Wo dagegen die politische Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet hat oder mehrere Schulgemeinden eine solche gemeinsam führen, wird ein besonderer Fortbildungsschulrat bestellt, in welchem eine angemessene Vertretung aller Konfessionen stattfinden soll. Für die obligatorischen Fortbildungsschulen können die Fortbildungsschulräte entweder von den Gemeinden selbst gewählt oder deren Ernennung kann den zuständigen Behörden übertragen werden (Art. 7 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1905).

#### *Die Lehrerkonferenzen.*

Auch die korporativen Vereinigungen der Lehrer zur Diskussion von Schulfragen gehören in diesen Zusammenhang.

Die Lehrerkonferenzen gliedern sich in: 1. Spezialkonferenzen, 2. Bezirkskonferenzen, 3. Kantonalkonferenzen.

1. Die Spezialkonferenzen. Die Lehrer eines Bezirkes mögen sich zu einer, größere Bezirke zu mehreren gesonderten Spezialkonferenzen vereinigen, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. — Den Sekundarlehrern steht es frei, sich an den Spezialkonferenzen zu beteiligen; sie mögen sich aber auch je nach örtlichen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf die gegebene Bezirkseinteilung zu besonderen Konferenzen vereinigen. — Die Spezialkonferenzen versammeln sich jährlich acht- bis zehnmal; sie konstituieren sich selbst und geben sich ihre Statuten, die dem Bezirksschulrate zur Einsicht mitzuteilen sind. — Sie erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit an die Bezirkskonferenz (Art. 74—79).<sup>2)</sup>

2. Die Bezirkskonferenzen. Ihre vornehmste Aufgabe ist Besprechung und Beratung der Gegenstände, das Schulwesen

<sup>1)</sup> Verordnung über das Arbeitsschulwesen an der Volksschule vom 28. Juni 1932.

<sup>2)</sup> Schulordnung.

betreffend. Die Bezirkskonferenzen finden jährlich zweimal statt, und zwar im Frühling und Herbst. Zum Besuche sind sämtliche Lehrer des Bezirkes, sowohl Primar- als Sekundarlehrer, verpflichtet. — Die Mitglieder der Bezirksschulräte sind befugt, den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme beizuwohnen. — Im übrigen geben sich auch die Bezirkskonferenzen ihre Statuten selbst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschulrat (Art. 81—87).<sup>1)</sup>

3. Die Kantonalkonferenz besteht aus den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen. Ihr liegt die Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigeren, das Schulwesen beschlagenden Fragen ob, welche entweder direkt durch die Erziehungsbehörde oder durch motivierte Beschlüsse der Bezirkskonferenzen oder endlich infolge von Anträgen aus ihrer Mitte selbst an ihre Beratung gebracht werden. — Die Kantonalkonferenzen werden durch den Erziehungsrat angeordnet. Ordentlicherweise findet alle zwei Jahre eine solche statt<sup>2)</sup> (Art. 88 und 89).<sup>3)</sup>

\*

Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen (Verordnung über das Arbeitsschulwesen, Art. 24).

### Kanton Graubünden.

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Staate zu,<sup>4)</sup> der sein Recht durch den Kleinen Rat ausübt.<sup>5)</sup>

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Erziehungsdepartement, dem als Beihilfe und Beirat für alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission von zwei Mitgliedern beigegeben ist, welche vom Großen Rate auf drei Jahre gewählt sind. Bei den meisten Wahlen, welche das Erziehungswesen betreffen, müssen bezügliche Vorschläge von der Erziehungskommission vorliegen. Diese wird vom Departementschef einberufen und hält ihre Sitzungen unter dessen Präsidium ab. Die Mitglieder der Kommission können von dem Departements-

<sup>1)</sup> Schulordnung.

<sup>2)</sup> Seit 1916 nicht mehr einberufen.

<sup>3)</sup> Schulordnung. Vergleiche auch Reglement der Kantonalkonferenz vom 12. Mai 1881.

<sup>4)</sup> Art. 41 der revidierten Verfassung, vom Volke angenommen am 2. Oktober 1892; in Kraft getreten am 1. Januar 1894.

<sup>5)</sup> §§ 58—66 der Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908.

chef auch in besonderen Missionen oder Aufträgen verwendet werden.<sup>1)</sup>

### *Volksschule*

(Primar- und Sekundarschule; Allgemeine Fortbildungsschule).

#### *Gemeinden, Kreise, Inspektoratsbezirke.*

a) **Primarschule.** Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten. Die Vereinigung kleinerer Schulen, soweit die Verhältnisse es gestatten, ist möglichst anzustreben (§ 1).<sup>2)</sup> Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen (§ 52).<sup>2)</sup>

b) **Sekundarschule.** Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten (Art. 2).<sup>3)</sup>

c) **Allgemeine Fortbildungsschule.** Der Kanton Graubünden unterscheidet obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen. Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahre obligatorisch erklärt. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber die Errichtung beschlossen, so ist der Besuch der Schule obligatorisch.<sup>4)</sup>

### *Schulaufsicht.*

**Inspektorat.** Für die Schulinspektion sind besondere Inspektoratsbezirke bestimmt worden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat auf eine Amtsdauer von drei Jahren (§ 2).<sup>5)</sup> Die Inspektoren sind dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigen und überwachen das gesamte Volksschulwesen, insbesondere die Primarschule, die Sekundarschule, die *Mäd-*

<sup>1)</sup> Art. 45 und 54 der Geschäftsordnung für den Kleinen Rat vom 1. Januar 1894.

<sup>2)</sup> Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908.

<sup>3)</sup> Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907.

<sup>4)</sup> Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

<sup>5)</sup> Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen vom 4. September 1917.

*Arbeits- und Fortbildungsschule*,<sup>1)</sup> die bürgerliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Sie überwachen und prüfen auch die privaten Schulen und Anstalten (§ 3).<sup>2)</sup> Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen; sie überzeugen sich von der Durchführung der Schulpflicht, von der Regelmäßigkeit des Schulbesuches, von der zweckmäßigen und vollen Ausnützung der Schulzeit etc. (§ 4).<sup>2)</sup>

Die Inspektoren haben die Schulen ihres Bezirkes in der Regel mindestens einmal jährlich, in besonderen Fällen aber so oft zu besuchen, als sie es zur genauen Kenntnis der innern und äußern Verhältnisse derselben für notwendig halten (Art. 5).<sup>2)</sup> Sie haben unter andern Obliegenheiten zu prüfen, ob der Unterricht im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung ein genügender ist; sie sind berechtigt, den Stundenplan für den Prüfungstag aufzustellen und das Fachgebiet zu bezeichnen, in dem geprüft oder unterrichtet werden soll; sie haben sich der Kinderfürsorge anregend und fördernd anzunehmen und am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten (Art. 6 bis 15).<sup>2)</sup>

**Gemeindegemeinschaften.** Die unmittelbare Leitung der *Primarschule* steht dem Schulrat der Gemeinde zu. Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Lehrer können zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden. Er versammelt sich so oft, als seine Geschäfte es erfordern, oder der Präsident ihn einberuft. Seine wichtigsten Befugnisse sind: Für die Berufung der Lehrer zu sorgen, den vom Lehrer aufgestellten Stundenplan zu genehmigen und die Lehrer in Ausübung ihres Berufes zu überwachen. Durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkurses hat sich der Schulrat über den Stand und Gang der Schule zu unterrichten. Ihm steht auch die Verwaltung des Schulvermögens zu (Schulordnung für die Volksschulen §§ 44 ff.).

Der Ortsschulrat leitet und beaufsichtigt auch die *Sekundarschule*. Für Schulen, die durch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich errichtet worden sind, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, der die Fonds verwaltet, die Wahl der Lehrer trifft und den Gemeinden alljährlich Rechnung über die Verwaltung ablegt. Im übrigen unterliegen die grundlegenden Bestimmungen

<sup>1)</sup> Der Kleine Rat kann die Inspektion der Arbeitsschulen jedoch nach Bedürfnis auch fachkundigen Frauen übertragen (Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen vom 4. März 1923).

<sup>2)</sup> Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen vom 4. September 1917.

über die Einrichtung und Verwaltung der Schule (Statuten) der Genehmigung des Kleinen Rates (Art. 9 und 10 der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907).

Auch über die *allgemeine* respektive *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* ist der Ortsschulrat die nächste Aufsichtsbehörde; in Fortbildungsschulen, zu deren Errichtung sich mehrere Gemeinden zusammengeschlossen haben, wird die Aufsicht durch einen besonderen, aus Angehörigen dieser Gemeinden zusammengesetzten Schulrat geübt. Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist ebenfalls die Bestellung eines besonderen Schulrates durch die beteiligten Korporationen zulässig (Art. 15 der kantonalen Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930).

Die *Mädchenarbeitsschule* wird an einzelnen Orten von Frauenkommissionen beaufsichtigt.

**Lehrerkonferenzen.** Im Zusammenhang mit der Schulaufsicht muß auch auf den korporativen Zusammenschluß der Lehrer im Bündnerischen Lehrerverein hingewiesen werden (Statuten von 1932), der namentlich durch zwei seiner Organe, die *Kantonale Lehrerkonferenz* und die *Kreis- und die Bezirkskonferenzen* mit allgemeinbildenden Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes sich befaßt. Die Kantonalkonferenz findet in der Regel jedes Jahr im Laufe des Monats November statt; überdies sollen in jedem Schuljahr mindestens drei obligatorische Kreiskonferenzen abgehalten werden, inbegriffen jene Versammlung wo sich mehrere Kreiskonferenzen zu einer Bezirkskonferenz zusammenschließen. Alle amtierenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Besuche der Sektionskonferenzen verpflichtet.

#### *Besondere Verhältnisse der Stadt Chur.*

Sie sind umschrieben im Reglement für den Stadtschulrat von Chur vom 8. Dezember 1922, im Reglement für die Hausvorstände vom 15. April 1922, in den Statuten für die dreiklassige Knaben- und Mädchenrealschule der Stadt Chur und in der Instruktion für die städtischen Lehrer vom 31. März 1914.

Dem Stadtschulrat, der aus elf Mitgliedern besteht, ist das ganze städtische Schulwesen unterstellt. Zur Beaufsichtigung des Unterrichts teilt er sich in drei Gruppen, von denen zwei sämtliche Klassen der Primarschule, inklusive Schule Masans, Hofschule und Konstantineum, und eine sämtliche Klassen der Sekundar- und Töchterhandelsschule mindestens einmal im Jahr zu besuchen und über die gemachten Beobachtungen im Schulrate zu berichten haben. Zur Beaufsichtigung in den weiblichen Handarbeiten wird vom Schulrat eine Frauenkommission gewählt.

---

**Kanton Aargau.***Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke.*

a) **Primarschule.** § 25.<sup>1)</sup> In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist und vierzig schulpflichtige Kinder zählt, soll eine Gemeindeschule bestehen. Keine Gemeinde ist gehalten, Kinder, welche in einer andern Gemeinde wohnen, in die Gemeindeschule aufzunehmen.

§ 26.<sup>1)</sup> Wenn eine Gemeinde oder Ortschaft bei minderer Kinderzahl oder bei geringerer Entfernung die Trennung vom bisherigen Schulverbande zur Errichtung einer neuen Schule verlangt, so kann diese Trennung und die Errichtung einer eigenen Schule nur vom Regierungsrate ausgesprochen werden. Ebenso entscheidet der Regierungsrat über die Trennung und Zuteilung einer Ortschaft von einer Schule zu einer andern Schule.

§ 27.<sup>1)</sup> Wo bei einer Zahl von weniger als dreißig schulpflichtigen Kindern und bei geringerer Entfernung als eine halbe Stunde eigene Gemeindeschulen bestehen, können sie ebenfalls nur vom Regierungsrate aufgehoben werden.

§ 30.<sup>1)</sup> Wenn in einer Ortschaft wegen großer Entfernung vom Schulorte oder wegen Beschwerlichkeit des Weges entweder die Errichtung einer eigenen Schule auch bei weniger als vierzig Kindern notwendig wird, oder die Zuteilung ihrer schulpflichtigen Kinder zu einer andern, näher und besser gelegenen Schule tunlich erscheint, es gehen aber einer solchen Ortschaft für das eine wie das andere die erforderlichen Mittel ab, so soll derselben die Erstellung und Unterhaltung einer angemessenen Schuleinrichtung durch eine außerordentliche Staatsunterstützung und einen entsprechenden Beitrag der übrigen Schulgemeinde ermöglicht werden. Über eine solche Schuleinrichtung und die von Seite des Staates, der Gemeinde und der Ortschaft zu leistenden Beiträge wird der Regierungsrat jeweilen dem Großen Rat ein besonderes Dekret vorlegen.

b) **Sekundarschule.** Neben der Primarschule können eine oder mehrere Gemeinden sogenannte Fortbildungs(Sekundar)schulen errichten, die gegen ein mäßiges Schulgeld auch Kindern solcher Gemeinden offenstehen, die dieselben nicht begründet haben oder nicht mitunterhalten (§§ 54—58).<sup>1)</sup> Die seit 1865 bestehende Fortbildungsschule findet sich vorwiegend in ausgesprochen ländlichen Verhältnissen.

c) **Bezirksschule.** Die Bezirksschulen werden, unter Mit-

---

<sup>1)</sup> Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865 mit den seit-herigen Abänderungen.

wirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten gemeinschaftlich errichtet (§ 114).<sup>1)</sup>

d) *Bürgerschule*. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten (§ 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894). [Vorbehalten bleibt § 5, Abs. 2, des Bürgerschulgesetzes.]

### *Die Schulbehörden.*

(Primar-, Sekundar-, Bezirks- und allgemeine Fortbildungsschule.)

a) *Erziehungsdirektion und Erziehungsrat*. Die Verwaltung des gesamten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes der *Erziehungsdirektion* übertragen, welcher ein aus sechs Mitgliedern bestehender, vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählter *Erziehungsrat* beigeordnet ist. Der Erziehungsdirektor ist Präsident der Behörde. Dem Erziehungsrat steht unter anderm zu: Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulräte und der Gemeindeschulinspektoren, die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse an die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen, die Ausstellung der Maturitätszeugnisse, der Entscheid über allfällige Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulbehörden, eventuelle Amtseinstellung der Lehrer im Falle grober Pflichtversäumnis, der Entscheid über Schulhausbaufragen (§§ 1 bis 3).<sup>1)</sup>

b) *Bezirksschulrat*. In jedem Bezirk besteht ein *Bezirksschulrat* von sieben vom Erziehungsrat auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Er bestellt sein Präsidium und den Aktuar aus seiner Mitte. Der *Bezirksschulrat* überwacht und begutachtet die Verwaltung der Schulgüter, das Rechnungs- und Besoldungswesen, die Schulbauten, die Einrichtung der Schulgemeinden und die Gründung der Schulen; er behandelt die Anstände zwischen Behörden und Lehrern, trifft die ihm zustehenden Wahlen bei der Besetzung der Schulpflegen, wirkt bei der Inspektion der Jahresprüfungen und bei Abhaltung der Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen mit, vollzieht die von der obern Behörde erhaltenen Aufträge und erstattet der Erziehungsdirektion einen Jahresbericht (§ 4).<sup>1)</sup>

c) *Schulpflege*. 1. *Primar-, Sekundar- und Bürgerschule*. Zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung des Gemeindeschulwesens in allen Beziehungen besteht in der Regel für jede Schulgemeinde eine auf vier Jahre gewählte *Schulpflege*. Der *Bezirksschulrat* setzt innert den Grenzen von fünf bis neun die Zahl der Mitglieder fest und wählt die kleinere Hälfte; die größere wird von den Gemeinderäten des Schulkreises ernannt. Der Vorstand

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

der Schulpflege (Präsident, Vizepräsident, Aktuar) wird durch sie selbst bestellt. Auch bezeichnet sie denjenigen Lehrer, welcher ihren Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwohnen hat. Sie versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Die Beaufsichtigung der Schulen wird in der Weise vorgenommen, daß jede derselben allmonatlich auch wenigstens einmal besucht wird.

Die Obliegenheiten und Rechte der Schulpflege sind insbesondere folgende: Sie überwacht den Zustand, die Einrichtung und Beheizung der Schulkale, Lehrmittel und Schulmobiliar, wie die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, besonders des Lehr- und Stundenplanes und der Schulordnung; sie ernennt die Frauenkommission für die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts und sie erstattet dem Bezirksschulrat alljährlich einen tabellarischen und je nach drei Jahren einen umfassenden einläßlichen Bericht (§§ 92 ff.).<sup>1)</sup>

2. *Bezirksschule.* Jede Bezirksschule hat eine Schulpflege von fünf bis neun Mitgliedern. Der Bezirksschulrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und kann bewilligen, daß in einer Gemeinde nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht. Die kleinere Hälfte der Mitglieder wird vom Bezirksschulrat, die größere Hälfte von den Gemeinderäten gewählt. Die Bezirksschulpflege in Muri hingegen hat eine eigene Schulpflege, welche von dem Regierungsrate gewählt wird. — Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, die sie aus ihrer Mitte bestellt. Ihren Sitzungen wohnt der Rektor, und da, wo nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht, auch ein von der Schulpflege zu bezeichnender Gemeineschullehrer als beratendes Mitglied bei.

Die Schulpflege hat die Aufsicht über die Schule in allen ihren Beziehungen; sie wacht über die Ordnung und Pflichterfüllung der Lehrer, beaufsichtigt den Unterricht, veranstaltet mit dem Inspektorate die Prüfungen, bestimmt die Ferien, erledigt die wichtigeren Disziplinarfälle, entscheidet über Aufnahme und Beförderung der Schüler, prüft die Schulrechnungen, erstattet dem Inspektorate zuhanden der Erziehungsdirektion die nötigen Berichte und vollzieht ihre Weisungen (§§ 129—131).<sup>1)</sup>

Über der Schulpflege der Primar- und der Bezirksschule steht als Oberinstanz der Bezirksschulrat.

#### *Inspektorate.*

a) *Gemeinde-, Sekundar- und Bürgerschule.* Zur staatlichen Beaufsichtigung des Gemeineschulwesens (Gemeinde-, Sekundar- und Bürgerschule) ernennt der Erziehungsrat für jeden

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

Bezirk aus der Mitte des Bezirksschulrates die notwendige Zahl von Bezirksinspektoren.<sup>1)</sup> Dem Gemeindeschulinspektorat sind auch die Privatschulen, sowie alle Erziehungs- und Spezialanstalten unterstellt, welche Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, ebenso die Kleinkinderschulen.

Der Inspektor besucht die Schulen seines Inspektoratskreises, und zwar außer der Jahresprüfung jede halbjährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder die Oberbehörden ihm dazu den Auftrag geben. Er wacht über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen und erstattet dem Bezirksschulrate in jeder Sitzung Bericht (Schulgesetz, §§ 4, 103, 104). Jede Bürgerschulabteilung wird, abgesehen von der Schlußprüfung, während des Schuljahres vom Inspektor wenigstens einmal besucht.

Alljährlich einmal versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die entweder von der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrate der Inspektorenkonferenz zur Begutachtung unterbreitet worden sind, oder deren Behandlung durch sie selber beschlossen worden ist. Außerdem treten die Inspektoren so oft zusammen, als es von der Erziehungsdirektion für nötig erachtet wird (§ 19).<sup>2)</sup>

b) **Bezirksschule.** Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Bezirksschulen und der privaten, der staatlichen Aufsicht unterstellten Institute wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion die nötige Anzahl von Inspektoren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jeweilen mit Beginn einer Amtsperiode werden die Bezirksschulen nach Anhörung der Inspektorenkonferenz von der Erziehungsdirektion unter die Inspektoren möglichst gleichmäßig verteilt. Die Inspektoren versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors ordentlicherweise jährlich wenigstens einmal. Sie führen in Verbindung mit den Bezirksschulpflegen die Aufsicht über den gesamten innern und äußern Zustand der Bezirksschulen ihres Inspektionskreises und überwachen die Beobachtung aller die Bezirksschulen betreffenden Vorschriften, sowie die Tätigkeit der Lehrer und Schulpflegen. Sie besuchen jede Schule ihres Kreises außer der Jahresprüfung halbjährlich wenigstens einmal und sonst, so oft es die Umstände erfordern oder die Erziehungsdirektion den Auftrag dazu erteilt. Am Ende eines Schuljahres erstatten sie der Er-

<sup>1)</sup> Vergleiche die Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 26. April 1918.

<sup>2)</sup> Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 26. April 1918.

ziehungsdirektion schriftlichen Bericht (§ 132 des Schulgesetzes und Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen vom 14. Februar 1918).

*Aufsichtsbehörden für einzelne Fächer.*

a) *Mädchenhandarbeitsunterricht.* Die Arbeitsschulen stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Bezirksschulräte, Schulinspektoren und Gemeindeschulpflegen. Die besondere Aufsicht ist sodann Sache einer durch die Schulpflege ernannten *Aufsichtskommission* von drei bis fünf sachverständigen Frauen oder Töchtern in Verbindung mit der *Oberarbeitslehrerin* des Bezirkes. Ihr steht auch das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen berührenden Fragen zu (Schulgesetz, § 95). Zur besondern Beaufsichtigung und Förderung der Arbeitsschulen wird in jedem Bezirk durch den Erziehungsrat eine Oberarbeitslehrerin angestellt. Sie wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und nach Ausweis über die für die Stelle erforderlichen Eigenschaften vom Erziehungsrat gewählt. Die Oberarbeitslehrerin hat jede Abteilung der einzelnen Arbeitsschule ihres Bezirkes jährlich wenigstens zweimal zu besuchen, diese zu überwachen und die Jahresprüfung abzuhalten. Im fernern ist sie zur Berichterstattung an den Bezirksschulrat verpflichtet; sie leitet die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen, nimmt die notwendigen Wahlfähigkeitsprüfungen derselben vor und hält die erforderlichen Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen des Bezirkes ab; auch haben sich je zwei Oberarbeitslehrerinnen in die Leitung der nach Bedürfnis stattfindenden Weiterbildungskurse für im Amt stehende Lehrerinnen zur Verfügung zu stellen (Reglement vom 22. Dezember 1926). Die Oberlehrerin hat sich eventuell auch an den Inspektor der betreffenden Gemeindeschule zu wenden (Schulgesetz, §§ 99–102). — Die Reglemente betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und die Einrichtung der Bildungskurse (Erlasse der Erziehungsdirektion vom 22. Juni 1885 und vom 27. Februar 1909) bestimmen in detaillierter Weise die Funktionen der Aufsichtsorgane der Arbeitsschulen.

b) *Turnunterricht.* Der Turnunterricht wird im Kanton Aargau durch Turnexperten inspiziert, die vom Erziehungsrat auf den Vorschlag des Bezirksschulrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.<sup>1)</sup>

*Rektorate, Lehrerversammlungen und Lehrerkonferenzen.*

a) *Rektorate und Lehrerversammlungen.* Rektorate kommen natürlich überall da in Betracht, wo ein mehrgliedri-

<sup>1)</sup> Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts vom 12. November 1907.

ger Lehrkörper vorhanden ist, also auch bei größeren Gemeindeschulen.<sup>1)</sup> Im Gesetz niedergelegte Bestimmungen bestehen nur für die *Bezirksschule*.

Jede Schulpflege ernennt aus der Zahl der Bezirkshauptlehrer einen Rektor, dem die unmittelbare Leitung und Überwachung der Schule anvertraut ist. Der Rektor der Bezirksschule Muri wird vom Regierungsrat gewählt (§ 127).<sup>2)</sup> Den im Verhinderungsfalle für den Rektor eintretenden Stellvertreter bestimmt in einzelnen Fällen der Präsident der Schulpflege. Die Amtsdauer des Rektors erstreckt sich auf ein bis drei Jahre mit Wiederwählbarkeit (§ 128).<sup>2)</sup>

Die wichtigsten Pflichten und Befugnisse des Rektors sind gemäß § 38 des Bezirksschulreglementes: Aufsicht über die Lehrer, Schuleröffnung und Abhaltung der Examen, Leitung der Lehrerversammlung, Handhabung der Schulzucht, Teilnahme an der Sitzung der Schulpflege mit beratender Stimme, Erteilung von Urlaub an Schüler und an Lehrer (auf beschränkte Zeit), Entwerfung des Stundenplanes, Erstattung des Jahresberichtes und Führung der Schulchronik.

Dem Rektor zur Seite steht die aus sämtlichen Lehrern bestehende *Lehrerversammlung*. Sie hat unter anderem folgende Befugnisse: Sie begutachtet den Stundenplan, prüft die neu aufzunehmenden Schüler, handhabt die Schulordnung und Schulzucht und bespricht alle den Zweck und das Gedeihen der Schule fördernden Angelegenheiten (§§ 40 und 41 des Bezirksschulreglementes).

b) *Bezirkskonferenz*. Zur praktischen Fortbildung besteht für die Lehrer der *Gemeindeschulen* eines jeden Bezirkes eine Konferenz. Diese Konferenzen werden von einem selbstgewählten Vorstand geleitet. Sie versammeln sich jährlich wenigstens viermal und ihr Besuch ist obligatorisch. Die *Arbeitslehrerinnen* treten ebenfalls in Bezirkskonferenzen zusammen, welche von der Oberarbeitslehrerin geleitet werden (§ 22).<sup>2)</sup>

c) *Kantonalkonferenz*. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausschluß der Arbeitslehrerinnen, und die Inspektoren der öffentlichen Schulen des Kantons, nebst den Vorstehern der Bezirkskonferenzen, bilden die Kantonalkonferenz. Dieselbe hat zur Aufgabe die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Lehrerstandes und die Begutachtung gemeinsamer Angelegenheiten der Schule an die Oberbehörden. Die Konferenz versammelt sich jährlich wenigstens einmal an einem von ihr selbst be-

1) Über ihre Befugnisse orientieren die Gemeindereglemente.

2) Schulgesetz.

stimmten Orte. Sie hat das Recht, nach den Beratungsgegenständen über das höhere und niedere Schulwesen sich in verschiedene Sektionen zu teilen (§ 24).<sup>1)</sup>

## Kanton Thurgau.

### *Schulgemeinden, Schulkreise.*

a) **Primarschule.** § 6.<sup>2)</sup> Alle Ortschaften des Kantons müssen bestimmt abgegrenzten Schulkreisen zugeteilt werden. Wo es die Schulzwecke erheischen, kann der Regierungsrat Veränderungen in der Gebietseinteilung der Schulkreise anordnen und die Bedingungen bei denselben feststellen.

§ 62.<sup>2)</sup> Der Schulgemeinde, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Einwohner des Schulkreises gehören, stehen folgende Befugnisse zu: a) die Wahl der Schulvorsteherschaft und des Schulpflegers; b) die Wahl, Bestimmung der Besoldung und Abberufung des Lehrers; c) die Verlängerung der Schulzeit über das gesetzliche Minimum hinaus; d) die Entscheidung über Schulhausbauten; e) die Abnahme der Rechnungen über die Schulgüter; f) Beschlüsse über Führung von Prozessen und über Gegenstände, welche über die Kompetenzen der Schulvorsteherschaften hinausgehen. Das Verfahren in Schulgemeindeversammlungen richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindeorganisations- und des Wahlgesetzes. Der Präsident der Schulvorsteherschaft leitet die Verhandlungen.

b) **Sekundarschule.** § 2.<sup>3)</sup> Um den Besuch der Sekundarschule möglichst zu erleichtern, wird der Kanton mit Berücksichtigung der bisherigen Einteilungsverhältnisse in zwanzig Sekundarschulkreise (inbegriffen die Kantonsschule in Frauenfeld) abgegrenzt. Zu einer Vermehrung derselben ist die besondere Zustimmung des Großen Rates erforderlich. Dem Regierungsrate steht auch das Recht zu, benachbarte Kreise zu einem zu verbinden oder einzelne Orte von dem bisherigen Verbandsverbande abzulösen und neu einzuteilen. — § 3.<sup>3)</sup> Für jeden Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (§§ 7, 24 und 25) Anspruch hat auf die in diesem Gesetze bezeichnete Unterstützung des Staates. Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, einzelne Sekundarschulkreise auf bestimmte

<sup>1)</sup> Schulgesetz.

<sup>2)</sup> Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

<sup>3)</sup> Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, mit den seitherigen Änderungen.

oder unbestimmte Zeitdauer miteinander zu verbinden. — Aus § 4.<sup>1)</sup> Diejenige Gemeinde, welche sich zur Übernahme der in § 24 bezeichneten Lokalleistungen erklärt, ist Schulort. Sollte dieses Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet der Regierungsrat mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, Zahl und Entfernung der Schüler. Erfolgt von keiner geeigneten Gemeinde ein solches Anerbieten, so bestimmt der Regierungsrat den Schulort. — Aus § 5.<sup>1)</sup> Im übrigen werden die nähern Bestimmungen für Eröffnung oder Auflösung einer Sekundarschule durch eine besondere Verordnung oder Schlußnahme des Regierungsrates im einzelnen Falle festgesetzt.

c) **Fortbildungsschule.** Wenn ein Fortbildungsschulkreis nicht zehn Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule aufweist, soll er in der Regel mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseinteilung und der Schulort werden vom Regierungsrate festgesetzt (§ 8 der Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen).

#### *Staatliche Schulaufsicht.*

(Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.)

Durch § 39 der Verfassung vom 28. Februar 1869 wird die Aufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens dem *Regierungsrate* überbunden, dessen *Erziehungsdepartement* seit 1869 die Funktionen des vor diesem Zeitpunkte bestehenden Erziehungsrates ausübt.

Das *Inspektorat* wird an den Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Fortbildungsschulen durch Inspektoren und Inspektorinnen im Nebenamt ausgeübt, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Regierungsrat ernannt werden. Alle Inspektoren und Inspektorinnen haben dem Departement alljährlich über jede Lehrkraft zuhanden der lokalen Schulbehörden einen Bericht nach Formular einzureichen. Die Sekundarschulinspektoren legen daneben noch alljährlich einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Sekundarschulen vor, der im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates publiziert wird.<sup>2)</sup> Im übrigen bestimmt nach eingeholtem Gutachten der Schulsynode das Gesetz die Form der Schulinspektion.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, mit den seitherigen Änderungen.

<sup>2)</sup> Je nach der Schulstufe amten zurzeit als Inspektoren aktive Pfarrer, ehemalige Primarlehrer, ehemalige oder aktive Sekundarlehrer, aktive Seminarlehrer, aktive oder zurückgetretene Kantonsschullehrer, ehemalige oder aktive Arbeits- und Töchterfortbildungsschullehrerinnen (Arbeits- und freiwillige Töchterfortbildungsschulen).

<sup>3)</sup> Verfassung vom 28. Februar 1869, § 40.

*Gemeindebehörden.*

a) *Primar- und Fortbildungsschule.* In jedem Schulkreis wird von der Schulgemeinde für eine Amtsdauer von drei Jahren eine *Schulvorsteherschaft* aus fünf bis neun Mitgliedern in freier Wahl ernannt, welche die direkte Aufsicht über Schule und Lehrer hat, für die Möglichkeit eines richtigen Schulbetriebes sorgt (Unterrichtsgesetz, §§ 63 ff.) und ihre Besuche derart auf die Mitglieder verteilt, daß die Schulen monatlich mindestens einmal besucht werden. Primarlehrer können nicht in die Schulvorsteherschaft gewählt werden, dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei (Unterrichtsgesetz, § 64). Die Schulvorsteherschaft hat dem Schulinspektorate zuhanden des Erziehungsdepartementes alljährlich Bericht zu erstatten.

Sie wählt eine besondere *Aufsichtskommission* von sachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der *Arbeitsschule*. Diese Aufsichtskommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte die Geschäftsführung. Die Kompetenzen der weiblichen Aufsichtskommission beschränken sich im wesentlichen auf die Überwachung des Unterrichts. In denjenigen Schulgemeinden, in welchen Frauenvereine bestehen, kann die Schulvorsteherschaft die unmittelbare Aufsicht an diese Vereine übertragen. In diesem Falle geht die Wahl der speziellen Aufsichtskommission von dem Frauenverein aus, welcher der Schulvorsteherschaft die Gewählten namhaft zu machen hat. Die Arbeitsschulen unterliegen einer jährlichen Prüfung, welche im Beisein der Aufsichtskommission nach Anordnung der Inspektorin vorgenommen wird (vergleiche Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884).

Den Primarschulvorsteherschaften steht auch die Aufsicht über die allgemeinen und landwirtschaftlichen<sup>1)</sup> Fortbildungsschulen zu und zu den Sitzungen der Schulvorsteherschaft sind die Lehrer mit beratender Stimme und mit dem Rechte der Antragstellung beizuziehen. Wo zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis verbunden werden, wählt jede Primarschulvorsteherschaft aus ihrer Mitte je nach der Bevölkerung eine entsprechende Zahl von Mitgliedern; diese Ausschüsse bilden sodann die gemeinsame *Fortbildungsschulvor-*

---

<sup>1)</sup> Über die beruflichen Fortbildungsschulen hat sie nur ein allgemeines Aufsichtsrecht, da für diese besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen sind. (§ 39 der Fortbildungsschulverordnung.)

*steherschaft.* Der Präsident der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Fortbildungsschulvorsteherschaft. Die Schulvorsteher teilen sich in der Weise in die Beaufsichtigung der Fortbildungsschule, daß jeden Monat wenigstens zwei Mitglieder in der Schule erscheinen. Der Schlußbericht des Lehrers ist mit einer kurzen Berichterstattung der Vorsteherschaft dem Inspektorate abzugeben (§§ 22 und 23 der Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923).

b) *Sekundarschule.* Die nächste Aufsicht über die Sekundarschule ist einer *Vorsteherschaft* von fünf bis neun Mitgliedern übertragen. Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren und zwar zwei von dem Regierungsrat und sodann die übrigen von den Wahlmännern des Kreises gewählt. Die Wahlmänner (Abgeordneten) werden von den Schulvorsteherschaften der zum Sekundarschulkreise gehörigen Gemeinden in der von dem Regierungsrate bestimmten Anzahl bezeichnet. — Durch die Schulvorsteherschaft wird in oder außer ihrer Mitte ein Schulpfleger ernannt, der die Schulgelder und die übrigen Einnahmen einzuziehen, die Gehalte abzureichen und alljährlich der Vorsteherschaft für sich und zuhanden des Regierungsrates Rechnung abzulegen hat. Die Sekundarschulvorsteherschaft ist unter persönlicher Verantwortlichkeit sämtlicher Mitglieder für jeden aus Absicht oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden haftbar (§§ 17 und 18 des Sekundarschulgesetzes).

#### *Thurgauische Schulsynode und Lehrerkonferenzen.*

a) *Schulsynode.* Die Verfassung vom 28. Februar 1869 bestimmt in § 40: Einer aus der gesamten Lehrerschaft gebildeten Schulsynode steht bei Festsetzung des Lehrplans und der Lehrmittel für die allgemeine Volksschule, sowie beim Erlasse der dieselbe betreffenden Organisationsgesetze das Recht der Begutachtung und Antragstellung zu.

Das neueste Reglement für die thurgauische Schulsynode stammt vom 12. November 1929. Es enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Aus § 1. Mitglieder der Synode sind alle im Kanton amtende und unter staatlicher Kontrolle stehenden Lehrer und Lehrerinnen. Der Vorstand des Erziehungsdepartementes oder sein Stellvertreter und die Schulinspektoren können den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. — § 2. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand von elf Mitgliedern, den

Präsidenten in geheimer, die andern Mitglieder in offener Wahl, und zwar so, daß sowohl jede Bezirkskonferenz als auch die Kantonsschule und das Seminar eine Vertretung erhalten. Den Bezirkskonferenzen beziehungsweise dem Lehrerkonvent der Kantonsschule und des Seminars steht hierfür das Vorschlagsrecht zu. Von den Wahlen ist dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben.

Aus § 3. Der Synodalvorstand bestimmt selber aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Mit Zustimmung des Erziehungsdepartementes kann die Synode für besondere Aufgaben Spezialkommissionen ernennen oder durch den Synodalvorstand ernennen lassen.

Aus § 4. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal, außerordentlicherweise auf Anordnung des Regierungsrates, oder durch eigenen Beschluß, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe beim Regierungsrate die Einberufung verlangt.

b) *Lehrerkonferenzen*. Aus § 42. <sup>1)</sup> Die Schullehrer und Schulamtskandidaten versammeln sich periodisch zu *Bezirkskonferenzen*, um: a) durch gegenseitige Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sich auszubilden; b) über allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere über den Inhalt und die Auswahl der Lehrmittel, sich zu beraten.

Für die Sekundarlehrer besteht eine eigene *Sekundarlehrerkonferenz*, deren Reglement vom 5. Juli 1895 und 27. September 1919 folgendes festsetzt: § 1. Sämtliche im Kanton Thurgau angestellten Sekundarlehrer, sowie deren Stellvertreter bilden die Sekundarlehrerkonferenz, deren Zweck ist, das Schulwesen dieser Stufe gemeinsam zu fördern und die Fortbildung der Lehrer vorzugsweise in der Richtung ihres Berufes wirksam zu unterstützen. — Aus § 2. Die Sekundarlehrer und ihre Stellvertreter sind zum Besuche der Konferenz obligatorisch verpflichtet. — Freien Zutritt zu den Verhandlungen mit beratender Stimme, jedoch ohne obligatorische Verpflichtung, haben die Mitglieder der Inspektionskommission, die Lehrer der Kantonsschule und des Seminars, solche Lehrer, die an Sekundarschulen aushilfsweise Unterricht erteilen, Schulfreunde, welche durch den Vorstand eingeführt werden. — Aus § 3. Die Konferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren ihren Vorstand, nämlich: 1. einen Präsidenten; 2. einen Aktuar; 3. einen Quästor. — Aus § 4. Die Konferenz hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab, und zwar in der Regel im Mai und im September. Außerordentliche Versammlungen können auf Ein-

<sup>1)</sup> Unterrichtsgesetz.

ladung des Erziehungsdepartementes, durch Beschluß der Konferenz, sowie in außerordentlichen Fällen auch durch den Vorstand angeordnet werden. — § 5. Die Verhandlungen der Konferenz erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: 1. unmittelbare Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere Lehr- und Lektionsplan, Lehrmittel und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer; 2. Mitteilungen und Belehrungen zur eigenen Fortbildung der Sekundarlehrer; 3. Beantwortung von Fragen und Abgabe von Gutachten, welche vom Erziehungsdepartement oder von der Inspektionskommission in bezug auf die Sekundarschule eingefordert werden; 4. allfällige Wünsche, welche die Konferenz an die Behörden gelangen zu lassen für gut findet, sowie Anträge an die Schulsynode.

### Kanton Tessin.

#### *Elementarunterricht.*<sup>1)</sup>

Grundlage ist das Gesetz über den Elementarunterricht vom 28. September 1914 mit den seitherigen Abänderungen.<sup>2)</sup>

#### *Schulgemeinden.*

a) **Kleinkinderschulen.** Sie können in jeder Gemeinde als private oder als Gemeindeanstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 12).

b) **Primarschule.** Jede Gemeinde hat die Pflicht, die nötige Anzahl von öffentlichen Elementarschulen für beide Geschlechter einzurichten. Kleinere Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die nicht zu weit von einander entfernt sind, können gemeinschaftliche Schulen einrichten. Wo dies notwendig erscheint, speziell für die Schulen der Oberstufe, kann der Staatsrat die Errichtung gemeinschaftlicher Schulen obligatorisch erklären. Gegen das betreffende Einrichtungsdekret kann Rekurs beim Großen Rat ergriffen werden. Wenn mehrere Gemeinden sich freiwillig zu einer Schulgemeinde zusammenschließen, müssen alle Abmachungen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>1)</sup> Da im Aufbau der kantonalen Schulgesetzgebung der Elementarunterricht vom höhern und beruflichen Unterricht losgelöst und einem besondern Gesetz unterstellt ist, beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen über Aufsicht und Verwaltung über den Elementarunterricht. Für die übrigen Schulstufen siehe nächster Band.

<sup>2)</sup> Legge sull' insegnamento elementare (28 settembre 1914).

Streitigkeiten, die aus solchen Zusammenschlüssen erwachsen, werden unwiderruflich durch den Staatsrat entschieden. Der Staatsrat kann die Gemeinden auch zur Errichtung von Schulen in solchen Fraktionen verpflichten, die allzuweit vom Zentrum entfernt sind oder die schlechte Zufahrtsstraßen haben (Art. 38 ff.). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine Scuola maggiore für die Oberstufe eingerichtet werden kann, ist der Unterricht weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

c) **Wiederholungsschule** (Scuola di complemento). Die Wiederholungsschulen werden vom Staatsrat in denjenigen Gemeinden oder Gemeindegruppen eingerichtet, die darauf Anspruch erheben und die den regelmäßigen Besuch von mindestens 15 Schülern garantieren. Der Sitz der Schule einer Gemeindegruppe wird vom Staatsrat bestimmt (Art. 102 und 108).

### *Kantonale Schulbehörden.*

Oberste Aufsichtsinstanz ist der Staatsrat, der den gesamten öffentlichen Unterricht organisiert, leitet und überwacht durch das Erziehungsdepartement. Dieses hat Vorsorge zu treffen, daß sowohl die Lehrerschaft als auch die Schulbehörden ihre Aufgabe im Sinne der Gesetze und der Reglemente erfüllen. Gegen die Beschlüsse des Erziehungsdepartementes kann Rekurs beim Staatsrat ergriffen werden.

Auch die Privatschulen sind der Oberaufsicht des Staates unterstellt (Art. 4—7).

Dem Erziehungsdepartement ist zur Unterstützung die kantonale Studienkommission beigegeben.<sup>1)</sup> Ihre speziellen Befugnisse sind: Anträge über allgemeine Unterrichtsfragen, über Programme, Lehrmittel, die Schaffung von neuen Schulen und Lehrstellen, wie auch über die Aufhebung oder Verminderung derselben. Die kantonale Studienkommission setzt sich zusammen aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und aus sechs Mitgliedern schweizerischer Nationalität, gewählt aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete des Schulwesens kompetent sind. Die Kommission wird vom Staatsrat ernannt und alle vier Jahre erneuert. Die Mitglieder sind immer wieder wählbar.

**Inspektorate.** Der Staat überwacht die *Kleinkinderschulen* durch eine vom Staatsrat erwählte kantonale Inspektorin. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre; ihr Wohnort muß zentral gelegen sein und wird ihr vom Staatsrat bezeichnet. Sie hat die Pflicht, wenigstens dreimal im Jahre alle staatlich unterstützten

<sup>1)</sup> Decreto legislativo della Commissione Cantonale degli studi del 14 maggio 1934.

Kindergärten zu besuchen, den Gang des Unterrichts zu überwachen, und Spezialkurse für die Kindergärtnerinnen zu leiten. Am Schluß des Schuljahres hat sie dem Departement Bericht zu erstatten (Art. 14).

Die Überwachung der *Elementarschulen* geschieht durch die *Kreisinspektoren*, die vom Staatsrat ernannt werden und direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt sind. Sie stehen unter der didaktischen Überwachung durch den Direktor der Scuola normale. Die Schulkreise und die Zahl der Inspektoren werden durch den Staatsrat festgesetzt (gegenwärtig sechs Schulkreise). Die Inspektoren müssen in ihrem Schulkreis wohnen. Der Wohnsitz wird vom Staatsrate festgesetzt, der auch Ausnahmen gestatten darf. Die Inspektoren haben jährlich wenigstens dreimal, wenn möglich gemeinsam mit einem Mitglied der örtlichen Schulkommission, jede Schule ihres Kreises zu besuchen und den Abschlußexamen jeder Schulstufe beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Die Examen der andern Klassen werden bei Anlaß des letzten Schulbesuches abgenommen. Die Inspektoren haben den Gang des Unterrichts und die Tätigkeit der Ortsschulbehörden und Lehrer zu überwachen und dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten. Sie haben bei Gesetzesverletzungen von seiten der Eltern, Lehrer, Gemeinde- und Schulbehörden das Recht, vorzugehen und eventuell über Familien oder Lehrer Bußen zu verhängen. Gegen ihre Verfügungen kann Rekurs beim Großen Rat erhoben werden. Das Erziehungsdepartement und der Direktor der Scuola normale berufen die Inspektoren je nach Bedürfnis zu Konferenzen ein (Art. 114 ff.).

#### *Gemeindebehörden und örtliche Schulkommissionen.*

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, für eine gute Führung der Gemeindeschulen zu sorgen. Zu diesem Zwecke ernennen sie eine Schulkommission, deren Mitglieder dem Gemeinderat angehören können, die aber auch außerhalb desselben oder außerhalb der Gemeinde erwählt werden können. Wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule errichtet haben, ernennt jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter. Die Lehrer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulkommission zugezogen werden.

Die wichtigsten Pflichten und Obliegenheiten der Schulkommission sind: Aufstellung des Schulreglements und Vorschlag an den Gemeinderat, Vorschläge für Lehrerwahlen an den Gemeinderat, Überwachung der Schulen und Lehrer durch Schulbesuche gemäß Reglement, Beteiligung an den Schulbesuchen der Inspektoren und an den Schlußexamen (mit beratender Stimme) [Art. 128—130]. — Die Gemeindebehörde übt eventuell auch die Aufsicht

über den Kindergarten aus. Doch betreffen ihre Kompetenzen nicht den Unterricht, der unter der ausschließlichen Leitung der kantonalen Inspektorin steht (Art. 30).

#### *Direktoren und Lehrerkonferenzen.*

Die Gemeinden mit mehreren Schulabteilungen oder auch einige Gemeinden zusammen können einen Direktor für die Leitung der betreffenden Schulen ernennen. Dieser Direktor ist der Schulkommission und dem Kreisinspektor unterstellt. Seine Verpflichtungen sind in einem Spezialreglement zu umschreiben.

Die Primarlehrer jedes Kreises werden alljährlich vom Inspektor zu Konferenzen für die Dauer eines Tages einberufen. Die Teilnahme ist obligatorisch (Art. 99).

### **Kanton Waadt.**

#### *Primarunterricht.<sup>1)</sup>*

Grundlage sind das Gesetz über den Primarunterricht vom 19. Februar 1930 und das Reglement für die Primarschulen vom 28. März 1931.

#### *Schulgemeinden, Schulkreise.*

Jede Gemeinde ist verhalten, für öffentlichen Primarunterricht auf ihrem Boden zu sorgen. Im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement können sich zwei Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht zusammenschließen. Wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde unter 20 sinkt, kann das Erziehungsdepartement von dieser verlangen, daß sie sich mit einer Nachbargemeinde zusammenschließe, falls die Entfernung nicht über drei Kilometer ist (Art. 4).<sup>2)</sup>

Die Gemeinden sind verhalten, eine Kleinkinderschule zu errichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen (Art. 13).<sup>2)</sup> Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen Primarschulabteilung nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine errichtet werden (Art. 36).<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gemäß dem Aufbau des Schulgesetzes des Kantons Waadt beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Darstellung der Verwaltung und Aufsicht über den Primarunterricht und verweisen für die untern Klassen der höhern Schulen auf den nächstjährigen Archivband.

<sup>2)</sup> Loi sur l'instruction primaire.

<sup>3)</sup> Règlement pour les écoles primaires.

Zur Vervollständigung des Primarunterrichts können die Gemeinden *Classes primaires supérieures* errichten. Sie sind zur Errichtung verhalten, wenn der Staatsrat sie beschließt. Verschiedene Gemeinden können sich zur Errichtung einer *Classe primaire supérieure* zu einem Schulkreis zusammenschließen (Art. 116 und 117).<sup>1)</sup>

Der obligatorische *Haushaltungsunterricht* der Mädchen im letzten Schuljahr kann durch eine Einzelgemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet werden. Die Gemeindegruppen schließen sich alsdann zu einem Schulkreis zusammen (Art. 128 und 130).<sup>1)</sup>

Die *Cours complémentaires* werden im Winter in den Gemeinden eingerichtet, in denen der Primarunterricht durch einen Lehrer erteilt wird (Art. 342).<sup>2)</sup>

#### *Aufsichtsbehörden.*

Das Erziehungsdepartement überwacht als oberste Aufsichtsbehörde sowohl den öffentlichen als auch den privaten Primarunterricht. Es wird in seiner Aufgabe unterstützt durch den *chef de service de l'enseignement primaire*, sowie durch Inspektoren und Inspektorinnen. Die Zahl der Inspektoren und Inspektorinnen wird durch das Gesetz über die Organisation des Staatsrates festgelegt; ihre Pflichten und Befugnisse sind durch ein Spezialreglement umschrieben. Der Lehrerschaft muß auf Verlangen Einsicht in den Bericht des Inspektors gegeben werden.

Die Aufsichtsorgane der Gemeinden sind: Die Schulkommissionen, die Gemeinderäte und die Präfekten. Die Schulkommission wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt und ist wieder wählbar. Sie umfaßt mindestens drei, in Gemeinden mit mehr als drei Schulabteilungen mindestens fünf Mitglieder. Der Gemeinderat muß in der Schulkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; aber er darf nicht mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus seiner Mitte wählen. Ein Mitglied des Lehrkörpers darf der Schulkommission angehören. Wo dies nicht der Fall ist, muß beim Entscheid über Fragen der Erziehung oder der Schulorganisation die Lehrerschaft angehört werden. Die Schulkommission beruft die Lehrerschaft mindestens einmal im Jahre zu einer Sitzung ein.

Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zur Bildung einer einzigen Schulkommission vereinigen, wie auch eine einzelne Ge-

<sup>1)</sup> Loi sur l'instruction primaire.

<sup>2)</sup> Règlement pour les écoles primaires.

meinde mehrere Schulkommissionen besitzen kann. In beiden Fällen ist die Einwilligung der Erziehungsdirektion erforderlich. Wenn mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schulkommission besitzen, hat jede dieser Gemeinden das Anrecht auf zwei Vertreter; die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schule befindet, darf drei Vertreter beanspruchen. Das Departement kann jedoch eine andere Zusammensetzung der Schulkommission bewilligen.

Das Erziehungsdepartement läßt sich durch einen Delegierten in denjenigen Schulkommissionen vertreten, die sich mit der Classe primaire supérieure oder der Ecole ménagère zu befassen haben. Dieser Delegierte hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Schulkommission.

Die Schulkommission ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Letzterer kann auch außerhalb der Schulkommission ernannt werden. In der Regel hat der Schulkommissionspräsident da zu wohnen, wo er seine Amtsbefugnisse ausübt.

Die Schulkommission ist mit der Verwaltung und Leitung der Schulen beauftragt. Sie hat vor allem die öffentlichen und privaten Schulen öfters zu besuchen, über die Einhaltung der Gesetzes- und Reglementsbestimmungen durch Lehrer und Schüler zu wachen und alljährlich dem Gemeinderate Bericht zu erstatten. Wenn eine Gemeinde ihre Schulverwaltung nicht ordnungsgemäß durchführt, ernennt das Erziehungsdepartement einen Spezialkommissar.

Zu den Befugnissen der Schulkommission gehört auch die Ernennung eines Frauenkomitees von mindestens drei Mitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren zur Überwachung des Handarbeitsunterrichts, der Haushaltungskunde und eventuell des Haushaltungsunterrichts. Dieses Komitee wählt seine Präsidentin und seine Sekretärin selbst. Die Präsidentin erstattet der Schulkommission alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Komitees.

Die Gemeindebehörden können einige Befugnisse der Schulkommission einem Schuldirektor oder einem Gemeindegemeinschulinspektor übertragen. Die Schuldirektoren und die Gemeindegemeinschulinspektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Ihre Verpflichtungen und Befugnisse sind in einem Gemeindegemeinschulinspektorenreglement niedergelegt, das der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedarf.

Der Gemeinderat übt im Verein mit der Schulkommission die allgemeine Aufsicht über den Primarunterricht aus. Er hat entweder als Gesamtkörperschaft oder durch Delegierte an den verschiedenen Examina und andern Schulfestlichkeiten teilzunehmen.

Die Präfekten haben dem Erziehungsdepartement zur Durchführung des Schulgesetzes und der Schulreglemente ihre Mit Hilfe angedeihen zu lassen, bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen Bußen und Strafen auszusprechen und bei Ausgang des Schuljahres an das Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten (Gesetz Art. 37—49; Reglement Art. 128—154).

#### *Lehrerkonferenzen.*

Das Erziehungsdepartement beruft wenigstens einmal jährlich die Lehrerschaft zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen ein zum Studium von Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Jede Schulkommission läßt sich an diesen Konferenzen vertreten. Sie sind obligatorisch für die Primarlehrer und -lehrerinnen, für die Kleinkinderschullehrerinnen und die amtierenden Lehrerinnen für den Haushaltungsunterricht; die Arbeitslehrerinnen sind berechtigt, daran teilzunehmen. Die Bezirkskonferenzen ernennen ihr Bureau für vier Jahre. Dieses umfaßt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident erstattet dem Erziehungsdepartement Bericht. Die Kreiskonferenz ist durch den Kreisinspektor präsiert. Auch die Schulkommissionen können zu besonderen Konferenzen durch das Departement einberufen werden. Diese werden vom Inspektor des Arrondissement präsiert (Gesetz Art. 68 und Reglement Art. 184—190).

### **Kanton Wallis.**

#### *Primar-, Sekundar- und Industrieschule.*

Grundlage sind: Das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und das Reglement dazu vom 5. November 1910, sowie das Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 und die Vollziehungsverordnung dazu vom 25. November 1910.

#### *Schulgemeinden, Schulkreise.*

a) Kleinkinderschule. Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. (Art. 10.)<sup>1)</sup>

b) Primarschule. Art. 4.<sup>1)</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend den Volksunterricht.

auf ihrem Gebiete wohnenden Kindern den Volksunterricht zu verschaffen.

Art. 6.<sup>1)</sup> Je nach Umständen kann das Erziehungsdepartement für abgelegene und zur Winterszeit schwer zugängliche Weiler die Eröffnung einer Schule verordnen.

Art. 7.<sup>1)</sup> Ohne staatsrätliche Ermächtigung darf eine bestehende Schule nicht aufgehoben werden.

c) *Ergänzungsschule.* Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben (Art. 59).<sup>1)</sup>

d) *Sekundar- und Industrieschulen.*<sup>2)</sup> Die Sekundar- und Industrieschulen der Kreise und Gemeinden können von einer oder mehreren zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden gegründet werden. — Der Staatsrat entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung einer Kreis- oder Gemeinde-Sekundar- oder Realschule (Art. 5 Mittelschulgesetz und Art. 41 Vollziehungsverordnung dazu).

### *Schulaufsicht.*

#### Kantonale Behörden.

*Gesamter Unterricht.* Gemäß dem Volksschulgesetz von 1907 und dem Gesetz betreffend das Mittelschulwesen von 1910 stehen die Oberleitung, Oberaufsicht und Kontrolle über den gesamten öffentlichen Unterricht (inklusive die freien Schulen) beim Staatsrat, der seine Amtsbefugnisse durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Der *Erziehungsrat* besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes präsiert; die übrigen sechs Mitglieder werden vom Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Zwei Mitglieder sind dem französischen und zwei dem deutschen Landesteile zu entnehmen. Die übrigen zwei sind der freien Wahl des Staatsrates überlassen. Der Klerus soll im Rate vertreten sein. Der Staatsrat ernennt den Vizepräsidenten des Erziehungsrates aus seinen Mitgliedern. Die Amtsbefugnisse des Erziehungsrates sind insbesondere folgende: Vorbereitung von Programmen, Verordnungen, Instruktionen; Antragstellung betreffend die Wahl der Lehrbücher für die Unterrichtsanstalten; Aufsicht über die Anschaffungen für die Bibliotheken,

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend den Volksunterricht.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier ausschließlich um die Unterrichtsanstalten von Gemeinden und Kreisen. Für die derselben Schulstufe angehörenden untern Abteilungen der kantonalen Lehranstalten verweisen wir auf die Fortsetzung dieser Arbeit im nächsten Archivband.

chemischen Laboratorien, physikalischen Kabinette und die wissenschaftlichen Sammlungen; Antragstellung betreffend Errichtung oder Aufhebung von Kreis- und Gemeindesekundarschulen; Leitung der Maturitäts- und Schlußprüfungen und alljährliche Inspektion der Lehranstalten; Begutachtung der Ausstellung von Maturitätsausweisen. Der Erziehungsrat kann eines seiner Mitglieder mit der Vornahme teilweiser Inspektionen beauftragen. Das Erziehungsdepartement ist ermächtigt, dem Erziehungsrat für die vorstehend genannten Prüfungen und Inspektionen Fachmänner beizugeben (Art. 38—41).<sup>1)</sup>

*Volksschule.* Es wird sodann eine aus sieben Mitgliedern bestehende, vom Staatsrat gewählte und vom Erziehungsdirektor präsierte kantonale Kommission für Volksunterricht gebildet. Der Erziehungsrat, das Lehrpersonal der Normalschulen, das Inspektorenkollegium, die Ärzte, sowie die Lehrerschaft sollen in dieser Kommission, wenn möglich, vertreten sein. Dieser Ausschuss hat folgende Amtsbefugnisse: Feststellung und Änderung der Lehrpläne der Volks- und Normalschulen; die Begutachtung der Lehrbücher beim Staatsrat; Prüfung der Fragen betreffend die Verbesserung der Schullokale und des Schulmaterials. Die Kommission tritt sodann als Prüfungsausschuss zusammen für die Aufnahme der Kandidaten an die Seminarien, deren Beförderung, Ausstellung der Lehrpatente. Die Kommission inspiziert sodann wenigstens zweimal jährlich die Seminarien und gibt über alle ihr vom Erziehungsdirektor unterbreiteten Fragen ihr Gutachten ab. Sie tritt, abgesehen von den Inspektionen und Prüfungssitzungen, wenigstens zweimal jährlich zusammen (Art. 108—110).<sup>2)</sup>

Für die Inspektion sind die Volksschulen in mehrere durch den Staatsrat bestimmte Kreise eingeteilt. Die Inspektoren der Volksschulen werden durch den Staatsrat auf den Antrag des Erziehungsdepartementes auf vier Jahre gewählt. Bei Verhinderung des Inspektors hat dessen vom Erziehungsdepartement bezeichneter Stellvertreter zu funktionieren. Der Inspektor hat die Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu prüfen, deren Gang und Entwicklung zu verfolgen und dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Ausschüsse die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Zu diesem Zwecke besucht er jede Volksschule mindestens zweimal, und zwar in der Regel bei Beginn und vor Schluß des Schuljahres; die Wiederholungsschulen werden wenigstens einmal inspiziert. Er entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement über Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern. Am Schlusse des Jahres erstattet er einen eingehenden Bericht über die Schulen (Art. 102—107).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

<sup>2)</sup> Gesetz betreffend den Volksunterricht.

Der Turnunterricht wird durch kantonale Experten inspiziert.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen wird von vier kantonalen Inspektorinnen ausgeübt.

Die Aufsicht über das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird von zwei kantonalen Experten besorgt.

#### Gemeindebehörden.

*Primarschule.* In jeder Gemeinde besteht ein vom Municipalrate bestellter Schulausschuß von drei bis sieben Mitgliedern mit vierjähriger Amtsdauer; der Pfarrerverweser oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Schulrates. Für die aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Gemeinden bezeichnet eintretenden Falles das Erziehungsdepartement denjenigen Geistlichen, der Mitglied des Schulausschusses sein soll. In Ortschaften, wo mehrere Gemeinden eine einzige Pfarrei bilden, ist der Pfarrverweser oder dessen Stellvertreter Mitglied des Schulausschusses einer jeden dieser Gemeinden. Die Wahl des Schulausschusses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes. Der Ausschuß oder eines seiner Mitglieder besucht die Volksschulen, sowie die Wiederholungsschulen wenigstens einmal monatlich. Zum Zwecke der Überwachung der Handarbeiten kann sich der Schulausschuß ein Komitee von höchstens drei Damen beigesellen (Art. 95 bis 99).<sup>1)</sup>

*Sekundar- und Industrieschulen.* An der Spitze einer jeden Gemeinde- oder Kreis-Sekundar- und Industrieschule steht eine Aufsichtskommission. Die Wahl dieser Kommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes. — Die Aufsichtskommission besteht aus: 1. Drei Mitgliedern, welche vom Rate derjenigen Gemeinde gewählt werden, wo die Schule ihren Sitz hat; 2. je einem Vertreter einer jeden an die Kosten der Schule beitragenden Gemeinden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Dieser ist speziell mit der Leitung der Schule beauftragt und hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Aufsichtskommission zu sorgen. — Die Aufsichtskommission tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Sie hat folgende Amtsbefugnisse: 1. Sie übt die Oberaufsicht über die Schule aus und besucht diese von Zeit zu Zeit; 2. sie sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsdepartementes; 3. sie wohnt den Jahresschlußprüfungen bei; 4. sie reicht alljährlich dem De-

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend den Volksunterricht.

partemente einen Bericht ein über den Gang der Schule und übermittelt ihm die Anträge der Professorenkonferenz (Art. 32—34).<sup>1)</sup>

Die direkte Leitung dieser Gemeinde- oder Kreisanstalten ist besonderen Direktoren übertragen, deren Amtsbefugnisse durch die betreffenden Schulreglemente festgelegt sind. Diese Reglemente sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 13).<sup>2)</sup>

#### *Lehrerkonferenzen.*

a) **Primarlehrerschaft.** Alle Lehrer, ohne Ausnahme, treten einmal im Jahre, unter Leitung des Schulinspektors, zu einer Kreiskonferenz zusammen. — Mit Ermächtigung des Erziehungsamtes können die Kreiskonferenzen durch eine allgemeine Versammlung der Lehrerschaft jeder der beiden Landessprachen ersetzt werden, an der ein vom Erziehungsamte genehmigtes pädagogisches Thema behandelt wird. — Die Speziallehrer sind von der Teilnahme an dieser Konferenz enthoben. — Lehrer, die auch nur eine Fortbildungsschule leiten, sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen. — Das Thema, das die Lehrer in der Konferenz schriftlich und mündlich behandeln sollen, wird vom kantonalen Ausschuss für den Volksunterricht gewählt und vom Erziehungsamte den Beteiligten bekanntgemacht (Art. 131—135).<sup>3)</sup>

b) **Lehrer der Gemeinde-Sekundar- und unteren Industrieschulen.** Sie können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz der Professoren der kantonalen Lehranstalten vertreten lassen, haben jedoch nur beratende Stimme (Art. 24).<sup>2)</sup>

---

### **Kanton Neuenburg.**

#### *Primarunterricht.*<sup>4)</sup>

Grundlage für den Aufbau sind: Das Gesetz über den Primarunterricht vom 18. November 1908 mit den seitherigen Abänderungen und das allgemeine Reglement für die Kleinkinder- und Primarschule vom 31. Januar 1930.

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

<sup>2)</sup> Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

<sup>3)</sup> Reglement für die Volksschulen.

<sup>4)</sup> Da im kantonalen Schulaufbau die untern und höhern Mittelschulen eine Einheit bilden, ziehen wir vor, die Darstellung der Aufsicht über das gesamte Enseignement secondaire im Rahmen der Arbeit des nächsten Bandes zu geben, die als Fortsetzung das höhere Mittelschulwesen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen umfassen wird.

*Schulgemeinden.*

Jede Gemeinde hat die Pflicht, eine öffentliche Kleinkinderschule und eine öffentliche Primarschule zu errichten. Wenn die Gemeinde Schulkinder aufweist, die außerhalb ihres Zentrums verstreut sind, muß sie für diese ebenfalls eine Kleinkinderschule und eine Primarschule errichten. Ausnahmsweise kann der Staatsrat zwei oder mehrere aneinanderstoßende Gemeinden oder zu verschiedenen Gemeinden gehörende benachbarte Quartiere ermächtigen, eine gemeinsame Kleinkinderschule oder Primarschule zu eröffnen. Spezialklassen für Zurückgebliebene, Kinderhorte und Ergänzungskurse für die der Schulpflicht Entlassenen können mit Genehmigung des Staatsrates in den Gemeinden errichtet werden, in denen das Bedürfnis danach besteht (Art. 9—11).<sup>1)</sup>

*Aufsichtsbehörden.*

**Allgemeine Aufsicht und Verwaltung.** Die oberste Leitung, die allgemeine Überwachung und die Kontrolle des Primarunterrichts stehen dem Staatsrat zu, der sie gemäß den Gesetzen und Reglementen ausübt. Das Erziehungsdepartement arbeitet in Verbindung mit dem Erziehungsrat (Commission consultative) das allgemeine Lehrprogramm aus und unterstellt es der Genehmigung des Staatsrates. Die Einzelprogramme und die Stundenpläne sind Sache der Schulkommissionen, müssen jedoch dem Erziehungsdepartement unterbreitet werden. Fragen der Organisation, der inneren Verwaltung und der Disziplin der Schulanstalten können in Spezialreglementen niedergelegt werden, die vom Staatsrat zu genehmigen sind (Art. 12—14).<sup>1)</sup>

**Erziehungsrat (Commission consultative).** Die beratende Kommission, für die Dauer einer gesetzlichen Amtsperiode gewählt, hat über alle Fragen des Primarunterrichts Vorantrag zu stellen. Sie wird jedesmal einberufen, wenn es sich als notwendig erweist oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Kommission die Einberufung verlangt. Die Sitzungen werden durch den Erziehungsdirektor präsiert; das Aktariat besorgt der erste Sekretär des Departements. Die beratende Kommission wird aus Mitgliedern gebildet, die vom Staatsrat, den Schulkommissionen und dem Lehrkörper der Primarschule ernannt werden. Der Staatsrat ernennt je ein Mitglied in jedem Bezirk; die Schulkommissionen von Neuchâtel, Le Locle und La Chaux-de-Fonds erhalten je ein Mitglied; die übrigen Schulkommissionen jedes Bezirks bezeichnen durch eine Delegation das ihnen als Vertretung zustehende Mitglied. Der Lehrkörper jedes Bezirks ernennt eben-

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire.

falls einen Vertreter. Die Direktion der Primarschulen von Neuchâtel, von Le Locle und von La Chaux-de-Fonds, ebenso die Inspektoren der Primarschulen sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Der Staatsrat ernennt, falls er es für notwendig erachtet, engere beratende Behörden (Commissions consultatives restreintes) zum Studium von Spezialfragen des Primarunterrichtes (Art. 15—18).<sup>1)</sup>

Solche besondere Aufsichtsbehörden sind: die Commission consultative pour le choix du matériel scolaire und die Commission consultative pour les travaux féminins. Diese beiden Kommissionen sind permanent. Sie werden auf eine gesetzliche Amtsdauer ernannt und haben alle Fragen im Hinblick auf die Lieferung des Schulmaterials und den Handarbeitsunterricht zu überprüfen.<sup>3)</sup>

**Inspektorate.** Der Kanton ist in zwei Inspektoratskreise eingeteilt: 1. Kreis: Bezirke Neuchâtel, Boudry und Val de Travers; 2. Kreis: Bezirke Val de Ruz, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Der Staatsrat ernennt die zwei Inspektoren, die dem Erziehungsdepartement unterstellt sind. Ihr Beruf ist unvereinbar mit der Ausübung eines andern bezahlten Berufes. Jeder Inspektor hat in seinem Amtskreis zu wohnen.

Die Obliegenheiten und Rechte der Inspektoren sind die folgenden: Sie besuchen alljährlich sämtliche Schulabteilungen ihres Inspektoratsgebietes zur Überwachung des Unterrichts; sie kontrollieren den Privatunterricht gemäß Art. 122 des Gesetzes über den Primarunterricht; sie beteiligen sich so oft wie möglich an den Schalexamen; sie haben das Recht zur Voräußerung im Hinblick auf Verbesserungen im öffentlichen Schulwesen; sie beteiligen sich mit beratender Stimme an den Wettbewerbsexamen (examens de concours) für die Lehrerwahlen; sie überwachen die Schulbibliotheken; es kann ihnen das Präsidium der Lehrerkonferenzen übertragen werden; sie haben alljährlich dem Erziehungsdepartement über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 97—99).<sup>1)</sup> Schulangelegenheiten, die außerhalb ihrer Kompetenz liegen, haben die Schulinspektoren dem Erziehungsdepartement zuzuweisen, das auch im Fall eines Konfliktes zwischen den Inspektoren und den Schulkommissionen oder dem Lehrkörper einschreitet (Art. 226).<sup>2)</sup>

**Schulkommissionen.** Die Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Beaufsichtigung des Privatunterrichts steht den Schulkommissionen zu. Die Mitgliederzahl wird durch das Ge-

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire.

<sup>2)</sup> Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

<sup>3)</sup> Mitteilung der Erziehungsdirektion.

meindesetz festgesetzt; eine Schulkommission darf jedoch nicht weniger als drei Mitglieder zählen. Das Mindestalter für die Wahl in die Schulkommission ist zwanzig Jahre.<sup>1)</sup> Die Schulkommissionen bilden ihr Bureau selbst; sie ernennen auch bei Beginn jeder dreijährigen Verwaltungsperiode die Damenkomitees, die den Handarbeits- und den Haushaltungsunterricht zu überwachen haben. Die Amtshandlungen der Mitglieder der Schulkommission oder des Damenkomitees sind gratis zu leisten.

Die wichtigsten Obliegenheiten und Rechte der Schulkommissionen sind die folgenden: Sie stellen die Gemeindereglemente über Verwaltung und Schuldisziplin auf, unter Vorbehalt der staatsrätlichen Genehmigung; sie setzen das Einzelprogramm und die Stundenpläne fest; sie ernennen das Lehr- und Verwaltungspersonal, bestimmen die Lehrmittel, kontrollieren den Schulbesuch und delegieren ihre Mitglieder oder auch andere Persönlichkeiten zum regelmäßigen Besuch der Schulabteilungen; sie treffen, im Verein mit dem Gemeinderat, die notwendigen schulhygienischen Maßnahmen, setzen die Ferien fest, kontrollieren und leiten die Examen und sprechen im Einvernehmen mit dem Lehrkörper die Promotionen aus; sie befassen sich mit den durch die Gemeindereglemente vorgesehenen Sozialwerken; sie stellen das Budget auf und erstatten dem Stadtrat alljährlich Bericht (Art. 19—22).<sup>2)</sup>

Die Schulkommissionen können Spezialkomitees ernennen zur Überwachung der Schulabteilungen der Höfe oder der Quartierschulen, zur Verwaltung der Schulbibliotheken und Schulumuseen oder auch zur Ausübung anderer Befugnisse. Die Mitglieder dieser Komitees können aus der Schulkommission oder außerhalb derselben genommen werden. Die Schulkommissionen, die auch Schulen auf Höfen verwalten, können sich aus den Bewohnern der betreffenden Höfe Delegierte begeben, die der Schulkommission Bericht erstatten und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Schule, die Kinder verschiedener Gemeinden umfaßt, untersteht einem Schulkomitee, das aus Delegierten gebildet wird, die durch jede der interessierten Schulkommissionen ernannt werden (Art. 16—18).<sup>3)</sup>

#### *Offizielle Lehrerkonferenzen*

Das Erziehungsdepartement beruft den Lehrkörper der Kleinkinder- und Primarschule wenigstens einmal jährlich durch das amtliche Schulblatt zu Kantonal- oder Bezirkskonfe-

<sup>1)</sup> Art. 21 des Gesetzes und Art. 13 des Reglementes umschreiben die Bestimmungen über den Verwandtenschluß.

<sup>2)</sup> Loi sur l'enseignement primaire.

<sup>3)</sup> Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

renzen ein. Alle Mitglieder des Lehr- und Verwaltungskörpers dieser Schulstufe sind zur Teilnahme verpflichtet. Sie haben sich im Verhinderungsfall schriftlich unter Angabe der Gründe beim Erziehungsdepartement zu entschuldigen. Die Konferenzen werden präsiert durch den Erziehungsdirektor oder durch einen Schulinspektor. Jede Konferenz ernennt einen Vizepräsidenten und die notwendigen Sekretäre und Quästoren. Die Konferenzberichte und Protokolle sind dem Erziehungsdepartement zuzustellen. (Art. 218—222).<sup>1)</sup>

### Kanton Genf.

Grundlage sind: Das „Unterrichtsgesetz, kodifiziert in Anwendung des Gesetzes vom 5. November 1919“ und das „Reglement für den Primarunterricht, kodifiziert auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1911“, beide ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.

#### *Gesamtes Unterrichtswesen.*

Die Administration, Leitung und allgemeine Aufsicht über das Unterrichtswesen steht dem Staatsrat zu, der seine Befugnisse durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Überdies besteht eine kantonale Schulkommission, die ihre Meinungsäußerung abzugeben hat in bezug auf alle allgemeinen Fragen des öffentlichen Unterrichts, besonders im Hinblick auf die Reglemente, die Programme, die Lehrmittel, die Unterrichtsmethoden, die Examen, Lehrstellen etc. Die Vorschläge der Kommission sind weder für den Staatsrat noch für das Departement verbindlich.

Die kantonale Schulkommission setzt sich aus 42 Mitgliedern zusammen; 24 Mitglieder, von denen wenigstens ein Drittel außerhalb des Lehrkörpers des öffentlichen Unterrichts zu nehmen ist, werden auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat ernannt; 13 Mitglieder werden durch den Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen des öffentlichen Unterrichts gewählt und zwar wie folgt: durch die Lehrerschaft der Kleinkinderschulen: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Primarschulen: 2 Mitglieder<sup>2)</sup>; durch die Lehrerschaft der classes complémentaires: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecoles secondaires rurales: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle des jeunes gens: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles: 1 Mitglied;

<sup>1)</sup> Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

<sup>2)</sup> Ein Lehrer und eine Lehrerin (Reglement vom 9. Dezember 1913).

durch die Lehrerschaft der *Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles*: 2 Mitglieder<sup>1)</sup>; durch die Lehrerschaft des *Collège*: 2 Mitglieder; durch den Senat der Universität: 2 Mitglieder. Der Direktor des Primarunterrichtes oder bei seiner Verhinderung ein durch das Departement bezeichneter Inspektor, der Direktor des *Enseignement professionnel*, der Direktor der *Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles*, der Direktor des *Collège* und der Rektor der Universität sind von Amtes wegen in der Kommission mit beratender Stimme vertreten. Die Amtsdauer der Schulkommission ist dieselbe wie für den Staatsrat. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsiert, der sie jedesmal einberuft, wenn die Notwendigkeit es erheischt oder wenn 10 ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Großratsmitglieder und die Mitglieder der kantonalen Schulkommission haben das Recht, jederzeit die öffentlichen Schulen zu besuchen; den Mitgliedern der Gemeinderäte steht dasselbe Recht im Hinblick auf die Schulen ihrer Gemeinde zu (Art. 1—7).<sup>2)</sup>

Nähere Bestimmungen über das Vorgehen bei der Wahl der kantonalen Schulkommission und über deren Tätigkeit enthält das Reglement vom 9. Dezember 1913, das unter anderm die Bildung von Unterkommissionen zum vorgängigen Studium der Schulfragen vorsieht. Der Erziehungsdirektor hat das Recht, den Sitzungen dieser Unterkommissionen beizuwohnen. Sie werden durch das Erziehungsdepartement einberufen.

#### *Primarunterricht.*

Schulgemeinden. Jede Gemeinde muß wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Unter besonderen Umständen jedoch kann der Staatsrat durch einen jederzeit widerruflichen Beschluß zwei Gemeinden ermächtigen, sich zur Errichtung einer Schule oder einer Schulfiliale zusammenzuschließen (Art. 80).<sup>2)</sup>

Die *Classe complémentaire* (Ergänzungsklasse) umfaßt das letzte obligatorische Schuljahr für Schüler der Stadtgemeinde, die keine höhere Schule besuchen. In den Landgemeinden wird die Ergänzungsklasse durch die *Ecole secondaire rurale*<sup>3)</sup> ersetzt. Doch kann auf Verlangen der beteiligten Ge-

<sup>1)</sup> Ein Lehrer und eine Lehrerin (Reglement vom 9. Dezember 1913).

<sup>2)</sup> *Loi sur l'instruction publique.*

<sup>3)</sup> Da die *Ecole secondaire rurale* durch das Schulgesetz im Rahmen des *Enseignement professionnel* behandelt wird, werden wir diese Schulstufe im nächsten Band mit dem beruflichen Unterricht zur Darstellung bringen.

meinden der Staatsrat auch die Ersetzung der *Ecole secondaire rurale* durch die *Classe complémentaire* genehmigen (Art. 42).<sup>1)</sup>

**Schulaufsicht.** Die allgemeine Leitung der Kleinkinderschulen, der Primarschulen und der Ergänzungs-klasse ist einem Direktor übertragen, der die Durchführung der Programme und der reglementarischen Bestimmungen zu überwachen, sich durch eigene Schulbesuche über den normalen Unterrichtsgang Rechenschaft zu geben und alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten hat. Er wird in seiner Aufgabe durch Inspektoren und Inspektorinnen unterstützt, welche die öffentlichen und privaten Primarschulen hauptsächlich in pädagogischer Hinsicht zu beaufsichtigen, die Prüfungen abzunehmen und dem Direktor Bericht zu erstatten haben. Für den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Turnunterricht bestehen besondere Inspektorate. Das Erziehungsdepartement kann überdies besondere Schuldirektoren, die aus dem Lehrkörper der Primarschulstufe zu wählen sind, die Aufsicht über eine Schulgruppe übertragen; ihre Ernennung geschieht auf die Dauer eines Schuljahres, mit Wiederwählbarkeit. An den Schulen, denen ein Direktor vorsteht, ist das Amt eines „*régent principal*“ aufgehoben. Das Erziehungsdepartement kann für gewisse Unterrichtsfächer besondere zeitweilige Inspektorate einrichten (Schulgesetz Art. 54 und Reglement Art. 16 ff.).

Der Direktor des Primarunterrichts und die Inspektoren und Inspektorinnen sind wenigstens einmal im Monat zu Konferenzen zusammenzuberufen, die vom Erziehungsdirektor präsiert werden (Art. 55).<sup>1)</sup>

In den Städten Genf und Carouge und in den städtischen Filialgemeinden, wie in allen Gemeinden, wo das Erziehungsdepartement es für notwendig erachtet, wird jede mindestens fünf Abteilungen umfassende Schule unter die unmittelbare Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin gestellt, die den Titel *régent principal* oder *régente principale* führen. Die Träger dieses Amtes werden vom Erziehungsdepartement für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt (Art. 57).<sup>1)</sup> Ihre Befugnisse sind namentlich disziplinarischer Art (Art. 26).<sup>2)</sup>

Die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidenten und ihre Gehilfen haben dem Erziehungsdepartement ihre Unterstützung zu leihen: 1. Durch Beaufsichtigung des Schulbesuches der schulpflichtigen Kinder; 2. durch Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Reglemente. In der

---

<sup>1)</sup> Loi sur l'instruction publique.

<sup>2)</sup> Règlement sur l'enseignement primaire.

Stadt Genf und in den Gemeinden Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wird diese Aufsicht im Verein mit dem Gemeinderat, dem Gemeindepräsidenten und ihren Gehilfen durch eine Delegation des Gemeinderates ausgeübt, die jedes Jahr durch den Gemeinderat erwählt wird. In allen andern Gemeinden kann diese Aufsicht ausgeübt werden durch eine innerhalb des Gemeinderates gebildete Kommission (Art. 85).<sup>1)</sup>

Lehrerkonferenzen. Die Lehrerschaft des Primarunterrichts wird periodisch zu Konferenzen einberufen. Ihre Teilnahme ist obligatorisch. Diese Konferenzen können allgemeine oder Teilkonferenzen sein. Sie werden präsiert durch den Erziehungsdirektor oder durch eine von ihm bestimmte Persönlichkeit (Art. 27).<sup>2)</sup>



---

<sup>1)</sup> Loi sur l'instruction publique.

<sup>2)</sup> Règlement sur l'enseignement primaire.